

# **Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des ersten Verordnungspaketes (ChemRRV, LVA, VOCV)**

## **1. Kantone und Kantonskonferenzen**

- Kanton Aargau AG
- Kanton Appenzell Innerrhoden AI
- Kanton Appenzell Ausserrhoden AR
- Kanton Bern BE
- Kanton Basel-Landschaft BL
- Kanton Basel-Stadt BS
- Kanton Fribourg FR
- Kanton Genf GE
- Kanton Glarus GL
- Kanton Graubünden GR
- Kanton Jura JU
- Kanton Luzern LU
- Kanton Neuchâtel NE
- Kanton Nidwalden NW
- Kanton Obwalden OW
- Kanton St. Gallen SG
- Kanton Schaffhausen SH
- Kanton Solothurn SO
- Kanton Schwyz SZ
- Kanton Thurgau TG
- Kanton Tessin TI
- Kanton Uri UR
- Kanton Waadt VD
- Kanton Wallis VS
- Kanton Zug ZG
- Kanton Zürich ZH

## **2. Kantonale Konferenzen und Vereinigung**

- Chemsuisse
- Verband der Kartonschemiker der Schweiz VKCS

## **3. Politische Parteien**

- Bürgerlich-Demokratische Partei BDP
- FDP. Die Liberalen
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

## **4. Wirtschaftsverbände / Vertreter Industrie und Gewerbe (Wirtschaftsvertreter)**

- Economiesuisse
- ECO SWISS
- INOBAT
- Scienceindustrie
- Schweizerischer Gewerbeverband SGV
- Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband SKW
- Suva, Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
- Swissemem
- Swiss Textiles
- Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie VSLF

## **5. Umweltverbände**

- Cercl'Air

## **6. Weitere Interessenten**

- Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV
- Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen VBSA
- Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS
- Stiftung SENS
- Bauenschweiz
- Interessengemeinschaft Detailhandel IG DHS
- Centre patronal
- Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband
- BATREC
- Swiss Recycling
- Blubox Trading AG, Air Mercury AG, Metal Depot ZU AG
- Verband Stahl-, Metall- und Papier-Recycling Schweiz VSMR
- Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie VSS lubes

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

**Alda Breitenmoser**, Dr. med. vet.  
Amtsleiterin  
Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau  
Telefon direkt 062 835 30 21  
Telefon zentral 062 835 30 20  
Fax 062 835 30 49  
alda.breitenmoser@ag.ch  
www.ag.ch/dgs

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-  
munikation UVEK  
Bern

3. Februar 2017

**Stellungnahme Kanton Aargau zur Vernehmlassung „Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017“**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des „Verordnungspakets Umwelt Herbst 2017“. Mit diesem Verordnungspaket schlägt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltschutzes vor. Diese Änderungen betreffen die folgenden Regelungsbereiche:

- Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen  
Nachdem die EU den Höchstgehalt kurzkettiger Chlorparaffine in Gegenständen gesenkt hat, soll diese Reduktion auch in der Schweiz umgesetzt werden. Dazu ist eine Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung erforderlich.
- Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)  
Dieses Übereinkommen bezweckt eine Reduktion der Verwendung des toxischen Metalls Quecksilber zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Die Schweiz hat einen Grossteil der Inhalte des Übereinkommens im bestehenden Recht bereits umgesetzt.  
Die Anpassungen des Chemikalien- und besonders des Abfallrechts sind dabei erforderlich, um zu verhindern, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber wieder auf den globalen Quecksilbermarkt gelangt. Es soll zukünftig nur noch umweltgerecht abgelagert werden können. Für die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber wird ein Kontrollsystem eingeführt.  
In diesem Zusammenhang sollen vier Verordnungen geändert werden: die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
- Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten  
Die Regelung der EU zur Beschränkung des toxischen und umweltgefährlichen Schwermetalls Blei in diversen Gegenständen für die breite Öffentlichkeit soll ins schweizerische Chemikalienrecht übernommen werden. Dazu wird eine entsprechende Ergänzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vorgeschlagen.
- Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe  
Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) präzisieren die Voraussetzungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um sich von der Lenkungsabgabe befreien zu lassen.

In weiten Teilen entspricht die Revision einem Nachvollzug geltenden EU-Rechts. Wir begrüßen, dass die Schweiz die entsprechenden Vorgaben übernimmt. So kann verhindert werden, dass in der EU nicht mehr marktfähige Ware stattdessen in der Schweiz abverkauft wird.

In der Beilage finden Sie die kantonsintern abgestimmten, detaillierten Anpassungsanträge der Aargauer Departemente „Gesundheit und Soziales“ sowie „Bau, Verkehr und Umwelt“. Da die vorgesehenen Änderungen der VOCV keinen Bezug zur Revision der ChemRRV aufweisen, wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau zur VOCV in einem separaten Schreiben Stellung nehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alda Breitenmoser  
Amtsleiterin

Beilagen

- Detaillierte Stellungnahme mit Anträgen

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

3. Februar 2017

**ANHÖRUNG ZUM VERORDNUNGSPAKET UMWELT HERBST 2017**

**Detaillierte Stellungnahme Kanton Aargau**

---

**1. Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Wir begrüssen die Absenkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 %.

Wir bedauern, dass der neue Maximalgehalt, trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von 6 Monaten, erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Die Übergangsfrist sollte auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Da der tiefere Wert von 0.15 % in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich demgegenüber eine sehr lange zeitliche Verschiebung. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 % und 1 % fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten zukünftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme, umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

**2. Anpassungen zur Umsetzung des Minamata Übereinkommens (Quecksilber)**

**Allgemeines**

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, welche insbesondere verhindern, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen, nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette, sodass heute zum Schutz vor Gesundheitsrisiken bereits vor zu häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden muss.

Die weiteren, im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen, tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in diversen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung auf Basis der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen kommt den von Vollzugsseite im Rahmen der vierten Revision der ChemRRV geäusserten Bedenken etwas entgegen, wonach die ChemRRV keine Handhabe mehr bietet gegen unerwünschte aber nicht explizit verbotene Anwendungen. Die Anpassung verhindert jedoch nicht schädliche „traditio-

nelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten, in gewissen Fällen lediglich eine Meldepflicht, vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dafür sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei Ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

### **3. Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei**

#### **Allgemeines**

Wir begrüssen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Die Übergangsfrist sollte aber auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Sie sollte keinesfalls mehr als 6 Monate betragen.

### **4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

#### **Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote**

- Anträge: Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:  
Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.  
Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.  
Der Stichtag ist rückwärts zu verlegen (z.B. 31.12.2016).  
Das BAFU führt eine Liste mit den Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.
- Begründung: Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig, welche nur am Stichtag noch relevante Verwendungen umfasst.  
Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen zurück zu verlegen.  
In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote (Inverkehrbringen)**

- Antrag: Anpassung von Absatz 2, Bst. C, Ziffer 4 im folgenden Sinn:  
Kosmetische Mittel, soweit dies in der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel nicht anderweitig geregelt ist.
- Begründung: In der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel sind die Anforderungen an kosmetische Mittel präziser beschrieben als in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Entsprechend sollte direkt auf die VKos verwiesen werden. In der aktuellen Version handelt es sich konkret um die Anhänge 3 und 4 der VKos. Das Lebensmittelrecht wird derzeit aber revidiert und tritt per 1. Mai 2017 in Kraft. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf die richtigen Artikel gemäss revidierter Fassung verwiesen wird.

### **Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

- Antrag 1: Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:  
Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.
- Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.
- Antrag 2: Import bzw. Verwendung quecksilberhaltiger Kosmetika im privaten Bereich sollte explizit geregelt werden. Allenfalls ist zu prüfen, dies in die nächste Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder der Verordnung über kosmetische Mittel einfließen zu lassen.
- Begründung: In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohen Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

### **Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

- Antrag: Streichung des Abs. 2.  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.  
Etwasige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln, soweit dies wirklich erforderlich ist.
- Begründung: Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.  
Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

### **Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)**

Bemerkung: Wir begrüßen die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

### **Anhang 2.16 Ziffer 3.2ter , Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen, sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: Im Absatz 2 werden Produkte aufgeführt für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint uns zusätzlich auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

### **Anhang 2.16 Ziffer 3.4ter , Ausnahmen**

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:  
~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

## **5. Stellungnahme zu Änderungen der Verordnungen im Abfallrecht**

### **Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in dieser Verordnung sind wir einverstanden.

### **Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in dieser Verordnung sind wir einverstanden.

### **Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)**

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in dieser Verordnung sind wir einverstanden.

## **6. Stellungnahme zu Änderungen der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

Da die vorgesehenen Änderungen der VOCV keinen Bezug zur Revision der ChemRRV aufweisen, wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau zu diesen in einem separaten Schreiben Stellung nehmen.



Alda Breitenmoser  
Amtsleiterin



## Landammann und Ständekommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 25  
Telefax +41 71 788 93 39  
regina.doerig@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Appenzell, 23. Februar 2017

### Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Registrotur BAFU	
Planposition	Aktennummer
	2017 FEB. 28. 0/6
Direktion	
Federführung	SB → TS FD 28.2.17 HBU

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2016, mit welchem Sie um Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 ersuchen.

Die Ständekommission hat die unterbreiteten Unterlagen geprüft und nimmt dazu wie folgt Stellung:

#### 1. Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen

Die Absenkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0.15% wird begrüsst.

Es wird bedauert, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von 6 Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Wert von 0.15% in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich demgegenüber eine sehr lange zeitliche Verschiebung. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15% und 1% fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten zukünftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme, umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

#### 2. Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)

##### 2.1 Allgemeines

Die Einführung von Regelungen im Abfallrecht wird begrüsst, welche insbesondere verhindern, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird.

Die weiteren, im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen, tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in diversen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung auf Basis der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen kommt den von Vollzugsseite im Rahmen der vierten Revision der ChemRRV geäußerten Bedenken etwas entgegen, wonach die ChemRRV keine Handhabe mehr bietet gegen unerwünschte aber nicht explizit verbotene Anwendungen. Die Anpassung verhindert jedoch nicht schädliche „traditionelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten vorgeschlagen, in gewissen Fällen lediglich eine Meldepflicht. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dafür sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei Ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

## **2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

### **Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote**

Anträge: Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 lit. e:

Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.

Der Stichtag ist rückwärts zu verlegen (z.B. 31. Dezember 2016).

Das BAFU führt eine Liste mit den Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.

Begründung: Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden.

Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen zurück zu verlegen.

In der Praxis wird die Beurteilung nicht einfach sein, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

Antrag 1: Ergänzung von lit. c im folgenden Sinn:  
Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffer 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von lit. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

Antrag 2: Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist zu prüfen.

Begründung: In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohen Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

### **Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

Antrag: Streichung von Abs. 2  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.  
Etwasige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln.

Begründung: Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

### **3. Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten**

#### **3.1 Allgemeines**

Die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung wird begrüsst. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf 6 Monate gekürzt werden.

#### **3.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

##### **Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)**

Bemerkung: Die Klarstellung wird begrüsst, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

##### **Anhang 2.16 Ziffer 3.2ter , Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: In Absatz 2 werden Produkte aufgeführt, für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

##### **Anhang 2.16 Ziffer 3.4ter , Ausnahmen**

Antrag: Streichung von Abs. 1 lit. i:

~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

#### **4. Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe**

Die vorgeschlagenen Änderungen, die zur laufenden Verbesserung der VOC-Belastung der Luft beitragen sowie die beste verfügbare Technik bei Grossverbrauchern fördert und gleichzeitig Härtefälle bei Betrieben vermeiden helfen, werden begrüsst. Die positive Lenkungswirkung der VOC-Abgabe ist auch durch die rasche Ergänzung der Positivliste mit neuen relevanten Stoffen sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

- polg@bafu.admin.ch
- Bau- und Umweltdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Obereggen
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 27. Januar 2017 / ssc

## **Eidg. Vernehmlassung; Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 unterbreitete das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 bis zum 28. Februar 2017 zur Vernehmlassung.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Der Regierungsrat begrüsst die Absenkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 %.

Er bedauert jedoch, dass der neue Maximalgehalt, trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von 6 Monaten, erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Wert von 0.15 % in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich demgegenüber eine sehr lange zeitliche Verschiebung. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 % und 1 % fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten zukünftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme, umwelt- oder gesundheits-schädliche Produkte wird.



## 2. Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)

### 2.1 Allgemeines

Der Regierungsrat begrüsst die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, welche insbesondere verhindern, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette, sodass heute zum Schutz vor Gesundheitsrisiken bereits vor zu häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden muss.

Die weiteren, im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen, tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in diversen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung auf Basis der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen kommt den von Vollzugsseite im Rahmen der vierten Revision der ChemRRV geäusserten Bedenken etwas entgegen, wonach die ChemRRV keine Handhabe mehr bietet gegen unerwünschte aber nicht explizit verbotene Anwendungen. Die Anpassung verhindert jedoch nicht schädliche „traditionelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten, in gewissen Fällen lediglich eine Meldepflicht, vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dafür sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei Ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

### 2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV

#### Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote

- Anträge:
- Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:
    - Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.
    - Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.
    - Der Stichtag ist rückwärts zu verlegen (z.B. 31. Dezember 2016).
    - Das BAFU führt eine Liste mit den Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.



**Begründung:** Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachtet der Regierungsrat eine genauere Formulierung als notwendig, welche nur am Stichtag noch relevante Verwendungen umfasst. Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen zurück zu verlegen. In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

**Antrag 1:** Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:  
Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffer 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

**Begründung:** In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

**Antrag 2:** Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist zu prüfen.

**Begründung:** In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohen Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe, um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

### **Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

**Antrag:** Streichung des Abs. 2.  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.  
Etwaige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln.



**Begründung:** Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

### 3. Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten

#### 3.1 Allgemeines

Der Regierungsrat begrüsst die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf 6 Monate verkürzt werden.

#### 3.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV

##### **Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)**

**Bemerkung:** Der Regierungsrat begrüsst die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

##### **Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

**Antrag:** Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.



Begründung: Im Absatz 2 werden Produkte aufgeführt, für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint zusätzlich auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

**Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen**

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

**4. Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe**

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen, die zur laufenden Verbesserung der VOC-Belastung der Luft beitragen sowie die beste verfügbare Technik bei Grossverbrauchern fördern und gleichzeitig Härtefälle bei Betrieben vermeiden helfen. Die positive Lenkungswirkung der VOC-Abgabe ist auch durch die rasche Ergänzung der Positivliste mit neuen relevanten Stoffen sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
www.rr.be.ch  
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

Per Mail: polg@bafu.admin.ch

8. Februar 2017

RRB-Nr.: 97/2017  
Direktion Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion  
Unser Zeichen 519.2016 / Hf  
Ihr Zeichen  
Klassifizierung Nicht klassifiziert



## **Vernehmlassung des Bundes: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017. Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu den fünf Verordnungsrevisionen des Umweltschutzes, die im Zuge der Umsetzung des Minamata-Übereinkommens vorgenommen werden. Mit der Ratifizierung des Übereinkommens im Jahr 2016 hat sich die Schweiz verpflichtet, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor Quecksilberemissionen zu schützen und die Vorgaben, welche den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber betreffen, umzusetzen.

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Der Regierungsrat stellt sich grundsätzlich hinter die Ziele und Vorgaben des Übereinkommens, kann allerdings die über die Mindestanforderungen hinausgehenden Verordnungsanpassungen nicht vollumfänglich unterstützen. Es findet sich keine hinreichende Begründung für die mit einer strengeren Umsetzung verbundene wirtschaftliche Einschränkung betroffener Unternehmen.

Zu den einzelnen Verordnungsanpassungen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

## 2 **Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)**

### **Hauptantrag**

**Die vorgesehenen Einschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Quecksilber ist so auszugestalten, dass die Einfuhr für Recyclingzwecke und die Ausfuhr von Recycling-Quecksilber davon ausgenommen werden.**

### **Begründung**

Die Revision sieht vor, dass die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber einzig für Analyse- und Forschungszwecke möglich ist und verbietet namentlich die Einfuhr für Recyclingzwecke sowie die Ausfuhr von recyceltem Quecksilber. Das Recycling von Quecksilber-Abfällen unterstützt aus Sicht des Regierungsrates jedoch das Hauptanliegen des Minamata-Übereinkommens, nämlich die Reduktion der schädlichen Quecksilber-Emissionen, die vor allem beim Abbau von Quecksilber entstehen.

Die geplanten Bestimmungen gehen nicht nur über die Vorgaben des Übereinkommens hinaus, sie sind insbesondere auch strenger als diejenigen der EU und benachteiligen hiesige Anbieter direkt. Der Kanton Bern beherbergt mit der Batrec Industrie AG in Wimmis eines der weltweit führenden Quecksilber-Recyclingunternehmen, welches für die Region wirtschaftspolitisch bedeutend ist. Batrec Industrie AG verkauft ausschliesslich Quecksilber, das aus der Verarbeitung und Behandlung von Abfällen gewonnen wird. Die metallischen Quecksilberabfälle werden weltweit importiert und mittels spezieller Technologien in stabiles und ökologisch unbedenkliches Quecksilbersulfid umgewandelt. Das Unternehmen hat sich bereits freiwillig mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) auf eine Einschränkung der Anwendungsgebiete geeinigt, um Exporte in Bereiche, die als nicht sauber gelten, zu verhindern. Mit monatlichen Meldungen an das BAFU und das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern werden sämtliche Verschiebungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen transparent und offen kommuniziert. Die geplante Verordnungsänderung könnte die gewonnene Transparenz gefährden.

Die Batrec Industrie AG betreibt nebst dem Batterierecycling, der Behandlung und Stabilisierung von Quecksilberabfällen auch eine Aufbereitungsanlage zur Wiederverwendung für Katalysatoren aus der Erdgasaufbereitung und von Aktivkohlen. Mit diesen Technologien leistet das Unternehmen weltweit einen wichtigen Beitrag zum Recycling und nimmt damit auch eine wichtige Funktion im Umweltschutz des Kantons wahr, die bei einem allfälligen Wegzug des Unternehmens ins benachbarte Ausland nicht ohne weiteres ersetzt werden könnte.

Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die Ziele des Minamata-Übereinkommens auch mit wirtschaftspolitisch vertretbaren, weniger weit gehenden Verordnungsänderungen erreichbar sind und unterbreitet Ihnen folgende Formulierungsanträge:

### **Antrag 1**

**ChemRRV, Anhang 1.7 Quecksilber, Ziffer 1.4.1 Bewilligungspflicht, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen (*kursiv*):**

- a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) *als Handelsware*

### **Antrag 2**

**ChemRRV, Anhang 1.7 Quecksilber, Ziffer 1.4.2 Ausnahme ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen** (*kursiv*):

Keine Einfuhrbewilligung benötigt, wer:

(...)

- d. *"Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschließenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt."*

### **Begründung**

Die Bewilligungspflicht für den Import von Quecksilber ist mit dem Zusatz zu versehen, dass eine solche nur für Handelsware benötigt wird. Der Import von Quecksilber-Abfällen mit dem Ziel, dieses zu stabilisieren und anschliessend zu beseitigen, ist hier explizit auszunehmen.

### **Anträge 3 und 4**

**ChemRRV, Anhang 1.7 Quecksilber, Ziff. 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen, Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen** (*kursiv*):

*"Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn (...) im Einfuhrstaat für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form bestimmt sind (...)."*

**ChemRRV, Anhang 1.7, Ziff. 2.2.3 Gesuch, Bst. e ist wie folgt zu ergänzen** (*kursiv*):

*"Eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form ausgeführt werden."*

### **Begründung**

Die Ausfuhr von Quecksilber aus der Schweiz soll zusätzlich zu den im Entwurf genannten Zwecken auch dann möglich sein, wenn im Ausland daraus Dentalamalgam hergestellt wird. In weniger entwickelten Ländern stellen Amalgamfüllungen oft die einzige Möglichkeit zur Zahnreparatur dar. Bis diese weltweit durch andere Stoffe abgelöst werden können, ist es zweckdienlich, dass wenn immer möglich Recyclingquecksilber verwendet wird.

### **Antrag 5**

**ChemRRV, Anhang 1.7 Quecksilber, Ziff. 4.2 Ausfuhr, Abs. 1 ist wie folgt anzupassen** (*kursiv*):

*"Das BAFU bewilligt auf Gesuch hin die Ausfuhr von Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6), das im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)."*

- b. *"die Herstellung von Dentalamalgam"*

### **Begründung**

Wird die Ausfuhr von Dentalamalgam, wie oben beantragt, weiterhin ermöglicht, ist hierzu keine Übergangsbestimmung notwendig. Die Übergangsfristen der anderen Anwendungen sind zudem so zu koordinieren, dass auch das Recycling von eingeführtem Quecksilber bis zum Auslaufen der Übergangsfrist Ende des Jahres 2020 möglich bleibt. Es macht keinen Sinn, den Export von aus Abfällen gewonnenem Quecksilber bis Ende des Jahres 2020 zu erlauben, die Einfuhr zur Rückgewinnung aber nur bis Ende des aktuellen Kalenderjahres.

### 3 Abfallverordnung (VVEA)

#### Antrag 6

**VVEA Art. 3 Bst. 1<sup>bis</sup> Quecksilberabfälle, Ziff. 2 ist wie folgt zu ergänzen** (*kursiv*):

"aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, *die nicht für eine nach der ChemRRV zulässige Verwendung eingesetzt werden können,*"

#### Begründung

Die im Zuge der Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung anzupassende Abfallverordnung soll, wie eingangs ausgeführt, geltendem EU-Recht entsprechen, aber keine nachteiligen Sonderbestimmungen für die Schweiz enthalten. Die Definition von Quecksilberabfällen ist entsprechend zu präzisieren.

### 4 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Mit den vorgesehenen Änderungen der VOCV ist der Regierungsrat einverstanden. Die wesentlichen Änderungen wurden von der Cercl'Air Arbeitsgruppe VOC angestossen, in welcher auch Vertretende des Kanton Bern Einsitz haben, oder sie gehen direkt auf die Bemühungen des kantonalen Immissionsschutzes zurück. Die Änderungen sind wirtschaftsfreundlich und verursachen im Vollzug nur einen kleinen Mehraufwand.

### 5 Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

Wir bitten Sie, die nachfolgenden zusätzlichen Verordnungsergänzungen zu prüfen und in die Revision aufzunehmen:

**1. Kapitel 17 05 Abgetragener Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub:** Ein Code 17 05 [ak] für wenig belasteten Ober- und Unterboden ist aufzunehmen.

#### Begründung

Für den in Kapitel 17 05 beschriebenen Abfalltyp *Abgetragener Ober- und Unterboden* gibt es je einen LVA-Code für die Klassierungen [S] (durch gefährliche Stoffe verunreinigt), [akb] (stark belastet) und [-] (schwach belastet bzw. unbelastet). Im Gegensatz zu den beiden anderen Abfalltypen (Ausbruch- und Aushubmaterial sowie Gleisaushub) fehlt hier ein LVA-Code für die Klassierung [ak] (wenig belastet). Dieser LVA-Code ist jedoch erforderlich, wenn eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B erfolgen soll.

**2. Kapitel 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser:** Codes für die Klassierungen [akb] und [ak] sind in das Kapitel 19 13 aufzunehmen.

#### Begründung

Nach der Behandlung von Boden oder Aushubmaterial in einer geeigneten Anlage erhalten die resultierenden Fraktionen einen LVA-Code aus dem Kapitel 19 13 *Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser*. Es stehen aber nur LVA-Codes mit den Klassierungen [S] und [-] zur Verfügung. Die Klassierungen [akb] und [ak], welche dem Entsor-

gungsweg in einer Deponie entsprechen, fehlen. Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen werden jedoch häufig auf einer Deponie abgelagert, weshalb die passenden Klassierungen aufzunehmen sind.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**

Die Präsidentin



Beatrice Simon

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

Verteiler

- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
- Elektronisch (Word und PDF) an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Liestal, 21. Februar 2017

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017, Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihr Schreiben inkl. Unterlagen vom 31. September 2016, mit dem Sie uns das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 zur Stellungnahme unterbreiten.

Das Vernehmlassungspaket enthält Revisionen für fünf Verordnungen des Umweltrechts:

- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.600)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1)
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Die einzelnen Revisionen sind inhaltlich voneinander unabhängig. Nachfolgend finden Sie zu den jeweiligen Regelungsbereichen getrennt unsere Bemerkungen, Anträge und Ergänzungen zu den vorgesehenen Revisionen.

### **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)**

#### **1. Generelle Bemerkungen**

Mit der Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention) verpflichtet sich die Schweiz, das toxische Metall Quecksilber soweit als möglich dem Wirtschaftskreislauf zu entziehen. Die Umsetzung des Übereinkommens zielt primär auf eine Verknappung der globalen Verfügbarkeit von Quecksilber und der damit einhergehenden Senkung der globalen Emissionen. Insbesondere soll künftig verhindert werden, dass in der Schweiz rezykliertes Quecksilber auf den globalen Markt gelangt, mit dem Risiko gesundheitsschädlicher Verwen-

dungen und hohen Umwelteinträgen von Quecksilber in den Exportländern (v.a. Entwicklungs- und Schwellenländer). Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die im Zuge der nationalen Umsetzung erforderlichen Anpassungen der entsprechenden abfall- und chemikalienrechtlichen Bestimmungen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Komplexität der Regelungen und die hohe Regelungsichte deutlich machen, dass betroffene Unternehmen und kantonale Vollzugsstellen gleichermaßen auf eine wirksame Unterstützung des Bundes angewiesen sind.

## **2. Anmerkungen zu den Änderungen**

### **2.1. Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Die Senkung des Maximalgehaltes kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 % wird ausdrücklich begrüsst.

Wir bedauern, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurzen Übergangsfrist von 6 Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Gehalt von 0.15 % in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich demgegenüber eine sehr lange zeitliche Verschiebung. Produkte mit einem Gehalt > 0.15 % SCCP dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden. Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten künftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, um zu verhindern, dass in der EU nicht konforme Produkte in der Schweiz abverkauft werden.

### **2.2. Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber)**

Den vorgeschlagenen Neuerungen kann ausnahmslos zugestimmt werden, da diese die Verfügbarkeit von Quecksilber und dessen Verwendungen über die bestehenden Regelungen hinaus weiter einschränken. Mit den verschärften Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Handel (Bewilligungspflicht für Einfuhren und Ausfuhren sowie neue Ausfuhrverbote) leistet die Schweiz auch einen Beitrag zur globalen Reduktion besonders umweltschädlicher Anwendungen in Ländern, wo der Goldkleinbergbau praktiziert wird. Weiter wird der Gebrauchtwarenhandel mit quecksilberhaltigen Geräten strenger geregelt und Regelungslücken werden geschlossen, indem die Beschränkungen erweitert und quecksilberhaltige Produkte für neue, vor dem 31. Dezember 2017 noch nicht bekannte Verwendungen, vorsorglich dem Verbot des Inverkehrbringens unterstellt werden.

Zu den vorgesehenen Änderungen werden im Einzelnen noch Ergänzungen und Präzisierungen vorgeschlagen.

### **2.3. Beschränkung des Einsatzes von Blei in Gegenständen**

Mit der Einführung des Verbots des Inverkehrbringens von bleihaltigen Gegenständen zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit werden die bereits seit 1. Juni 2016 im EWR geltenden Bestimmungen gemäss Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung übernommen. Die Beschränkung wird insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Kleinkindern vor möglichen kritischen Expositionen durch bleihaltige Gegenstände begrüsst.

### **Bemerkung**

Mit Bezug auf die im EWR bereits seit dem 1. Juni 2016 bestehende Regelung wird eine Übergangsfrist von 6 Monaten als angemessen erachtet, anstelle der vorgeschlagenen 12 Monate.

## **Anträge zu den Änderungen der ChemRRV**

### **1. Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote**

#### **Antrag 1**

Erweiterung der Formulierung Ziff. 1.1 Abs. 2 Bst. e:

Die Formulierung ist dahingehend zu präzisieren, dass das Verbot auch für „alle übrigen bekannten Verwendungen“ gilt, die nicht explizit in Ziff. 1.1 Abs. 2 aufgezählt sind.

#### **Begründung**

Mit dem Regelungskonzept der präzisen und möglichst abschliessenden Aufzählung der Beschränkungen besteht das Risiko, dass weniger bekannte oder seltene Verwendungen oder die Wiederaufnahme bisheriger, aber aktuell nicht mehr praktizierten Anwendungen nicht geregelt sind, sofern diese nicht explizit als Verbote aufgeführt sind oder unter die Ausnahmebestimmungen fallen. So ist zum Beispiel der Umgang mit Quecksilberverbindungen an Schulen und Bildungsstätten oder Laboratorien nirgends aufgeführt. Demnach wäre der Umgang mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen im Chemieunterricht erlaubt, obwohl dafür keine zwingende Notwendigkeit besteht. Den Zielen des Minamata-Übereinkommens folgend sollte das Phase-out möglichst vollständig betrieben werden. Eine entsprechende Präzisierung ist daher notwendig, andernfalls bleiben Regelungslücken bestehen, die sich auch in der Vollzugspraxis negativ auswirken.

#### **Antrag 2**

Das Bundesamt erstellt ein Verzeichnis der „vor dem 31. Dezember 2017 nicht bekannten Verwendungen“.

#### **Begründung**

Damit keine neuen rechtlichen Unklarheiten beim Vollzug entstehen, müssen bisherige und neue, d.h. „vor dem 31. Dezember 2017 nicht bekannte Verwendungen“ definiert werden.

### **2. Anhang 1.7 Ziffer 4 Übergangsbestimmungen**

#### **Antrag**

Streichung von Ziff. 4.1 Abs. 2.

#### **Begründung**

Gemäss Vernehmlassungsentwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte, die vor dem 1. September 2015 in Verkehr gebracht worden sind und für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Alte Quecksilberthermometer (z.B. Fieberthermometer) wären demnach verkehrsfähig. Dies erscheint grundsätzlich nicht konsistent mit den Bestrebungen der Quecksilber-Konvention, wonach Quecksilber soweit als möglich dem Stoffkreislauf entzogen werden soll.

### **3. Anhang 1.10 Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe**

#### **Ziffer 2, Ausnahmen**

Wir begrüssen die Präzisierung des Abgabeverbots für Künstlerfarben an die breite Öffentlichkeit, die zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV enthalten.

**Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600);**

**Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.600)**

### **1. Anmerkungen zu den Änderungen**

Die in der VVEA und VeVA vorgesehenen neuen Regelungen betreffend des Handels mit als Abfall deklariertem Quecksilber sollen gewährleisten, dass Quecksilber nicht mehr via die Schweiz in Länder verbracht wird, in denen die Verwendung von Quecksilber den grundlegenden Zielen des Minamata-Übereinkommens zuwiderlaufen (z.B. im Goldkleinbergbau). Diese Stossrichtung wird begrüsst.

**Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1)**

### **1. Anmerkungen zu den Änderungen**

Die Übernahme von zwei neuen Abfallcodes für Quecksilberabfälle erfolgt harmonisiert mit dem EU-Abfallverzeichnis. Die Harmonisierung wird begrüsst, da die vorgeschlagenen Abfallcodes eine international kompatible und eindeutige Klassierung der Abfälle ermöglichen.

### **2. Ergänzungsantrag zur LVA (ausserhalb der Vernehmlassung)**

Bei der letzten Anpassung der LVA-Listen per 1. Juli 2016 wurde die neue Abfallkategorie akb eingeführt. Für die Abfallkategorien „Abgetragener Ober- und Unterboden“ (LVA-Kapitel 17 05) und „Abfälle aus der Behandlung von Böden und Aushubmaterial“ (LVA-Kapitel 19 13) fehlen einzelne Abfallcodes für die Ablagerung, so dass eine Zuordnung zum Deponietyp nicht möglich ist.

#### **LVA-Kapitel 17 05**

##### **Abgetragener Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub**

Antrag: Aufnahme eines neuen Abfallcodes 17 05 .. [ak] für wenig belasteten Ober- und Unterboden in die Liste zum Verkehr mit Abfällen.

Begründung: Für den in Kapitel 17 05 beschriebenen Abfalltyp „Abgetragener Ober- und Unterboden“ gibt es je einen LVA-Code für die Klassierungen [S] (durch gefährliche Stoffe verunreinigt), [akb] (stark belastet) und [-] (schwach belastet bzw. unbelastet). Im Gegensatz zu den beiden anderen Abfalltypen (Ausbruch- und Aushubmaterial sowie Gleisaushub) fehlt hier ein LVA-Code für die Klassierung [ak] (wenig belastet). Dieser LVA-Code ist erforderlich, wenn eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B erfolgen soll.

#### **LVA-Kapitel 19 13**

##### **Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser**

Antrag: Aufnahme von zwei neuen Abfallcodes 19 13 .. [ak] für wenig belastete und 19 13 .. [akb] für stark belastete Abfälle aus der Sanierung von Böden und Aushub in die Liste zum Verkehr mit Abfällen.

#### **Begründung**

Nach der Behandlung von Boden oder Aushubmaterial in einer geeigneten Anlage erhalten die resultierenden Fraktionen einen LVA-Code aus dem Kapitel 19 13. Hier stehen jedoch nur LVA-Codes für die Klassierungen [S] und [-] zur Verfügung. Für die [akb]- und [ak]-Abfälle fehlen die entsprechenden LVA-Codes für den Entsorgungsweg in eine Deponie. Diese Ergänzung ist nötig, weil Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen häufig abgelagert werden.

## **Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)**

### **1. Generelle Bemerkungen**

Für die kantonalen Lufthygienefachstellen ist die VOCV eine wichtige Ergänzung zur Luftreinhalteverordnung (LRV), die zum Ziel hat, die VOC-Emissionen von Anlagen entsprechend der Besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass regelmässig eine Anpassung der Vorgaben stattfindet und damit die Luftqualität verbessert wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der LRV, wie z.B. dem Ozon, weiterhin übermässig ist.

Nicht nur der Stand der Technik, sondern auch die in Anhang 1 und 2 der VOCV aufgeführten Stoff-Positivlisten müssen regelmässig aktualisiert werden, damit alle relevanten VOC bzw. VOC-haltigen Produkte von der Lenkungsabgabe erfasst werden. Allerdings würde eine konsequentere Aufnahme von neuen Stoffen, bei welchen eine Substitution bereits stattgefunden hat, falschen Lenkungen entgegenwirken. Wir bedauern es, dass nicht alle von den kantonalen Fachstellen vorgeschlagenen Verbindungen, welche klar zur Substitution von belasteten VOC eingesetzt werden und die gleichen Umwelteinwirkungen wie das substituierte VOC haben, auf die Stoff-Positivlisten aufgenommen wurden.

### **2. Anträge zu den Änderungen der VOCV**

Den vorgesehenen Änderungen wird meist zugestimmt. Zu einzelnen Änderungen erlauben wir uns jedoch folgende Bemerkungen bzw. Anträge einzubringen:

#### **VOCV Art. 9h, Abs. 1 Bst b**

Die Präzisierung wird befürwortet. Allerdings schlagen wir eine andere Formulierung für die Textpassage vor.

#### **Antrag**

„b. die für das ~~Geschäftsjahr~~ im genehmigten Massnahmenplan *für das betreffende Geschäftsjahr* vorgesehenen Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden und die stationäre Anlage den übrigen Anforderungen nach Anhang 3 genügt.“

#### **Begründung**

Die vorgeschlagene Änderung präzisiert die Befreiungsbedingung und verbessert die Lesbarkeit.

#### **VOCV Art. 9i**

Die Härtefallregelung wird grundsätzlich befürwortet. Der Zeitraum für die Fristerstreckung sollte jedoch begrenzt werden. Ausserdem sollte eine Fristerstreckung nur einmal gewährt werden. Dagegen sollte der Zeitpunkt für die Einreichung des Härtefallantrags flexibler gestaltet werden.

#### **Antrag 1**

Bei Härtefällen kann eine Frist zur Umsetzung der Massnahmen höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Massnahmenplans verlängert werden. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich.

#### **Begründung**

Der Massnahmenplan gibt als zeitlich begrenzter Vertrag den Gesamtrahmen für die Umsetzung der Massnahmen vor. Der Verzicht auf Massnahmen über den vereinbarten Zyklus hinaus, führt zu einer weiteren Abgabebefreiung, die im Widerspruch zum Vertrag über den Massnahmenplan ste-

hen würde. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der Betriebe führen und das Vollzugsinstrument als solches in Frage stellen. Ein neuer Zyklus ist ohnehin mit einer neuen Verfügung verbunden. Sollte ein Betrieb weiterhin als Härtefall gelten, müsste dies neu beantragt und verfügt werden.

## **Antrag 2**

Umformulierung von VOCV Art. 9i, Abs.4:

<sup>4</sup> *„~~Das Gesuch ist der kantonalen Behörde spätestens vier Monate nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen. Die kantonale Behörde ist beim Eintreten eines Härtefalls zu informieren. Das schriftliche Gesuch ist der kantonalen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Eintreten des Härtefalls, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen.~~“*

## **Begründung**

Ein plötzlicher Härtefall im Laufe des Jahres ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres möglicherweise noch nicht absehbar. Falls das Problem beispielsweise erst im August auftritt, könnte die Härtefallregelung für das betreffende Geschäftsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

## **VOCV Art. 9j**

Die Definition des Zeitpunkts, zu dem neue stationäre Anlagen von der Lenkungsabgabe befreit werden sollen, ist aus unserer Sicht zu ändern. Wenn eine neue stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 nicht genügt und ein Massnahmenplan erforderlich ist, sollte die Befreiung von der Lenkungsabgabe wie bei bestehenden Betrieben erst im Geschäftsjahr nach Einreichung des Antrags gewährt werden.

## **Antrag**

Art. 9j Bst. b ist zu streichen.

## **Begründung**

Rechtsgleichheit bei der Behandlung von neuen und bestehenden Betrieben. Ausserdem ist zu erwarten, dass neue Anlagen den BvT ab Inbetriebnahme einhalten.

## **Zusätzlicher Änderungsantrag zu VOCV Art. 21 Abs. 2:**

In einigen Kantonen besteht für Händler die Gefahr, die Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren zu verlieren, da der Lagerbestand unter 50 Tonnen liegt. Wir schlagen eine Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzungen für Grosshändler vor.

## **Antrag**

Die Textpassage in Abs. 2 ist wie folgt zu erweitern:

*„Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 50 t VOC oder einen jährlichen Mindestumsatz von 100 t VOC nachweisen.“*

## **Begründung**

Der Grosshandel liefert heutzutage immer mehr nach dem Prinzip "just in time", d.h. der Unterhalt grösserer Lager entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden daher ihre Bewilligung zum Verpflichtungsverfahren verlieren und müssten auch an Kunden im Verpflichtungsverfahren lenkungsabgabebelastet VOC liefern. Die Folgen wären Wettbewerbs-

nachteile und ein erhöhter administrative Aufwand bei den Betrieben und in der Verwaltung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzung berücksichtigt die veränderten Bedingungen in der wirtschaftlichen Praxis.

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Peter Vetter  
Landschreiber





Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch  
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Recht  
3003 Bern

Basel, 15. Februar 2017

## **Regierungsratsbeschluss vom 14. Februar 2017**

### **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihren Brief vom 31. Oktober 2016 mit der Einladung zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017.

Unsere Stellungnahme orientiert sich an den vorliegenden fünf zu ändernden Verordnungen des Umweltrechts. Wir schlagen folgende Präzisierungen und Änderungen vor:

### **Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV**

#### Anhang 1.1 Persistente organische Schadstoffe

Wir begrüssen die Absenkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0.15%.

Wir beantragen jedoch, dass der neue Maximalgehalt bereits auf 1. Januar 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Wert von 0.15% in der Europäischen Union (EU) bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich mit dieser Anpassung ohnehin eine sehr lange zeitliche Verschiebung.

#### *Begründung*

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollen künftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Aktionsverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme Produkte wird.

#### Anhang 1.7 Quecksilber

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten bzw. Meldepflichten eingeführt. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Dafür sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei Ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

Anhang 1.7 Ziffer 4.1 Abs. 2

Die Bestimmung ist anzupassen: Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.

*Begründung:*

Gemäss dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin für die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden. Damit können beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin an Privatpersonen verkauft werden, jedoch nicht an berufliche Verwender. Es erscheint nicht sinnvoll, das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

Anhang 2.16 Besondere Bestimmungen zu Metallen

Wir begrüssen die Übernahme der Bestimmungen aus dem Anhang XVII der REACH-Verordnung zu bleihaltigen Gegenständen, die von Kindern in den Mund genommen werden können. Diese Vorschrift gilt im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seit 1. Juni 2016. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist nicht angemessen. Wir beantragen in Ziff. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> eine sechsmonatige Übergangsfrist bis zum 1. Mai 2018.

Wir begrüssen den Verweis auf das Lebensmittelrecht in Ziffer 3.3ter, da in diesem zahlreiche Bestimmungen zu Gegenständen, die von Kindern in den Mund genommen werden können, vorhanden sind. Wir beantragen in diesem Zusammenhang ~~jedoch~~, dass ~~nicht sogleich~~ auch im Lebensmittelrecht auf das neue Bleiverbot gemäss ChemRRV verwiesen wird. Ein solcher Verweis wäre den Vollzugsbehörden dienlich, um umfassende Produkteuntersuchungen durchzuführen.

Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup> Abs. 2

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: «Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.»

*Begründung:*

Im Abs. 2 werden Produkte aufgeführt, für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen. Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint uns zusätzlich auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

**Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)**

**Kapitel 3 Abfallverzeichnis**

**17 05 Abgetragener Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub**

Wir beantragen, den fehlenden Code 17 05 [ak] für wenig belasteten Ober- und Unterboden aufzunehmen.

*Begründung*

Für den in Kapitel 17 05 beschriebenen Abfalltyp ‚Abgetragener Ober- und Unterboden‘ gibt es je einen LVA-Code für die Klassierungen [S] (durch gefährliche Stoffe verunreinigt), [akb] (stark belastet) und [-] (schwach belastet bzw. unbelastet). Im Gegensatz zu den beiden anderen Abfallty-

pen (Ausbruch- und Aushubmaterial sowie Gleisaushub) fehlt hier ein LVA-Code für die Klassierung [ak] (wenig belastet). Dieser LVA-Code ist erforderlich, wenn eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B erfolgen soll.

### **19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser**

Wir beantragen, hier die Codes für die Klassierungen [akb] und [ak] aufzunehmen.

#### *Begründung*

Nach der Behandlung von Boden oder Aushubmaterial in einer geeigneten Anlage erhalten die daraus resultierenden Fraktionen einen LVA-Code aus dem Unterkapitel 19 13. Hier stehen aber nur LVA-Codes mit den Klassierungen [S] und [-] zur Verfügung. Es fehlen hier die Klassierungen [akb] und [ak], welche dem Entsorgungsweg in einer Deponie entsprechen. Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen werden aber sehr häufig auf einer Deponie abgelagert.

### **Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)**

#### Art. 9h Abs. 1 Bst b

Die Bestimmung ist wie folgt zu ändern: «~~die für das Geschäftsjahr~~ im genehmigten Massnahmenplan für das betreffende Geschäftsjahr vorgesehenen Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden und die stationäre Anlage den übrigen Anforderungen nach Anhang 3 genügt.»

#### *Begründung*

Die vorgeschlagene Änderung präzisiert die Befreiungsbedingung und verbessert die Lesbarkeit.

#### Art. 9i Abs. 1

Die Bestimmung ist wie folgt zu ergänzen: «..., durch die fristgerechte Umsetzung der Massnahmen unverschuldet in seiner Existenz gefährdet werden könnte. Die Frist zur Umsetzung der Massnahmen kann höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Massnahmenplans verlängert werden.»

#### *Begründung*

Der Massnahmenplan gibt als zeitlich begrenzter Vertrag den Gesamtrahmen für die Umsetzung der Massnahmen vor. Der Verzicht auf Massnahmen über den vereinbarten Zyklus hinaus, führt zu einer weiteren Abgabebefreiung, die im Widerspruch zum Vertrag über den Massnahmenplan stehen würde. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der Betriebe führen und das Vollzugsinstrument als solches in Frage stellen. Ein neuer Zyklus ist ohnehin mit einer neuen Verfügung verbunden. Sollte ein Betrieb weiterhin als Härtefall gelten, müsste dies neu beantragt und verfügt werden.

#### Art. 9i, Abs. 4

Die Bestimmung ist wie folgt umzuformulieren: «~~Das Gesuch ist der kantonalen Behörde spätestens vier Monate nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen. Die kantonale Behörde ist beim Eintreten eines Härtefalls zu informieren. Das schriftliche Gesuch ist der kantonalen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Eintreten des Härtefalls, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen.~~»

#### *Begründung*

Ein plötzlicher Härtefall im Laufe des Jahres ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres möglicherweise noch nicht absehbar. Falls das Problem beispielsweise erst im August auftritt, könnte die Härtefallregelung für das betreffende Geschäftsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Art. 9j Bst. b

Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen: «~~ab der Einreichung des Gesuchs um Genehmigung des Massnahmenplans bei der kantonale Behörde.~~»

*Begründung*

Bei der Behandlung von neuen und bestehenden Betrieben ist Rechtsgleichheit zu gewährleisten. Ausserdem ist zu erwarten, dass neue Anlagen den BvT ab Inbetriebnahme einhalten. Wenn eine neue stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 nicht genügt und ein Massnahmenplan erforderlich ist, sollte die Befreiung von der Lenkungsabgabe wie bei bestehenden Betrieben erst im Geschäftsjahr nach Einreichung des Antrags gewährt werden.

**Antrag für Änderung zusätzlich zur aktuellen Vernehmlassung**

Art. 21 Abs. 2 VOCV

«Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 50 t VOC oder einen jährlichen Mindestumsatz von 100 t VOC nachweisen.»

*Begründung*

In einigen Kantonen besteht für Händler die Gefahr, die Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren zu verlieren, da der Lagerbestand unter 50 Tonnen liegt. Der Grosshandel liefert heutzutage immer mehr nach dem Prinzip "just in time", d.h. der Unterhalt grösserer Lager entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden daher ihre Bewilligung zum Verpflichtungsverfahren verlieren und müssten auch an Kunden im Verpflichtungsverfahren lenkungsabgabebelastet VOC liefern. Die Folgen wären Wettbewerbsnachteile und ein erhöhter administrative Aufwand bei den Betrieben und in der Verwaltung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzung berücksichtigt die veränderten Bedingungen in der wirtschaftlichen Praxis.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'Environnement,  
des Transports, de l'Energie et de la  
Communication (DETEC)  
p. a. Office fédéral de l'environnement  
3003 Berne

Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2017 FEB. 08.
Direktion	
Federführung	

## Procédure de consultation – Paquet d'ordonnances environnementales, automne 2017

Madame la Conseillère fédérale,

Suite à votre courrier du 31 octobre 2016, le Conseil d'Etat a l'avantage de vous faire part de son avis sur les cinq projets de modification d'ordonnances mises en consultation, à savoir : l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques, l'ordonnance sur le mouvements de déchets, l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets, l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets et l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatiles.

Notre prise de position est divisée selon les différents projets de modification.

Concernant le projet de modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81), nous sommes favorables aux modifications proposées des quatre annexes de l'ORRChim (Annexes 1.1, 1.7, 1.10 et 2.16) visant à harmoniser la législation suisse au droit européen. Nous saluons la démarche qui vise à assurer le même niveau de protection de la santé et de l'environnement en Suisse comme dans l'Union Européenne.

Pour les commentaires sur les différentes annexes et sur divers éléments techniques, nous soutenons les remarques faites par la Chemsuisse et l'Association des chimistes cantonaux de Suisse (ACCS).

Concernant le projet de modification de l'ordonnance sur les mouvements de déchets (OMoD ; RS 814.610), le projet de modification de l'ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED ; RS 814.600) ainsi que le projet de modification de l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMoD ; RS 814.610.1), nous n'avons aucun commentaire ou proposition de correction à ajouter aux changements proposés. Ces changements sont mineurs et n'auront pas de conséquences sur l'application de ces ordonnances au niveau cantonal.

Nous saluons par ailleurs l'adaptation à la réglementation européenne et aux conditions de la convention de Minamata.

Enfin, concernant le projet de modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatiles (OCOV ; RS 814.018), l'adaptation de l'ordonnance n'englobe que des modifications mineures. Elles sont nécessaires pour permettre le maintien de l'exonération des entreprises qui ont réduit leurs émissions au-delà des exigences légales.

Nous sommes favorables aux modifications proposées. Elles ne créeront pas de problèmes pour les trois entreprises dans notre canton qui bénéficient d'une exonération de la taxe.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Maurice Ropraz  
Président

Au nom du Conseil d'Etat :



Danielle Gagnaux-Morel  
Chancelière d'Etat



Genève, le 22 février 2017

## Le Conseil d'Etat

737-2017

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Madame Doris Leuthard  
Présidente de la Confédération  
Palais fédéral nord  
3003 Berne

**Concerne : modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés à l'utilisation de substances, de préparations et d'objets particulièrement dangereux (ORRChim; RS 814.81) (comprenant une modification de l'OLED ainsi que de l'OMoD) - consultation fédérale**

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 31 octobre 2016 relatif à l'objet cité en titre, et a l'avantage de vous faire part de son avis sur ce projet de révision d'ordonnance.

En premier lieu, notre Conseil salue la volonté de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) de maintenir les ordonnances fédérales relatives à la loi sur la protection de l'environnement en adéquation avec la législation de l'Union européenne et les Conventions internationales.

En effet, l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) constitue un point d'ancrage essentiel pour limiter et interdire la mise sur le marché de préparations et d'objets contenant des substances dangereuses et préoccupantes pour la santé et l'environnement.

A ce titre, l'introduction de nouvelles dispositions sur le mercure, issues de la Convention de Minamata, participera à la diminution de la diffusion de ce produit très toxique dans l'environnement et à réduire *in fine* l'exposition de la population. En particulier, nous approuvons sans réserve l'interdiction de la remise en circulation du mercure issu du retraitement des déchets étant donné qu'il convient d'abandonner son utilisation au niveau mondial. Ce point souligne l'importance croissante du recyclage d'objets et la remise sur le marché international de substances potentiellement dangereuses.

Par ailleurs, les dispositions relatives aux autres substances (paraffines chlorées, substances cancérogènes, mutagènes et toxiques pour la reproduction, et plomb) permettront également de restreindre leur diffusion dans l'environnement et limiteront l'exposition des personnes, notamment les plus sensibles telles que les enfants.

Ainsi, le renforcement des exigences dans le domaine de la réduction des risques chimiques est accueilli favorablement par notre Conseil. Cette évolution consolide le positionnement

cantonal sur la gestion des substances dangereuses, notamment formalisé dans le plan de mesures "Substances dangereuses dans l'environnement bâti" dont un axe stratégique vise à éviter la mise sur le marché de matériaux contenant des toxiques.

Pour le surplus, vous trouverez en annexe de ce courrier les commentaires techniques par article.

En conclusion, notre Conseil accueille favorablement ce projet de modification d'ordonnance.

Nous vous remercions de nous avoir consultés et vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

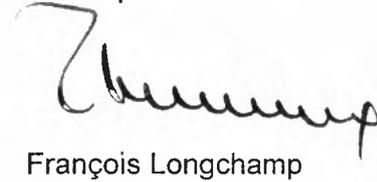
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelja

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : - office fédéral de l'environnement (OFEV) - 3003 Berne  
- polg@bafu.admin.ch (versions word et pdf)

## **Annexe à la prise de position du Conseil d'Etat sur le projet de modification de l'ORRChim (RS 814.81).**

### Commentaire général

La liste des restrictions et interdictions est élargie, impliquant une charge de travail potentiellement plus élevée pour l'application de l'ordonnance.

### Commentaires relatifs aux diverses dispositions

#### **Polluants organiques persistants (annexe 1.1)**

Il s'agit d'une transposition du règlement européen sur les polluants organiques persistants pour les paraffines chlorées à chaîne courte (PCCC) dans les objets.

*Ch. 2, al. 1<sup>bis</sup> et 2*

Pas de remarque sur la modification. Sur le fond, il est observé que l'interdiction des PCCC s'accompagne d'une substitution importante par des paraffines chlorées à chaîne moyenne (PCCM) dont la persistance, la toxicité, et la bioaccumulation sont méconnues. En Suisse, cette substitution a pour conséquence une présence croissante de paraffines chlorées à chaîne moyenne dans les sols.

#### **Mercuré (annexe 1.7)**

Il s'agit d'une révision totale de l'annexe pour la réglementation du mercure. Les modifications concernent l'interdiction d'objets électriques, de produits cosmétiques et antiseptiques contenant du mercure et l'interdiction d'emploi du mercure pour la fabrication de ces objets. Une large part est consacrée à la réglementation des flux de mercure (importation, exportation), et plus particulièrement pour le mercure issu du recyclage des déchets. L'interdiction des exportations de mercure recyclé, avec des dérogations possibles jusqu'à fin 2020 pour certains emplois, est à saluer vu qu'il convient d'abandonner son utilisation au niveau mondial. La réduction de l'offre au niveau international vise à limiter la diffusion de mercure dans l'environnement, qui permettra à terme de diminuer l'exposition de la population notamment *via* certains produits alimentaires (poissons).

*Ch. 1.1, al. 2, let. d*

Il est pris note que conformément à la Convention de Minamata un emploi dans certains cosmétiques sera toujours autorisé.

*Ch. 2.2.2, al. 2*

Si l'exportation se fait à destination d'un Etat non partie à la Convention de Minamata, le pays importateur devrait également fournir une garantie concernant le stockage et la gestion écologiquement rationnels des déchets (conformément aux articles 10 et 11 de la Convention de Minamata).

*Ch. 4.2, al. 2*

Même remarque que ci-dessus.

**Substances cancérigènes, mutagènes et toxiques pour la reproduction (annexe 1.10)**

*Ch. 2, al. 1, let. b*

L'annexe 1.10 interdira certaines substances cancérigènes, mutagènes ou toxiques pour la reproduction dans les couleurs pour artistes, à savoir les substances visées à l'annexe 1.17. Cela signifie que d'autres substances dangereuses seront toujours tolérées. Comme la notion d'artiste n'est pas définie, cela revient à dire que le public pourra toujours utiliser des peintures contenant de telles substances. On peut regretter que pour des utilisations d'agrément, une interdiction totale de ces substances n'ait pas été retenue.

**Métaux (annexe 2.16)**

*Ch. 3<sup>ter</sup>*

Pas de remarque sur les modifications.



Genève, le 22 février 2017

## Le Conseil d'Etat

740-2017

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Madame Doris Leuthard  
Présidente de la Confédération  
Palais fédéral nord  
3003 Berne

### **Concerne : projet de modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV; RS 814.018) – consultation fédérale**

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 31 octobre 2016 relatif à l'objet cité en titre, et vous fait part ci-après de son avis sur ce projet de révision d'ordonnance.

Tout d'abord, notre Conseil salue la volonté de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) de maintenir les ordonnances fédérales relatives à la loi fédérale sur la protection de l'environnement en adéquation avec le maintien de la compétitivité des entreprises suisses.

L'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV) constitue en effet un instrument économique important de la protection de l'environnement en introduisant une incitation financière à la réduction des émissions de composés organiques volatils (COV).

Aussi, l'adaptation du mécanisme d'exonération de la taxe pour les nouvelles entreprises demandant l'exonération et pour les entreprises déjà au bénéfice de celle-ci est accueillie favorablement par notre Conseil. La modification proposée permet en effet aux entreprises ou exploitants d'installations utilisant la meilleure technique disponible d'épuration des effluents gazeux de se faire exonérer de la taxe en tout temps en cours d'année. Elle leur permet également d'obtenir cette exonération, sous certaines conditions, en cas de mise en œuvre de mesures hors délai, en cas de rigueur économique.

Cette flexibilité garantit la compétitivité des entreprises tout en encourageant ces dernières à poursuivre la réduction de leurs émissions de COV sur le territoire genevois.

Enfin, notre Conseil est également favorable à l'ajout de deux nouvelles substances dans la liste positive des substances soumises à la taxe d'incitation sur les COV ainsi qu'au remaniement de la structure de celle-ci en vue d'une meilleure compréhension.

Nous soulignons par ailleurs avec satisfaction que ces modifications sont pleinement compatibles avec le positionnement cantonal genevois, formalisé au travers de la Stratégie de protection de l'air 2030. Cette dernière, adoptée en décembre 2015, vise à réduire

durablement la pollution atmosphérique à sa source sur son territoire et contient précisément un axe stratégique relatif à la réduction des émissions des secteurs industriel et artisanal, notamment les émissions de COV.

En conclusion, notre Conseil accueille favorablement et sans réserve ce projet de modification d'ordonnance.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : - office fédéral de l'environnement (OFEV) - 3003 Berne  
- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (versions word et pdf)



Genève, le 22 février 2017

**Le Conseil d'Etat**

738-2017

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication (DETEC)  
Madame Doris Leuthard  
Présidente de la Confédération  
Palais fédéral nord  
3003 Berne

**Concerne : projet de modification de l'ordonnance du DETEC concernant les listes  
pour les mouvements de déchets (LMoD; RS 814.610.1)  
consultation fédérale**

Madame la Présidente de la Confédération,

Le Conseil d'Etat de la République et canton de Genève a bien reçu votre courrier du 31 octobre 2016 relatif à l'objet cité en titre et vous fait part ci-après de son avis sur ce projet de révision d'ordonnance.

Tout d'abord, le Conseil d'Etat salue la ratification de la Convention de Minamata par la Suisse, confortant la position de notre pays à l'international, qui a de tout temps œuvré pour l'amélioration de la qualité de notre environnement.

La modification de l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets n'ayant pas d'autre incidence qu'une harmonisation des codes de déchets entre la Suisse et l'Union européenne, notre Conseil accueille favorablement et sans réserve ce projet de modification d'ordonnance.

En vous remerciant pour votre consultation, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, à l'assurance de notre haute considération.

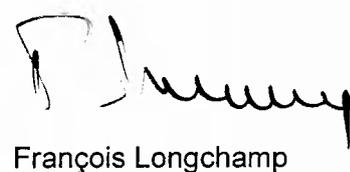
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Copie à : - office fédéral de l'environnement (OFEV) - 3003 Berne  
- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (versions word et pdf)

Glarus, 22. Februar 2017  
Unsere Ref.: 2016-185

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017: Chemikalien-Risikoreduktions-V; V über Listen zum Verkehr mit Abfällen; V über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

**1. Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Wir begrünnen die Senkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) auf 0.15 Prozent. Wir bedauern jedoch, dass der neue Maximalgehalt trotz der verhältnismässig kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann, da der tiefere Wert von 0.15 Prozent in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 und 1 Prozent fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten künftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

**2. Anpassungen zur Umsetzung des Minamata Übereinkommens (Quecksilber)**

Wir begrünnen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette, sodass heute – zum Schutz vor Gesundheitsrisiken – bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden muss. Die weiteren im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen tragen in der Praxis aber kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in verschiedenen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen. Das durch das Minamata-Übereinkommen erfor-

derlich werdende Verbot neuer Verwendungen ist zwar positiv zu werten, es bietet jedoch keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht ausdrücklich verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen sowie die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug sind die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

In Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) fallen gemäss der in der Abfallverordnung (VVEA) neu vorgeschlagenen Definition relevante Mengen an Quecksilberabfällen (z.B. Herdofenkoks und Ionentauscherharze aus der Rauchgasreinigung) an. Diese sind umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu behandeln und abzulagern. Als Stand der Technik wird die Definition gemäss Art. 3 lit. m VVEA herangezogen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird erwähnt, dass als Stand der Technik derzeit eine Prozesskette verstanden wird, bestehend aus der Rückgewinnung von metallischem Quecksilber aus Quecksilberabfällen, der möglichst vollständigen Umwandlung des metallischen Quecksilbers zu Quecksilbersulfid (Zinnober) und der anschliessenden Ablagerung des Quecksilbersulfids in einer Untertagedeponie. Eine Deponierung des Quecksilbersulfids in einer Oberflächendeponie ist nicht möglich. Die Ablagerung in einer Untertagedeponie ist bereits heute für verschiedene Sonderabfälle eine bewährte Lösung, wenn Schadstoffe dauerhaft der Umwelt und dem Zugriff der Allgemeinheit entzogen werden sollen. Diese Darlegungen sind zwar plausibel, es fehlt jedoch eine solide Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

#### Antrag 1

Wir beantragen, hinsichtlich der Entsorgung von quecksilberhaltigen Abfällen, insbesondere derjenigen aus KVA, eine detaillierte Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

### **3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

#### **3.1. ChemRRV, Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote**

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht ausdrücklich verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig. Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen vorzulegen.

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### Antrag 2

Zu Absatz 2 Buchstabe e beantragen wird die Überprüfung der Formulierung unter folgenden Gesichtspunkten:

- Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.
- Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.
- Der Stichtag ist vorzuverlegen.
- Das BAFU hat eine Liste mit identifizierten „bekanntem“ und „nicht bekanntem“ Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.

### **3.2. ChemRRV, Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

### Antrag 3

Wir beantragen Ihnen, eine Ergänzung von Buchstabe c im folgenden Sinn:)

- Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

In verschiedenen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohem Quecksilbergehalt verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe, um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

### Antrag 4

Wir beantragen Ihnen, ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika zu prüfen.

### **3.3. ChemRRV, Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen. Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

### Antrag 5

Wir beantragen die Streichung bzw. Anpassung Formulierung in Absatz 2:

- Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen. Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich seien ausdrücklich zu regeln.

### **3.4. ChemRRV, Anhang 2.16 Ziffer 3.2ter, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

Für die in Absatz 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

#### Antrag 6

Wir beantragen Ihnen die Ergänzung von Absatz 2:

- Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

### **3.5. ChemRRV, Anhang 2.16 Ziffer 3.4ter, Ausnahmen**

Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich die Ausnahmebestimmung.

#### Antrag 7

Wir beantragen Ihnen die Streichung von Absatz 1 Buchstabe i.

## **4. Weiteres Verordnungsrecht**

In Ergänzung zum vorgelegten Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 beantragen wir folgende Anpassungen der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA):

### **4.1. Kapitel 17 05 Abgetragener Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub**

Für den in Kapitel 17 05 beschriebenen Abfalltyp Abgetragener Ober- und Unterboden gibt es je einen Abfallcode für die Klassierungen [S] (durch gefährliche Stoffe verunreinigt), [akb] (stark belastet) und [-] (schwach belastet bzw. unbelastet). Im Gegensatz zu den beiden anderen Abfalltypen (Ausbruch- und Aushubmaterial sowie Gleisaushub) fehlt hier ein Abfallcode für die Klassierung [ak] (wenig belastet). Dieser Code ist erforderlich, wenn eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B erfolgen soll.

#### Antrag 8

Wir beantragen Ihnen, den ehemaligen Abfallcode 17 05 96 [ak] für wenig belasteten Ober- und Unterboden wieder in das Kapitel 17 05 aufzunehmen.

#### **4.2. Kapitel 19 13 Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser**

Nach der Behandlung von Boden oder Aushubmaterial in einer geeigneten Anlage erhalten die resultierenden Fraktionen einen Abfallcode aus dem Kapitel 19 13. Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen werden häufig auf einer Deponie abgelagert. Hier stehen aber nur Abfallcodes mit den Klassierungen [S] und [-] zur Verfügung. Hingegen fehlen die Klassierungen [akb] und [ak], welche dem Entsorgungsweg in einer Deponie entsprechen. Abfallflüsse auf die Deponie können zudem mit den bestehenden Codes nur schwer nachvollzogen und ausgewertet werden.

##### Antrag 9

Wir beantragen Ihnen, für Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen zusätzlich Codes für die Klassierungen [akb] und [ak] in das Kapitel 19 13 aufzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

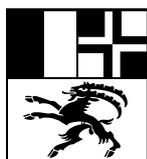


Röbi Marti  
Regierungsrat

E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Kopie an:

- Abteilung Umweltschutz und Energie



Sitzung vom

21. Februar 2017

Mitgeteilt den

22. Februar 2017

Protokoll Nr.

123

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Auch per E-Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

### **Vernehmlassung**

---

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

#### **I. Bemerkungen zur Änderung der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.600)**

##### **1. Allgemeine Bemerkungen**

###### **1.1 Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Die Senkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 % wird ausdrücklich begrüsst.

Der tiefere Wert von 0.15 % ist in der EU allerdings bereits seit Ende 2015 in Kraft. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 % und 1 % fest. In der Schweiz dürfen solche Produkte noch bis zum 1. Mai 2018 verkauft werden. Damit be-

steht die Gefahr, dass die Schweiz zum "Abverkaufsmarkt für in der EU nicht mehr konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte" wird.

Wir bedauern deshalb, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann und ersuchen darum, in Zukunft derartige Beschränkungen im EU-Recht rascher in schweizerisches Recht zu übernehmen.

## **1.2. Anpassungen zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber)**

Wir begrüßen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette. Zum Schutz der Gesundheit muss deshalb bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden.

Die weiteren chemikalienrechtlichen Änderungen tragen in der Praxis kaum zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen bietet keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht explizit verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen im Vollzug nicht immer eindeutig möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen und die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen erforderlich. Nur mit Kenntnissen über die lokalen Akteure ist ein effektiver Vollzug möglich. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

### 1.3 Anpassung zur Beschränkung des Einsatzes von Blei

Wir begrüßen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift ist im EWR seit dem 1. Juni 2016 in Kraft. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf sechs Monate gekürzt werden.

## 2. Bemerkungen zu einzelnen Anhängen und Ziffern

### 2.1 Anhang 1.7

#### Quecksilber

##### Ziff. 1.1 Verbote

**Antrag:** Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:

Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben werden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat die Inverkehrbringerin zu tragen.

Der Stichtag ist vorzuverlegen (z.B. 31.12.2016).

Das BAFU hat eine Liste mit identifizierten „bekannten“ und „nicht bekannten“ Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.

#### **Begründung:**

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine exaktere Formulierung als notwendig.

Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen vorzuverlegen.

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

## 2.2 Anhang 1.7

### Quecksilber

#### Ziff. 3.1 Verbote

**Antrag 1:** Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:

Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziff. 1.2 oder Ziff. 1.3 vorgesehen sind.

**Begründung:**

In gewissen Fällen (Ziff. 1.2 Abs. 5 und Ziff. 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.

**Antrag 2:** Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika

**Begründung:**

Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos; 817.023.31) sind Quecksilber-Verbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos); davon ausgenommen sind die im Anhang 3 aufgeführten Fälle (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit ist die private Einfuhr und Anwendung möglich. Weil von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte ein grundsätzliches Verwendungsverbot unbedingt geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, einer Verordnung des Bundesrats, möglich und gäbe eine griffige Handhabe, quecksilberhaltige Cremes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

## 2.3 Anhang 1.7

### Quecksilber

#### Ziff. 4.1 Inverkehrbringen

**Antrag:** Anpassung der Formulierung in Abs. 2:

Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.

Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich müssen explizit geregelt werden.

**Begründung:**

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürfen beispielsweise Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziff. 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

## 2.4 Anhang 2.16

### Besondere Bestimmungen zu Metallen

#### Ziff. 3.2<sup>ter</sup> Verbote

**Antrag:** Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, **Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen** sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

**Begründung:**

Für die in Abs. 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziff. 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

## **2.5 Anhang 2.16**

### **Besondere Bestimmungen zu Metallen**

#### **Ziff. 3.2<sup>ter</sup> Ausnahmen**

**Antrag:** Streichung von Bst. i in Abs. 2

Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen sind zu streichen.

#### **Begründung:**

Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

## **3. Weitere Bemerkungen**

**3.1** Zur Feststellung des aktuellen Standes der Technik bei der Entsorgung von quecksilberhaltigen Abfällen besteht Bedarf. Solche Abfälle fallen gemäss der in der VVEA neu vorgeschlagenen Definition in Kehrrechtverwertungsanlagen (KVA) in relevanten Mengen an (z.B. Herdofenkoks und Ionentauscherharze aus der Rauchgasreinigung). Diese sind umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu behandeln und abzulagern. Als Stand der Technik wird die Definition gemäss Art. 3 Bst. m VVEA herangezogen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird erwähnt, dass als Stand der Technik derzeit eine Prozesskette verstanden wird, bestehend aus der Rückgewinnung von metallischem Quecksilber aus Quecksilberabfällen, der möglichst vollständigen Umwandlung des metallischen Quecksilbers zu Quecksilbersulfid (Zinnober) und der anschliessenden Ablagerung des Quecksilbersulfids in einer Untertagedeponie. Eine Deponierung des Quecksilbersulfids in einer Oberflächendeponie wäre demnach (trotz geltend gemachter Stabilität und geringster Löslichkeit) nicht möglich. Die Ablagerung in einer Untertagedeponie ist bereits heute für verschiedene Sonderabfälle eine praktizierte Lösung, wenn Schadstoffe dauerhaft der Umwelt und dem Zugriff der Allgemeinheit entzogen werden sollen. Diese Darlegungen sind zwar einigermaßen plausibel, es fehlt jedoch eine solide Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

**Antrag:**

Wir ersuchen das UVEK hinsichtlich der Entsorgung von quecksilberhaltigen Abfällen, insbesondere derjenigen aus KVA, um eine detaillierte Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

- 3.2** Bezüglich polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) / Benzo(a)pyren wird die Haltung der Luftreinhaltefachstellen unterstützt. Der Aufwärmeprozess in Zementwerken gewährleistet keine effiziente Zerstörung der teils krebserregenden PAK. Die relativ langsame Erwärmung führt zur teilweisen Zerlegung von organischen Verbindungen und zur Rekombination von erheblich mehr krebserregenden Stoffen als bei einer zielgerichteten Verbrennung. Im Rohmehlweg des Zementwerks werden auch die mineralischen Bestandteile auf ca. 1'200 °C vorgewärmt. PAK dampfen während der Vorwärmung ab ohne Verbrennungsverhältnissen zu begegnen, welche eine wirksame Zerstörung der PAK gewährleisten würden. Ohne besseres Wissen über das Verhalten in der Vorwärmung von Zementwerken sind PAK analog den Anforderungen an den Deponietyp B auf 25 mg/kg zu begrenzen.

**Antrag:**

Wir ersuchen das UVEK um Anpassung von Anhang 4 Ziff. 1.1 VVEA. Der Grenzwert für PAK im Rohmaterial für die Herstellung von Zementklinker soll 25 mg/kg anstatt 250 mg/kg betragen.

**II. Bemerkungen zur Änderung der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1)**

**1. Kapitel 17 05 (abgetragener Ober- und Unterboden; Aushub- und Ausbruchmaterial; Gleisaushub)**

Für den in Kapitel 17 05 beschriebenen Abfalltyp „Abgetragener Ober- und Unterboden“ gibt es je einen LVA-Code für die Klassierungen [S] (durch gefährliche Stoffe verunreinigt), [akb] (stark belastet) und [-] (schwach belastet bzw. unbelastet). Im Gegensatz zu den beiden anderen Abfalltypen (Ausbruch- und Aushubmaterial sowie Gleisaushub) fehlt hier ein LVA-Code für die Klassierung [ak] (wenig belastet). Dieser LVA-Code ist erforderlich, wenn eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B erfolgen soll.

**Antrag:**

Aufnahme eines LVA-Codes für die Klassierung wenig belasteter Ober- und Unterboden, Codes 17 05 ... [ak], wenig belasteter Ober- und Unterboden.

## **2. Kapitel 19 13 (Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser)**

Nach der Behandlung von Boden oder Aushubmaterial in einer geeigneten Anlage erhalten die resultierenden Fraktionen einen LVA-Code aus dem Kapitel 19 13. Hier stehen aber nur LVA-Codes mit den Klassierungen [S] und [-] zur Verfügung. Hingegen fehlen die Klassierungen [akb] und [ak], welche dem Entsorgungsweg in einer Deponie entsprechen.

### **Antrag:**

Aufnahme von LVA-Codes für die Klassierung von festen Abfälle aus der Sanierung von Böden oder Aushub, Codes 19 13 ... [akb] und [ak], „belastete“ ... feste Abfälle aus der Sanierung von Böden oder Aushub.

## **III. Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)**

### **1. Allgemeine Bemerkungen**

Die VOCV ist eine wichtige Ergänzung zur Luftreinhalte-Verordnung (LRV), die zum Ziel hat, die VOC-Emissionen von Anlagen entsprechend der „Besten verfügbaren Technik“ (BvT) zu senken. Wir begrüßen es deshalb sehr, dass regelmässig eine Anpassung der Vorgaben stattfindet und damit eine Unterstützung des LRV-Vollzuges und ein Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität erreicht wird. Dies ist notwendig, da die Belastung bei wesentlichen Immissionsparametern der LRV, wie z.B. dem Ozon, weiterhin übermässig ist.

### **2. Erwägungen**

Nicht nur der Stand der Technik, sondern auch die in Anhang 1 und 2 der VOCV aufgeführten Stoff-Positivlisten müssen regelmässig aktualisiert werden, damit alle relevanten VOC bzw. VOC-haltigen Produkte von der Lenkungsabgabe erfasst werden. Allerdings würde eine konsequentere Aufnahme von neuen Stoffen, bei welchen eine Substitution bereits stattgefunden hat, falschen Lenkungen entgegenwirken. Wir bedauern es, dass nicht alle von den kantonalen Fachstellen vorgeschlagenen Verbindungen, welche klar zur Substitution von belasteten VOC eingesetzt werden und die gleichen Umwelteinwirkungen wie das substituierte VOC haben, in die Stoff-Positivlisten aufgenommen wurden.

Die meisten Änderungen verdienen unsere Zustimmung. Zu einzelnen Punkten erlauben wir uns jedoch nachstehende Bemerkungen bzw. Anträge einzubringen.

### **3. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln**

#### **3.1 Art. 9i VOCV**

Wir sind mit der Härtefallregelung grundsätzlich einverstanden. Der Zeitraum für die Fristerstreckung sollte jedoch begrenzt werden. Ausserdem sollte eine Fristerstreckung nur einmal gewährt werden. Dagegen sollte der Zeitpunkt für die Einreichung des Härtefallantrags flexibler gestaltet werden.

##### **Antrag 1:**

Bei Härtefällen kann eine Frist zur Umsetzung der Massnahmen höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Massnahmenplans verlängert werden. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich.

**Begründung Antrag 1:** Der Massnahmenplan gibt als zeitlich begrenzter Vertrag den Gesamtrahmen für die Umsetzung der Massnahmen vor. Der Verzicht auf Massnahmen über den vereinbarten Zyklus hinaus führt zu einer weiteren Abgabebefreiung, die im Widerspruch zum Vertrag über den Massnahmenplan stünde. Dies würde zu einer Ungleichbehandlung der Betriebe führen und das Vollzugsinstrument als solches in Frage stellen. Ein neuer Zyklus ist ohnehin mit einer neuen Verfügung verbunden. Sollte ein Betrieb weiterhin als Härtefall gelten, müsste dies neu beantragt und verfügt werden.

##### **Antrag 2:**

Neuformulierung von Art. 9i Abs. 4: „Die kantonale Behörde ist beim Eintreten eines Härtefalls zu informieren. Das schriftliche Gesuch ist der kantonalen Behörde innerhalb von drei Monaten ab Eintritt des Härtefalls einzureichen.“

**Begründung Antrag 2:** Ein plötzlicher Härtefall im Laufe des Jahres ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres möglicherweise noch nicht absehbar. Falls das Problem beispielsweise erst im August auftritt, könnte die Härtefallregelung für das betreffende Geschäftsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

#### **3.2 Art. 9j VOCV**

Die Definition des Zeitpunkts, zu dem neue stationäre Anlagen von der Lenkungsabgabe befreit werden sollen, ist aus unserer Sicht zu ändern. Wenn eine neue stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 nicht genügt und ein Massnahmenplan erforderlich ist, sollte die Befreiung von der Lenkungsabgabe wie bei bestehenden Betrieben erst im Geschäftsjahr nach Einreichung des Antrags gewährt werden.

**Antrag:**

Art. 9j Bst. b VOCV ist zu streichen.

**Begründung:** Rechtsgleichheit bei der Behandlung von neuen und bestehenden Betrieben. Ausserdem ist zu erwarten, dass neue Anlagen den BvT ab Inbetriebnahme einhalten.

**3.3 Art. 21 Abs. 2 VOCV**

In einigen Kantonen besteht für Händler die Gefahr, die Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren zu verlieren, da der Lagerbestand unter 50 Tonnen liegt. Wir schlagen eine Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzungen für Grosshändler vor.

**Antrag:** Erweiterung von Art. 21 Abs. 2:

Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 50 t VOC **oder einen jährlichen Mindestumsatz von 100 t VOC nachweisen.**

**Begründung:**

Der Grosshandel liefert heutzutage immer mehr nach dem Prinzip „just in time“, d.h. der Unterhalt grösserer Lager entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden daher ihre Bewilligung zum Verpflichtungsverfahren verlieren und müssten auch an Kunden im Verpflichtungsverfahren lenkungsabgabebelastet VOC liefern. Die Folgen wären Wettbewerbsnachteile und ein erhöhter administrativer Aufwand bei den Betrieben und in der Verwaltung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzung berücksichtigt die veränderten Bedingungen in der wirtschaftlichen Praxis.



Namens der Regierung

Die Präsidentin:

B. Janom Steiner

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication  
Madame Doris Leuthard  
Conseillère fédérale  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 24 janvier 2017

## **Paquet d'ordonnances relatives à l'environnement, automne 2017 : consultation**

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance avec intérêt du paquet d'ordonnances relatives à l'environnement. Il vous remercie de l'avoir consulté.

### **Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim ; RS 814.81)**

Nous approuvons la proposition de réduire la teneur maximale de paraffines chlorées ainsi que du plomb dans les objets et produits de consommation. A noter que notre Canton a introduit en 2016 l'obligation de diagnostic des polluants dans les éléments construits avant tous travaux de déconstruction ou de rénovation. Les paraffines chlorées ainsi que le plomb font partie des polluants à identifier.

La mise en œuvre de la Convention de Minamata des Nations Unies sur le mercure est également soutenue. En effet, cette convention vise à réduire l'utilisation du mercure métallique toxique pour protéger la santé et l'environnement en contrôlant les importations et exportations de cette substance et de ses composés. La Suisse a déjà mis en œuvre une grande partie du contenu de la Convention dans la législation en vigueur et cela la complétera. Nous saluons en particulier les adaptations visant à empêcher la réintroduction du mercure recyclé dans le marché mondial et à le retirer autant que faire se peut du circuit économique.

### **Ordonnance sur les mouvements de déchets (OMoD ; RS 814.610)**

Nous saluons les adaptations prévues. Elles permettront à l'Office fédéral de l'environnement d'obtenir les renseignements utiles pour tous les stockages intermédiaires, en particulier en entrepôt de marchandises de grande consommation ou en dépôt franc sous douane, et ainsi garantir une élimination respectueuse de l'environnement répondant à l'état de la technique.

### **Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED ; RS 814.600)**

Les adaptations prévues sont approuvées. Les autorités helvétiques pourront ainsi limiter les quantités de mercure exportées et mettre l'accent sur un stockage écologiquement rationnel.

**Ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMoD ; RS 814.610.1)**

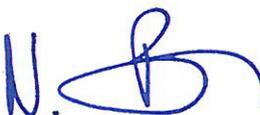
Nous saluons les adaptations proposées. Elles complètent les modifications de l'OLED et de l'OMoD visant à introduire dans la liste des déchets deux nouveaux codes pour les déchets de mercure.

**Ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatiles (OCOV ; RS 814.018)**

Nous remercions les autorités fédérales pour l'attention qu'elles portent à l'amélioration continue de la qualité de l'air, notamment par des mesures d'incitation et la mise à jour régulière des bases légales concernées. La présente modification de l'OCOV, que nous soutenons pleinement, est dans la droite ligne de la précédente. Elle prend en compte les intérêts économiques de l'industrie tout en considérant l'évolution de la technique, notamment par l'introduction de nouveaux COV dans les listes positives.

D'ores et déjà, nous vous remercions de tenir compte de notre position et vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'expression de notre considération distinguée.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Jean-Christophe Kübler  
Chancelier d'État

Une version Word en plus d'une version PDF est envoyée parallèlement à l'envoi du présent courrier à l'adresse : [polq@bafu.admin.ch](mailto:polq@bafu.admin.ch).

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Sektion Politische Geschäfte

Per E-Mail an:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Luzern, 14. Februar 2017

Protokoll-Nr.: 180

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017: Vernehmlassungsantwort  
des Kantons Luzern**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 lädt das UVEK die Kantonsregierungen ein, zum Verordnungspaket Herbst 2017 Stellung zu nehmen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass wir die vorgeschlagenen Änderungen grundsätzlich begrüssen. Zu den einzelnen Verordnungen haben wir die folgenden Bemerkungen anzubringen:

**1 Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)**

**1.1 Senkung des Maximalgehaltes an Chloroparaffinen in Gegenständen**

Die Senkung des Maximalgehaltes kurzkettiger Chloroparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0.15% wird ausdrücklich begrüsst. In der EU ist dieser Wert bereits seit Ende 2015 in Kraft. Wir bedauern deshalb, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft tritt, und bitten Sie, in Zukunft derartige Beschränkungen im EU-Recht rascher ins schweizerische Recht zu übernehmen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Schweiz zum Abverkaufsmarkt für in der EU nicht mehr konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

**1.2 Anpassung zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber)**

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus Abfällen, die in der Schweiz gesammelt werden, nach der Behandlung wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Dieses Quecksilber gelangt letztlich über die Umwelt wieder in die Nahrungskette.

Die weiteren chemikalienrechtlichen Änderungen tragen in der Praxis kaum zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem

grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen bietet keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht explizit verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen im Vollzug nicht immer eindeutig möglich sein. Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und den kantonalen Vollzugsstellen erforderlich. Nur mit Kenntnissen über die lokalen Akteure ist ein effektiver Vollzug möglich. Wir stellen daher den Antrag, dass die zuständigen Bundesstellen den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der im jeweiligen Kanton ansässigen Betriebe zuzustellen.

Zudem stellen wir zu einzelnen Artikeln der ChemRRV folgende Anträge:

#### **Anhang 1. 7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

Antrag: Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:

Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach den Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.

Antrag: Für quecksilberhaltige Kosmetika ist ein Verwendungsverbot einzuführen.

Begründung: Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos) sind Quecksilberverbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser in den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden. Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit sind die private Einfuhr und Anwendung möglich. Da von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte jedoch unbedingt ein grundsätzliches Verwendungsverbot geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV möglich und gäbe eine griffige Handhabe, um quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

### **1.3 Krebserzeugende, erbgutschädigende und fortpflanzungsgefährdende Stoffe**

Wir begrüssen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift ist im EWR seit dem 1. Juni 2016 in Kraft. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte gekürzt werden.

## 1.4 Anpassung zur Beschränkung des Einsatzes von Blei

### Anhang 2.16, Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Antrag: Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen:

*"Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18."*

Begründung: Für die in Absatz 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten. Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15),
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5) und
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

### Anhang 2.16, Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

*i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen*

Begründung: Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

## 2 Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018)

Wir unterstützen die Stellungnahme des Cercl'Air. Zu folgenden Artikeln haben wir zusätzliche Bemerkungen anzubringen:

### 2.1 Art. 9h, Abs. 1 Bst b

Antrag: Wir schlagen folgende Präzisierung vor:

*"... insbesondere ist nachzuweisen, dass ....*

*b. die im genehmigten Massnahmenplan für das betreffende Geschäftsjahr vorgesehenen Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden..."*

Begründung: Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Befreiungsbedingung noch stärker präzisiert und die Leserlichkeit des Textes verbessert.

### 2.2 Art. 9i

Antrag: Bei Härtefällen kann eine Frist zur Umsetzung der Massnahmen höchstens bis zum Ende der Laufzeit des Massnahmenplans verlängert werden. Eine weitere Fristerstreckung ist nicht möglich. Dagegen ist der Zeitpunkt für die Einreichung des Härtefallantrags flexibler zu gestalten.

Begründung: Wir sind mit der Härtefallregelung grundsätzlich einverstanden. Der Massnahmenplan gibt aber als zeitlich begrenzter Vertrag den Gesamtrahmen für die Umsetzung der Massnahmen vor. Eine Verlängerung der Fristen über die Laufzeit des Massnahmenplans hinaus könnte missbräuchlich verwendet werden und stellt das Vollzugsinstrument als solches in Frage.

Antrag: Umformulierung von Art. 9i, Abs. 4 VOCV:

*„Die kantonale Behörde ist beim Eintreten eines Härtefalls unverzüglich zu informieren. Das schriftliche Gesuch ist der kantonalen Behörde innerhalb von drei Monaten ab dem Eintreten des Härtefalls, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen.“*

Begründung: Eine unverschuldete Existenzkrise ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres möglicherweise noch nicht absehbar. Falls das Problem beispielsweise erst im August eines Jahres auftritt, könnte die Härtefallregelung für das betreffende Geschäftsjahr nicht mehr in Anspruch genommen werden.

### **2.3 Art. 9j**

Antrag: Art. 9j Bst. b ist zu streichen.

Begründung: Die Definition des Zeitpunkts, zu dem neue stationäre Anlagen von der Lenkungsabgabe befreit werden sollen, ist aus unserer Sicht zu ändern. Wenn eine neue stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 nicht genügt und ein Massnahmenplan erforderlich ist, sollte die Befreiung von der Lenkungsabgabe wie bei bestehenden Betrieben erst im Geschäftsjahr nach Einreichung des Antrags gewährt werden.

### **2.4 Art. 21 Abs. 2**

Antrag: Die Textpassage in Abs. 2 ist wie folgt zu erweitern:

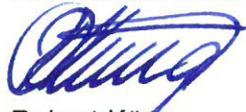
*„Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 50 t VOC oder einen jährlichen Mindestumsatz von 100 t VOC nachweisen.“*

Begründung: Der Grosshandel liefert heutzutage immer mehr nach dem Prinzip "just in time", d.h. der Unterhalt grösserer Lager entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden daher ihre Bewilligung zum Verpflichtungsverfahren verlieren und müssten auch an Kunden im Verpflichtungsverfahren lenkungsabgabebelastet VOC liefern. Die Folgen wären Wettbewerbsnachteile und ein erhöhter administrativer Aufwand bei den Betrieben und in der Verwaltung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzung berücksichtigt die veränderten Bedingungen in der wirtschaftlichen Praxis.

Zu den übrigen Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anträge bei der Weiterbehandlung der Vorlage zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng  
Regierungsrat

Kopie:

- Gesundheits- und Sozialdepartement
- Dienststelle Umwelt und Energie



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Registrierung	
Planpostnummer	2017 FEB. 27.
Direction	
Fédération	

*Par courriel*  
Madame  
Nathalie Müller  
Office fédéral de l'environnement  
3003 Berne

### **Consultation relative au paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2017**

Madame,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance avec intérêt de la mise en consultation de l'objet susmentionné et vous remercie de lui donner la possibilité d'exprimer son avis en la matière.

#### Ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim)

Nous saluons la proposition de réduire la teneur maximale de paraffines chlorées ainsi que du plomb dans les objets et produits de consommation. Nous regrettons toutefois que ces nouvelles restrictions s'appliquent tardivement en Suisse (1<sup>er</sup> mai 2018), en comparaison de l'interdiction dans l'Union européenne en vigueur depuis fin 2015. Une adaptation plus rapide pourrait garantir que la Suisse ne devienne pas un marché de vente pour l'UE.

Nous soutenons également la mise en œuvre de la Convention de Minamata des Nations Unies sur le mercure. Cette convention apporte un outil supplémentaire pour contrôler, voire interdire l'utilisation du mercure, dans le but de protéger la santé et l'environnement. Il nous paraît important que pour respecter les termes de la convention, il convient d'adapter tant la législation sur les produits chimiques que celle sur les déchets. Nous saluons en particulier les adaptations réglementaires visant à empêcher la réintroduction du mercure recyclé dans le marché mondial.

#### Ordonnance sur les mouvements de déchets (OMoD)

Nous approuvons totalement cette modification visant à permettre à la Confédération et dans une certaine mesure les cantons de pouvoir vérifier si les dispositions de l'art. 23 de l'OMoD sont respectées.

#### Ordonnance sur la limitation et l'élimination des déchets (OLED)

Nous approuvons les adaptations prévues, ce qui permettra aux autorités fédérales de limiter les quantités de mercure exportées et mettre l'accent sur un stockage écologiquement rationnel.

Ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMoD)

Les adaptations proposées sont nécessaires, elles entrent dans le suivi des modifications de l'OLED et de l'OMoD visant à introduire dans la liste des déchets deux nouveaux codes pour les déchets de mercure.

Ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatiles (OCOV)

D'une façon générale, nous saluons que soient mises à disposition des informations à jour définissant clairement les règles à appliquer, afin que les entreprises concernées puissent s'y référer et, cas échéant, bénéficier des dispositions prévues à l'art. 9 de l'OCOV.

Cependant, à ce jour, comme aucune entreprise n'est concernée par ces dispositions dans notre canton, nous n'aurons pas l'opportunité de faire profiter d'un retour d'expérience à ce sujet.

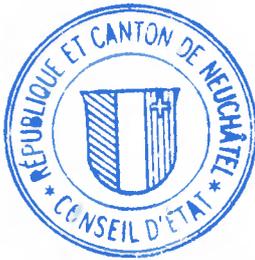
Nous vous remercions de nous avoir associé à cette consultation et vous prions d'agréer, Madame, nos salutations distinguées.

Neuchâtel, le 20 février 2017

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
J.-N. KARAKASH

*La chancelière,*  
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 14. Februar 2017

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017. Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Verordnungspaket Herbst 2017 eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und nehmen gerne wie folgt Stellung.

Den Entwürfen können wir grundsätzlich zustimmen und haben lediglich zu den Änderungen der ChemRRV die untenstehenden Anmerkungen:

- Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden.

Die Formulierung ist daher so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich bekannte Verwendungen, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

- Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)

In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

- Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen. Es erscheint jedoch nicht sinnvoll, den Verkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

- Anhang 2.16 Ziffer 3.2ter , Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Im Absatz 2 werden Produkte aufgeführt für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint uns zusätzlich auch für Batterien (Anhang 2.15), Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5) sowie für Holzwerkstoffe (Anhang 2.17) sachrichtig und erforderlich.

Damit könnte Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Abs. 1 Bst. i gestrichen werden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Ueli Amstad  
Landammann



lic. iur. Hugo Murer  
Landschreiber

Geht an:

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Sarnen, 15. Februar 2017

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017:  
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt vom Herbst 2017 Stellung nehmen zu können.

Das Verordnungspaket umfasst Änderungen in vier Verordnungen des Chemikalien- und Abfallrechts (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV; SR 814.81], Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600], Verordnung über den Verkehr mit Abfällen [VeVA; SR 814.610], Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen [LVA; SR 814.610.1]) sowie in der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018). Wir stimmen den Änderungen grundsätzlich zu und begrüessen insbesondere auch, dass sie für unseren Kanton keinen zusätzlichen finanziellen und personellen Aufwand bewirken.

Mit den vorliegenden Änderungen des Chemikalien- und Abfallrechts wird die Umsetzung des Quecksilber-Übereinkommens von Minamata geregelt, welches eine Reduktion der Verwendung des toxischen Metalls bezweckt und von der Schweiz im Mai 2016 ratifiziert wurde. Die Änderungen zielen darauf ab, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber dem globalen Markt entzogen und in geeigneter Form umweltgerecht abgelagert wird. Weitere Änderungen betreffen die Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten und die Senkung der zulässigen Mengen an Chlorparaffinen in bestimmten Artikeln.

Flüchtige organische Verbindungen (VOC) sind wichtige Vorläuferstoffe für die Bildung von bodennahem Ozon oder sekundärem Feinstaub. Seit dem Jahr 2000 wird auf VOC eine Lenkungsabgabe erhoben, die für Unternehmen einen Anreiz schafft, VOC-haltige Produkte zurückhaltend einzusetzen. Die vorgesehenen Änderungen an der VOCV präzisieren gewisse Voraussetzungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um sich von der Abgabepflicht befreien zu lassen.

Nachfolgend unsere Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen:

Verordnungen des Chemikalien- und Abfallrechts

Den geplanten Änderungen in der VVEA, der VeVA und den LVA stimmen wir zu.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Postadresse: Postfach 1264, 6061 Sarnen  
Tel. 041 666 63 30, Fax 041 660 11 49  
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch  
www.ow.ch

Zu den Änderungen der ChemRRV verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone, welches für unseren Kanton das Chemikalienrecht vollzieht (siehe Beilage).

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

Da in der Schweiz weiterhin Handlungsbedarf zur Senkung der Luftschadstoffemissionen besteht, begrünnen wir die regelmässige Anpassung der gesetzlichen Vorgaben zur Verbesserung der Luftqualität. Mit der VOCV werden Anreize geschaffen, die VOC-Emissionen von Anlagen entsprechend der besten verfügbaren Technik zu senken. Zusätzlich sollten aber auch die Positivlisten regelmässig aktualisiert werden, damit alle relevanten VOC bzw. VOC-haltigen Produkte von der Lenkungsabgabe erfasst werden. Deshalb schlagen wir vor, dass die Erfahrungen und Vorschläge der Kantone mit neu im Markt auftretenden VOC-Verbindungen vermehrt und rascher zur Nachführung der Positivliste genutzt werden.

Die im Art. 9e VOCV vorgesehene Konkretisierung begrünnen wir. Zusätzlich schlagen wir eine Präzisierung vor, wonach bestehende stationäre Anlagen, für die erstmalig ein Gesuch um Abgabebefreiung gestellt wird, den neuen stationären Anlagen gleichgestellt werden.

Die im neuen Art. 9i VOCV vorgeschlagene Härtefallregelung erachten wir grundsätzlich als notwendig und dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechend. Die Fristerstreckung sollte sich dabei auf die Laufzeit des Massnahmenplans beschränken. Andernfalls würde es sich um einen Verzicht auf die Massnahme handeln, worüber im darauffolgenden Massnahmenplan wieder verhandelt werden müsste.

Die Einreichung eines Gesuchs um Fristerstreckung gemäss der vorliegenden Regelung erfordert die Angabe von sehr vielen Informationen. Dies bedeutet einen grossen Aufwand zur Beschaffung dieser Informationen durch den Gesuchsteller wie auch zur Beurteilung des Gesuchs durch die Behörden. Im Gesuch soll letztlich nachvollziehbar dargelegt werden, dass die vorgesehenen Massnahmen insbesondere aus wirtschaftlichen Gründen nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Dabei soll sich das Vorgehen an der kantonalen Vollzugspraxis orientieren und nicht übermässigen Aufwand verursachen. Insgesamt sind wir der Ansicht, dass die Anforderungen an ein Fristerstreckungsgesuch reduziert und offener formuliert werden sollten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

Niklaus Bleiker  
Regierungsrat

Kopie an:

- Finanzdepartement
- Laboratorium der Urkantone, Föhneneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- Staatskanzlei (G-Nr. 2016-0664)

**Beilage:  
Detaillierte Stellungnahme des Laboratoriums der Urkantone zu den Änderungen der ChemRRV**

Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote

- Antrag: Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:  
Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich bekannte Verwendungen, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.  
Die Beweislast, dass per 31. Dezember 2017 eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.  
Das BAFU führt eine Liste mit bekannten und nicht bekannten Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.
- Begründung: Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig.  
In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem 31. Dezember 2017 tatsächlich nicht „bekannt“ war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)

- Antrag 1: Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:  
Vorbehalten bleiben Verwendungen bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.
- Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.
- Antrag 2: Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist zu prüfen.
- Begründung: In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohen Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen

- Antrag: Anpassung Formulierung in Abs. 2:  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.  
Etwaige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln.
- Begründung: Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden dürfen. Damit dürften

beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)

Bemerkung: Wir begrüssen die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und - Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen*, sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: Im Absatz 2 werden Produkte aufgeführt für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint uns zusätzlich auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 32 60  
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 14. Februar 2017

### Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2016, mit dem Sie die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 einladen. Gern äussern wir uns wie folgt:

Im Grundsatz begrüssen wir die geplanten Änderungen, namentlich der eidgenössischen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81). Bemerkungen und Anträge dazu wollen Sie im Einzelnen dem Anhang entnehmen.

Zu den geplanten Änderungen der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018) hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen dem Bundesamt für Umwelt am 26. Januar 2017 bereits eine separate Stellungnahme eingereicht.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung

Martin Klöti  
Präsident

Canisius Braun  
Staatssekretär



**Beilage:**  
Anhang

**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)



## **Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017»**

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Die Änderungen im Umweltrecht betreffen folgende Regelungsbereiche:

### **1 Senkung des Maximalgehalts an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Entsprechend der Senkung des Höchstgehalts kurzkettiger Chlorparaffine in Gegenständen in der Europäischen Union (EU) soll die eidgenössische Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81; abgekürzt ChemRRV) angepasst werden.

### **2 Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)**

Das Übereinkommen bezweckt eine Reduktion der Verwendung von Quecksilber zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt. Die Schweiz hat einen Grossteil der Inhalte des Übereinkommens im bestehenden Recht bereits umgesetzt. Die Anpassungen des Chemikalien- und besonders des Abfallrechts sind erforderlich, um zu verhindern, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber wieder auf den globalen Quecksilbermarkt gelangt. Es soll zukünftig nur noch umweltgerecht abgelagert werden können. Für die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber wird ein Kontrollsystem eingeführt. Dazu sollen die ChemRRV, die eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung [SR 814.600; abgekürzt VVEA]), die eidgenössische Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 816.610; abgekürzt VeVA) sowie die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1; abgekürzt LVA) geändert werden.

### **3 Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten**

Die Regelung der Europäischen Union (EU) zur Beschränkung des Schwermetalls Blei in diversen Gegenständen für die breite Öffentlichkeit soll ins schweizerische Chemikalienrecht übernommen werden. Dazu wird eine entsprechende Ergänzung der ChemRRV vorgeschlagen.

### **4 Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe**

Es werden Präzisierungen der von Unternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen für die Befreiung von der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vorgeschlagen (SR 814.018; abgekürzt VOCV).

Zu den geplanten Änderungen der VOCV hat das Baudepartement des Kantons St.Gallen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) am 26. Januar 2017 bereits eine separate Stellungnahme eingereicht.



Die Regierung nimmt wie folgt Stellung:

## **1 Senkung des Maximalgehalts an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Die Senkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 Prozent auf 0,15 Prozent wird ausdrücklich begrüsst.

Der tiefere Wert von 0,15 Prozent ist in der EU allerdings bereits seit Ende 2015 in Kraft. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0,15 Prozent und 1 Prozent fest. In der Schweiz dürften solche Produkte noch bis zum 1. Mai 2018 verkauft werden.

Damit besteht die Gefahr, dass die Schweiz zum «Abverkaufsmarkt» für in der EU nicht mehr konforme, umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird. Wir bedauern deshalb, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann und bitten Sie, in Zukunft derartige Beschränkungen im EU-Recht rascher in schweizerisches Recht zu übernehmen.

## **2 Anpassungen zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber)**

### **2.1 Allgemeines**

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette. Zum Schutz der Gesundheit muss deshalb bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden (vgl. z.B. EFSA Journal 2015;13(1):3982).

Die weiteren chemikalienrechtlichen Änderungen tragen in der Praxis kaum zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen bietet keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht explizit verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen im Vollzug nicht immer eindeutig möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen.



Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen erforderlich. Nur mit Kenntnissen über die lokalen Akteure ist ein effektiver Vollzug möglich. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

## **2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

### **2.2.1 Anhang 1.7, Ziffer 1.1, Verbote**

- Anträge:** Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:  
 Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich «bekannte Verwendungen», welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.  
 Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, habe bei der Inverkehrbringerin zu liegen.  
 Der Stichtag ist vorzulegen (z.B. 31. Dezember.2016).  
 Das BAFU hat eine Liste mit identifizierten «bekannten» und «nicht bekannten» Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.
- Begründung:** Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 «bekannt» waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine exaktere Formulierung als notwendig.  
 Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen vorzulegen.  
 In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht «bekannt» bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **2.2.2 Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verwendung (Verbote)**

- Antrag 1:** Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:  
 Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.
- Begründung:** In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.



**Antrag 2:** Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika soll eingeführt werden.

**Begründung:** Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (SR 817.023.31; abgekürzt VKos) sind Quecksilber-Verbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit ist die private Einfuhr und Anwendung möglich. Weil von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte ein grundsätzliches Verwendungsverbot unbedingt geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, einer Verordnung des Bundesrates, möglich und gäbe eine griffige Handhabe, quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

### **2.2.3 Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

**Antrag:** Streichung / Anpassung Formulierung in Abs. 2:  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen. Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich müssen explizit geregelt werden.

**Begründung:** Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll:

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

## **3 Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei**

### **3.1 Allgemeines**

Wir begrüssen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift ist im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) seit dem 1. Juni 2016 in Kraft. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf sechs Monate gekürzt werden.



### **3.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

#### **3.2.1 Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)**

Wir begrüssen ausdrücklich die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

#### **3.2.2 Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: Für die in Abs. 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

#### **3.2.3 Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen**

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.



**Regierungsrat Marc Mächler**  
Departementsvorsteher

Baudepartement, Lämmlisbrunnenstr. 54, 9001 St.Gallen

**Per E-Mail an**  
polg@bafu.admin.ch  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
CH-3003 Bern

Baudepartement  
Lämmlisbrunnenstrasse 54  
9001 St.Gallen  
T 058 229 30 00  
F 058 229 39 60  
marc.maechler@sg.ch  
www.sg.ch

St.Gallen, 26. Januar 2017

**Vernehmlassung „Verordnungspaket Herbst 2017“, Änderung der VOCV; Stellungnahme des Kantons St.Gallen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 hat uns das UVEK im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens „Verordnungspaket Herbst 2017“ den Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (SR 814.018; abgekürzt VOCV) zur Stellungnahme unterbreitet. Gerne nehmen wir dazu für den Kanton St.Gallen wie folgt Stellung:

**Zu Art. 9h Abs. 1 Bst b:**

Die Präzisierung wird befürwortet. Wir schlagen jedoch eine andere Formulierung für die Textpassage vor.

**Antrag:**

Wir schlagen folgenden Wortlaut vor:

"... insbesondere ist nachzuweisen, dass ....

b. die im genehmigten Massnahmenplan **für das betreffende Geschäftsjahr** vorgesehenen Massnahmen fristgerecht umgesetzt wurden..."

**Begründung:**

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Befreiungsbedingung noch stärker präzisiert und die Verständlichkeit des Textes verbessert.

**Zu Art. 9j:**

Die Definition des Zeitpunkts, zu dem neue stationäre Anlagen von der Lenkungsabgabe befreit werden sollen, ist aus unserer Sicht zu ändern. Wenn eine neue stationäre Anlage den Anforderungen nach Anhang 3 nicht genügt und ein Massnahmenplan erforderlich ist, sollte die Befreiung von der Lenkungsabgabe wie bei bestehenden Betrieben erst im Geschäftsjahr nach Einreichung des Antrags gewährt werden.

**Antrag:**

Art. 9j Bst. b ist zu streichen.



**Begründung:**

Neue und bestehende stationäre Anlagen sind rechtsgleich zu behandeln. Ausserdem ist zu erwarten, dass neue Anlagen die Anforderungen nach Anhang 3 ab Inbetriebnahme einhalten.

**Zusätzlicher Antrag zu Art. 21 Abs. 2:**

In einigen Kantonen besteht für Grosshändler die Gefahr, die Bewilligung für das Verpflichtungsverfahren zu verlieren, da der durchschnittliche Lagerbestand unter 50 Tonnen liegen kann. Wir schlagen deshalb für Grosshändler eine Erweiterung der Möglichkeiten, die Bewilligung zu erlangen, vor.

**Antrag:**

Art. 21 Abs. 2 ist wie folgt zu erweitern:

„Die Bewilligung kann auch Personen erteilt werden, die Grosshandel mit VOC betreiben und einen durchschnittlichen Lagerbestand von mindestens 50 t VOC **oder einen jährlichen Mindestumsatz von 100 t VOC** nachweisen.“

**Begründung:**

Der Grosshandel liefert heutzutage immer mehr nach dem Prinzip "just in time", d.h. der Unterhalt grösserer Lager entspricht nicht mehr der gängigen Praxis. Verschiedene Grosshändler würden daher ihre Bewilligung zum Verpflichtungsverfahren verlieren und müssten auch an Kunden im Verpflichtungsverfahren lenkungsabgabebelastet VOC liefern. Die Folgen wären Wettbewerbsnachteile und ein erhöhter administrativer Aufwand bei den Betrieben und in der Verwaltung. Die vorgeschlagene Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzung berücksichtigt die veränderten Bedingungen in der wirtschaftlichen Praxis.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Der Vorsteher:



Marc Mächler  
Regierungsrat

**Kopie an:**

Amt für Umwelt und Energie

Telefon 052 632 74 61  
Fax 052 632 77 51  
sekretariat.di@ktsh.ch

Departement des Innern

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion politische Geschäfte  
3003 Bern

per E-Mail an:  
polg@bafu.admin.ch

Schaffhausen, 16. Februar 2017

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017; Anhörungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 haben Sie die Kantone zu einer Anhörung in obenerwähnter Angelegenheit eingeladen. Ihre Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und lassen uns wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorschläge zur Revision des Umweltrechts. Im Einzelnen nehmen wir zu den vorliegenden Revisionen der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRR; SR 814.81), der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVa; SR 814.610), der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600), der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1) sowie der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018) wie folgt Stellung:

### **Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Wir begrüssen die Senkung des Maximalgehaltes kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0.15%. Wir bedauern jedoch, dass der neue Maximalgehalt trotz der verhältnismässig kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Wert von 0.15% in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich dadurch eine sehr lange zeitliche Diskrepanz. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15% und 1% fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden. Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten künftig rascher ins schweizerische Recht übernommen

werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

## **Anpassungen zur Umsetzung des Minamata Übereinkommens (Quecksilber)**

### *Allgemein*

Wir begrüßen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette, sodass heute – zum Schutz vor Gesundheitsrisiken – bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden muss.

Die weiteren im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in verschiedenen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen. Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen ist zwar positiv zu werten, es bietet aber keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht ausdrücklich verbotene traditionelle Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen sowie die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. So ist eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

In Kehrichtverwertungsanlagen (KVA) fallen gemäss der in der VVEA neu vorgeschlagenen Definition relevante Mengen an Quecksilberabfällen an (z.B. Herdofenkoks und Ionentauscherharze aus der Rauchgasreinigung). Diese sind umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu behandeln und abzulagern. Als Stand der Technik wird die Definition gemäss Art. 3 Bst. m VVEA herangezogen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird erwähnt, dass als Stand der Technik derzeit eine Prozesskette verstanden wird, bestehend aus der Rückgewinnung von metallischem Quecksilber aus Quecksilberabfällen, der möglichst vollständigen Umwandlung des metallischen Quecksilbers zu Quecksilbersulfid (Zinnober) und der anschliessenden Ablagerung des Quecksilbersulfids in einer Untertagedeponie. Eine Deponierung des Quecksilbersulfids in einer Oberflächendeponie ist nicht möglich. Die Ablagerung in einer Untertagedeponie ist bereits heute für verschiedene Sonderabfälle eine bewährte Lösung, wenn Schadstoffe dauerhaft der Umwelt und dem Zugriff der Allgemeinheit entzogen werden sollen. Diese Darlegungen sind

zwar plausibel, es fehlt jedoch eine solide Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik. Wir ersuchen das UVEK hinsichtlich der Entsorgung von quecksilberhaltigen Abfällen, insbesondere derjenigen aus KVA, um eine detaillierte Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

#### *Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Abs. 2 Bst. e ChemRRV, Verbote (Inverkehrbringen)*

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen von Quecksilber, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht ausdrücklich verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig. Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist zudem der Stichtag angemessen vorzuverlegen. In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

Die Formulierung von Abs. 2 Bst. e ist entsprechend so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat dabei bei der Inverkehrbringerin zu liegen. Der Stichtag ist vorzuverlegen (z.B. 31.12.2016). Das BAFU hat überdies eine Liste mit identifizierten „bekannten“ und „nicht bekannten“ Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.

#### *Anhang 1.7 Ziffer 3.1 ChemRRV, Verbote (Verwendung)*

Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos, SR 817.023.31) sind Quecksilberverbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit ist die private Einfuhr und Anwendung möglich. Weil von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte ein grundsätzliches Verwendungsverbot unbedingt geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, einer Verordnung des Bundesrats, möglich und gäbe eine griffige Handhabe quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist mithin in den Anhang aufzunehmen.

### *Anhang 1.7 Ziffer 4.1 Abs. 2 ChemRRV, Inverkehrbringen (Übergangsbestimmungen)*

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden. Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne, in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen. Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

Es ist folglich klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen. Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich müssen explizit geregelt werden.

### **Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei**

#### *Allgemein*

Wir begrüssen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf 6 Monate gekürzt werden.

#### *Anhang 2.16 Ziffer 3.2ter ChemRRV, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)*

Für die in Abs. 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen. Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die Produktgruppen Batterien (Anhang 2.15), Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5) sowie Holzwerkstoffe (Anhang 2.17) sachrichtig und erforderlich.

Entsprechend ist Abs. 2 wie folgt zu ergänzen:

"Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18."

#### *Anhang 2.16 Ziffer 3.4ter Abs. 1 Bst. i ChemRRV, Ausnahmen (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)*

Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich die Ausnahmebestimmung für Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen, weshalb Abs. 1 Bst. i ersatzlos zu streichen ist.

## **Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe**

Die VOCV hat sich als Mittel zur Emissionsminderung sehr bewährt. Für die kantonalen Lufthygienefachstellen ist die VOCV eine wichtige Ergänzung zur LRV, die zum Ziel hat, die diffusen VOC-Emissionen von Anlagen mit der besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken. Der Vollzug hat sich mit den betroffenen Firmen gut eingespielt, der damit verbundene Aufwand hält sich sowohl bei den Betrieben wie auch in der Verwaltung in engen Grenzen. Die vorliegende Änderung der VOCV ist sinnvoll und berücksichtigt die Erfahrungen, die in der zweiten Befreiungsvoraussetzung gewonnen wurden. Wir erachten eine Härtefallregelung wie in Art. 9i E-VOVC vorgesehen nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip als notwendig. Allerdings würden wir es begrüßen, wenn die Anzahl der Kriterien auf wenige grundsätzliche Kriterien reduziert würden, mit denen eine begründete Fristerstreckung zur Umsetzung des Massnahmenplanes gewährt werden kann.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat

Kopie z.K.:  
– Interkantonales Labor

**Amt für Umwelt**



Werkhofstrasse 5  
4509 Solothurn  
Telefon +41 32 627 24 47  
www.afu.so.ch

**Martin Würsten**

Chef Amt für Umwelt  
Telefon +41 32 627 28 06  
martin.wuersten@bd.so.ch

**GS/UVEK**

10. FEB. 2017

Nr.

IIIIII KANTON **solothurn**

Eidgenössisches Departemtn für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
3003 Bern

3. Februar 2017

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017: Stellungnahme Kanton Solothurn**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 ersucht uns das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK), zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen. Stellvertretend für den Solothurner Regierungsrat kommen wir dieser Aufforderung gerne nach.

Das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 umfasst fünf Verordnungen, die inhaltlich voneinander unabhängig sind. Wir haben einzig Anmerkungen zu den geplanten Änderungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.600). Mit den geplanten Anpassungen der übrigen Verordnungen sind wir vorbehaltlos einverstanden.

### **Grundsätzliche Anmerkungen zur Revision der ChemRRV**

Die im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen tragen in der Praxis zu einer Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in diversen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung auf Basis der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen kommt den geäusserten Bedenken entgegen, wonach die ChemRRV keine Handhabe mehr bietet gegen unerwünschte aber nicht explizit verbotene Anwendungen. Die Anpassung ermöglicht weiterhin schädliche „traditionelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

### **Diskussion von Anhang 1.7, Ziffer 1.1 („Verbote“) ChemRRV**

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden.

Unter diese alten Verwendungen fallen zum Beispiel Desinfektions- und Beizmittel wie Mercurchrom und Merfen in Form der alten Rezeptur. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig, welche nur am Stichtag noch relevanten Verwendungen umfassen.

**Anträge:**

1. Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:  
Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilber-Verbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.
2. Das BAFU führt eine Liste mit den Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.

Wir bitten Sie, unserem Anliegen im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen Rechnung zu tragen.

Für die Möglichkeit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Würsten  
Chef Amt für Umwelt



6431 Schwyz, Postfach 1260

Bundesamt für Umwelt  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

Schwyz, 7. Februar 2017

### **Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 unterbreitete die Vorsteherin des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Kantonsregierungen das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 betreffend

- die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005, SR 814.81, ChemRRV);
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005, SR 814.610;
- die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015, SR 814.600, Abfallverordnung;
- die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005, SR 814.610.1;
- die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vom 12. November 1997, SR 814.018;

zur Vernehmlassung bis 28. Februar 2017.

#### **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 schlägt das UVEK Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltrechts vor.

Im Zusammenhang mit der Ratifizierung der Minamata-Konvention zum Schutz von Umwelt und Bevölkerung vor schädlichen Auswirkungen von Quecksilber sind Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, der Abfallverordnung sowie der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen notwendig. Dabei liegt der Fokus der vorgesehenen Anpassungen bei der Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von Quecksilber.

Der Kanton Schwyz erachtet die geplanten Massnahmen zur Kontrolle der Ein- und Ausfuhr, das Verbot von Quecksilber in neuen Verwendungen sowie die Präzisierungen der geltenden Verwendungsverbote als sinnvoll, zweckmässig und verhältnismässig zum Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit.

Ebenfalls werden die geplanten Beschränkungen der Verwendung von Blei in verschiedenen Gegenständen für den Schutz der Bevölkerung vor negativen Auswirkungen auf die Gesundheit als zweckmässig erachtet.

## 2. Konkrete Bemerkungen

Bezüglich der ChemRRV sind wir der Auffassung, dass folgende Anpassungen und Ergänzungen den Vollzug erleichtern:

### Anhang 1.7

#### Ziffer 1.1, Verbote

Die Formulierung in Abs. 2 Bst. e ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich bekannte Verwendungen, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Beweislast, dass per 31. Dezember 2017 eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen. Das BAFU führt eine Liste mit Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.

#### Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)

Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist zu prüfen.

Zudem ist Bst. c im folgenden Sinne zu ergänzen: Vorbehalten bleiben Verwendungen bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

#### Ziffer 4, Übergangsbestimmungen

In Abs. 2 ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen. Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln.

### Anhang 2.16

#### Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Abs. 2 ist wie folgt zu ergänzen: Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen, sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie die Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 der Ziffern 5, 2.17 und 2.18.

#### Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen

Abs. 1 Bst. i ist zu streichen: ~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Andreas Luig, Staatsschreiber-Stellvertreter



Kopie an:

– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

<b>GS / UVEK</b>
16. FEB. 2017
Nr.

Frauenfeld, 14. Februar 2017

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

### Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

#### I. **Allgemeine Bemerkungen zur Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen (Anhang 1.1 ChemRRV)**

Die Senkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 % wird ausdrücklich begrüsst.

Der tiefere Wert von 0.15 % ist in der EU allerdings bereits seit Ende 2015 in Kraft. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 % und 1 % fest. In der Schweiz dürften solche Produkte noch bis Ende April 2018 verkauft werden. Damit besteht die Gefahr, dass die Schweiz zum „Abverkaufsmarkt für in der EU nicht mehr konforme umwelt- oder gesundheits-schädliche Produkte“ wird. Wir bedauern deshalb, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann und bitten Sie, in Zukunft derartige Beschränkungen im EU-Recht rascher ins schweizerische Recht zu übernehmen.

## **II. Allgemeine Bemerkungen zu den Anpassungen zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber; Anhang 1.7 ChemRRV)**

Wir begrüßen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus der Schweiz zu umwelt- und gesundheits-schädlichen Verwendungen auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette. Zum Schutz der Gesundheit muss deshalb bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden (vgl. z.B. EFSA Journal 2015;13(1):3982).

Die weiteren chemikalienrechtlichen Änderungen tragen in der Praxis kaum zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen bietet keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht explizit verbotene „traditionelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen im Vollzug nicht immer eindeutig möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen.

Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen erforderlich. Nur mit Kenntnissen über die lokalen Akteure ist ein effektiver Vollzug möglich. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

## **III. Allgemeine Bemerkungen zu den Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei (Anhang 2.16 ChemRRV)**

Wir begrüßen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift ist im EWR seit dem 1. Juni 2016 in Kraft. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf sechs Monate gekürzt werden.

3/6

#### **IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der ChemRRV**

##### **Anhang 1.7, Ziffer 1.1, Verbote**

###### Anträge:

Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 lit. e:

Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat beim „Inverkehrbringer“ zu liegen.

Der Stichtag ist vorzuverlegen (z.B. 31. Dezember 2016).

Das BAFU hat eine Liste mit identifizierten „bekannten“ und „nicht bekannten“ Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.

###### Begründung:

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine exaktere Formulierung als notwendig.

Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen vorzuverlegen.

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

##### **Anhang 1.7, Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

###### Anträge:

Ergänzung von lit. c im folgenden Sinn: „Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.“.

Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika soll eingeführt werden.

###### Begründung:

In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von lit. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was

4/6

gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.

Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos, 817.023.31) sind sodann Quecksilberverbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit ist die private Einfuhr und Anwendung möglich. Weil von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte ein grundsätzliches Verwendungsverbot unbedingt geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, einer Verordnung des Bundesrats, möglich und gäbe eine griffige Handhabe quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

#### **Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

##### Antrag:

Streichung / Anpassung Formulierung in Ziff. 4.1 Abs. 2:

Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.

Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich müssen explizit geregelt werden.

##### Begründung:

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Verkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben, und

5/6

- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

#### **Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)**

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

#### **Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

##### Antrag:

Ergänzung von Abs. 2:

„Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.“

##### Begründung:

Für die in Abs. 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

#### **Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen**

##### Antrag:

Streichung von Abs. 1 lit. i (Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen).

##### Begründung:

Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

6/6

**V. Bemerkungen zur LVA und VOCV**

Die vorgeschlagenen Änderungen werden begrüsst.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

*M. Müller*

Der Staatschreiber

*J. J. J. J.*



numero			Bellinzona
592	cl	1	14 febbraio 2017
Repubblica e Cantone Ticino Consiglio di Stato Piazza Governo 6 Casella postale 2170 6501 Bellinzona telefono +41 91 814 43 20 fax +41 91 814 44 35 e-mail can-sc@ti.ch			Repubblica e Cantone Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti, dell'energia e delle  
comunicazioni DATEC  
3003 Berna

e-mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (pdf e word)

### **Revisione del pacchetto di ordinanze in materia ambientale autunno 2017 Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti i prodotti chimici (ORRPChim)**

Gentili signore,  
egregi signori,

con lettera del 31 ottobre 2016 abbiamo ricevuto la proposta di revisione del pacchetto di Ordinanze relative al diritto ambientale, con delle proposte di modifica dell'Ordinanza sulla riduzione dei rischi inerenti i prodotti chimici (ORRPChim), che contempla anche le modifiche dell'Ordinanza sul traffico di rifiuti (OTRif) e dell'Ordinanza sui rifiuti (OPSR). Ringraziamo per l'opportunità di potere esprimere una nostra presa di posizione in merito.

La presente revisione prevede la riduzione del contenuto massimo di paraffine clorate a catena corta (SCCP) negli oggetti, riducendolo dall'1% allo 0.15%. Propone inoltre l'applicazione della convenzione di Minamata delle Nazioni Unite, che persegue lo scopo di ridurre l'utilizzo di mercurio metallico. Sebbene il diritto Svizzero abbia già ripreso in gran parte i principi di tale convenzione, si rende necessario un adeguamento del diritto in materia di rifiuti, per evitare che il mercurio derivante dal riciclo in Svizzera possa essere introdotto sul mercato globale. In terzo luogo viene proposta una riduzione del contenuto di piombo negli oggetti di consumo destinati al grande pubblico. Anche in questo caso si tratta di un adeguamento derivante dalla legislazione europea.

#### **1) Presa di posizione - Aspetti generali**

Nel suo complesso, seppure con alcune perplessità dalle quali derivano le richieste di modifica descritte nella presente risposta, il Consiglio di Stato saluta positivamente la proposta di revisione.

Per quanto concerne la riduzione del contenuto di SCCP negli oggetti e in considerazione del fatto che la restrizione in discussione è già in vigore nell'Unione Europea, sarebbe auspicabile l'applicazione immediata della stessa anche in Svizzera. Ritardando l'entrata in vigore al 1° maggio 2018 viene creata una situazione sfavorevole, nella quale la Svizzera potrebbe fungere da ricettacolo di prodotti non più ammissibili sul mercato Europeo.

Sono positive le misure legate all'introduzione di regole nella legislazione sui rifiuti che, in particolare, mirano ad evitare che dalla filiera del riciclo il mercurio possa venire immesso sul mercato globale. Questa attenzione è giustificata in considerazione del fatto che, al termine del proprio ciclo di vita nell'ambiente, il mercurio viene rimesso in circolo attraverso la catena alimentare. La contaminazione di determinate specie di pesci in funzione della provenienza implica già oggi diverse problematiche e la necessità di restrizioni al consumo.

Le nuove proposte di regolamentazione si tradurranno in pratica in una sostanziale riduzione dell'uso di mercurio in Svizzera. Con l'introduzione di espliciti divieti derivanti dalla convenzione di Minamata vengono favoriti gli organi di esecuzione, che saranno facilitati nel poter intervenire contro delle applicazioni indesiderate e poco sostenibili. Tuttavia è utile evidenziare come le deroghe previste per alcune applicazioni tradizionali non giovino a fare chiarezza nell'applicazione del nuovo Allegato 1.7 dell'ORRPCchim.

Con la revisione proposta verranno inoltre introdotti degli obblighi di autorizzazione o, in alcuni casi, di notifica. L'esperienza ha dimostrato che è spesso difficile verificare l'adempimento di obblighi simili, soprattutto in assenza di controlli mirati sul terreno. Malgrado l'esecuzione in questo ambito sia riservata ai servizi federali, si renderà necessaria una stretta collaborazione con i servizi cantonali preposti alla tutela dell'ambiente. Per aumentare l'efficacia delle disposizioni si richiede che vengano condivisi con i servizi cantonali i dati raccolti a livello federale.

Infine, in relazione alle nuove disposizioni in materia di limitazione delle sostanze cancerogene, mutagene o pericolose per la riproduzione, è positiva l'adozione delle restrizioni legate agli oggetti con piombo. In considerazione del fatto che in Europa la limitazione di piombo negli oggetti destinati al grande pubblico è già in vigore dal 1° giugno 2016, il periodo transitorio previsto fino al 1° novembre 2018 dovrebbe essere decisamente ridotto.

## 2) Presa di posizione - Aspetti specifici

In considerazione degli aspetti generali e per praticità, vengono elencate di seguito le osservazioni a singoli articoli con le relative proposte di modifica.

### Allegato 1.7 Numero 1.1 - Divieti

Proposta Modificare il testo del capoverso 2, lettera e), come segue:

“preparati e oggetti contenenti mercurio o composti di mercurio destinati a un'utilizzazione conosciuta ma non più d'uso comune al 31 dicembre 2017 non possono essere immessi sul mercato. L'UFAM compila una lista degli utilizzi legati a questo divieto.”

Si fa notare che la data di riferimento dovrebbe essere antecedente - per esempio il 31.12.2016.

Motivazione Vedi quanto riportato agli aspetti generali. La soluzione proposta con la tenuta di una lista degli utilizzi garantirebbe la necessaria chiarezza e un'opportuna flessibilità per l'adeguamento delle misure.

### Allegato 1.7 Numero 3.1 - Divieti di impiego

Proposta 1 Aggiungere alla lettera c) “...Restano riservati gli impieghi per cui sono possibili delle deroghe secondo i numeri 1.2 e 1.3”.

- Osservazione In alcuni casi (numeri 1.2 cpv. 5 e 1.3) i materiali ausiliari contenenti mercurio posso essere immessi sul mercato. L'attuale formulazione riportata alla lettera c) vieta tuttavia in generale il loro impiego. È necessario correggere nel testo di legge questa discrepanza.
- Proposta 2 L'utilizzo di prodotti a base di mercurio all'interno dei cosmetici deve essere regolamentato.
- Osservazione In diversi paesi sono immesse sul mercato creme sbiancanti contenenti prodotti a base di mercurio in concentrazioni rilevanti. Se da un lato l'immissione sul mercato di questi prodotti in Svizzera è vietata, l'importazione a uso privato non è regolamentata. In considerazione dei pericoli per la salute, in particolare quella dei bambini, e dell'auspicata diminuzione del carico ambientale del mercurio, è auspicabile l'introduzione di un divieto d'uso generalizzato.

#### **Allegato 1.7 Numero 4 - Disposizioni transitorie**

- Proposta Modificare il testo del capoverso 2 al fine di garantire che non possano più essere consegnati e venduti al grande pubblico degli strumenti di misurazione contenenti mercurio e immessi sul mercato per la prima volta prima del 1° settembre 2015. Eventuali eccezioni devono essere regolate chiaramente.
- Osservazione Secondo il disegno di legge è possibile commercializzare dispositivi di misura a base di mercurio per il grande pubblico, se questi sono stati immessi sul mercato la prima volta prima del 1° settembre 2015. Questo permetterebbe ad esempio di continuare a vendere dei vecchi termometri a base di mercurio.
- Le eccezioni per i dispositivi di misura utilizzati professionalmente o in ambito industriale sono invece chiaramente riportate ai numeri 1.2 e 2. Sia per lo scopo di ridurre il carico di mercurio che in relazione a disposizioni più severe nell'ambito professionale, non appare né coerente né opportuno continuare a tollerare la vendita di apparecchi di misura al grande pubblico.

#### **Allegato 1.10 Sostanze cancerogene, mutagene o pericolose per la riproduzione**

- Osservazione È positivo avere fornito chiarezza sul fatto che le pitture per artisti contenenti i pigmenti con piombo ripresi nell'allegato 1.17 non sono ammesse.

#### **Allegato 2.16 Numero 3.2<sup>ter</sup> - Divieti**

- Proposta Modificare il testo del capoverso 2 aggiungendo quanto indicato:
- “Per l'immissione sul mercato di oggetti trattati con pitture e lacche, gli imballaggi, le batterie, i veicoli e le loro componenti, i materiali legnosi nonché le apparecchiature elettriche ed elettroniche contenenti piombo o composti di piombo si applicano il numero 4 e gli allegati 2.8, 2.15, 2.16 numero 5, 2.17 e 2.18.”

Osservazione Al capoverso 2 vengono elencati dei prodotti per i quali esistono già delle limitazioni speciali in relazione al contenuto massimo di piombo. Per analogia e coerenza, è logico includere nell'elenco anche le batterie, i veicoli e le loro componenti e i materiali legnosi.

#### **Allegato 2.16 Numero 3.4 - Deroghe**

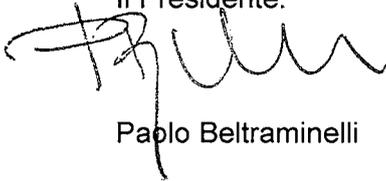
Proposta Eliminare il capoverso 1 lettera i), riguardante le pile portatili zinco-carbone e le pile a bottone.

Osservazione Con riferimento all'allegato 2.15, questa esenzione è superflua.

Ringraziando per l'attenzione cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

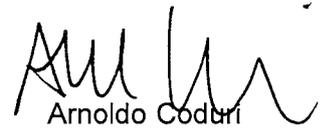
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnaldo Coduri

#### Copia p.c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dei rifiuti e dei siti inquinati (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniiesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Ufficio federale dell'ambiente  
Divisione protezione dell'aria e prodotti  
chimici  
3003 Berna

e-mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (pdf e word)

### **Procedura di consultazione concernente il pacchetto di ordinanze in materia ambientale**

Gentili signore,  
egregi signori,

con lettera del 31 ottobre 2016 ci avete inviato una richiesta di presa di posizione in merito al pacchetto di ordinanze in materia ambientale.

Vi ringraziamo per l'opportunità che avete voluto riservarci per esprimere le nostre osservazioni in merito al pacchetto di ordinanze in oggetto.

### **Ordinanza relativa alla tassa d'incentivazione sui composti organici volatili**

L'aggiornamento regolare delle disposizioni in ambito di protezione della qualità dell'aria è salutato positivamente dallo scrivente Consiglio, considerato come nel nostro Cantone i limiti d'immissione per le polveri sottili PM10 e per l'ozono sanciti dall'ordinanza contro l'inquinamento atmosferico (OIAt) sono ancora sovente superati.

È dunque fondamentale agire sulla riduzione delle emissioni primarie degli inquinanti affinché i limiti d'immissione stabiliti per le sostanze sopra citate possano essere rispettati.

Per i servizi cantonali competenti in materia d'igiene dell'aria, l'ordinanza relativa alla tassa d'incentivazione sui composti organici (OCOV) è un complemento molto importante per l'OIAt, poiché rappresenta uno strumento utile per favorire la diminuzione delle emissioni di composti organici volatili di impianti industriali, i quali sono considerati precursori per la formazione in atmosfera di ozono e polveri sottili.

Entrando nello specifico delle modifiche, riteniamo necessario e conforme al principio costituzionale di proporzionalità l'introduzione nell'ordinanza di un articolo che permette a un'azienda di richiedere una proroga dei termini per l'attuazione delle misure fissate nel piano di provvedimenti (caso di rigore), se l'attuazione degli stessi entro il termine potrebbe mettere in pericolo l'esistenza dell'azienda. Infatti siamo dell'avviso che la proroga sia da ritenersi in ogni caso possibile entro il termine di validità del piano complessivo dei provvedimenti, anche perché, in caso contrario, si tratterebbe di una rinuncia nel portare a termine la misura di riduzione delle emissioni.

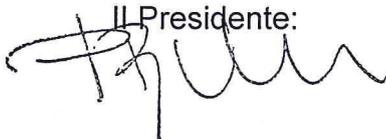
Siamo invece dell'avviso che la documentazione necessaria per ottenere la proroga dei termini sia eccessiva e troppo onerosa, sia per il richiedente che deve produrla, sia per l'autorità che deve valutarla. In fin dei conti l'azienda è chiamata a giustificare uno spostamento temporale soprattutto per ragioni economiche (caso di rigore) di una misura prevista. Riteniamo che la procedura debba orientarsi piuttosto all'esperienza cantonale in ambito di esecuzione, piuttosto che generare un ulteriore onere amministrativo tramite la riscossione di tasse.

Consigliamo, per concludere, di ridurre il numero di criteri richiesti e di rivederne la loro formulazione nell'ottica di una maggior chiarezza. Per l'esercente dell'impianto si tratta in fondo di poter esporre le proprie ragioni per la richiesta di una proroga dei termini.

Cogliamo l'occasione per porgervi, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p. c.:

- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dell'aria, del clima e delle energie rinnovabili (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio dei rifiuti e dei siti inquinati (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio della gestione dei rischi ambientali e del suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Capoufficio della legislazione e delle pari opportunità (marilena.fontaine@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

numero

Bellinzona

591

cl

2

14 febbraio 2017

Repubblica e Cantone Ticino  
Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 43 20  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei  
trasporti, dell'energia e delle  
comunicazioni (DATEC)  
3003 Berna

e-mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch) (pdf e word)

### Modifica dell'Ordinanza del DATEC sul traffico dei rifiuti (OLTRif)

Gentili signore,  
egregi signori,

vi ringraziamo per averci coinvolto nella procedura di consultazione in oggetto.

Abbiamo esaminato la modifica dell'Ordinanza sulle liste del traffico dei rifiuti (OLTRif), messa in consultazione il 31 ottobre 2016 dal Dipartimento federale dell'ambiente, dei trasporti, dell'energia e delle comunicazioni (DATEC) e avente lo scopo di regolamentare l'attuazione della Convenzione di Minamata sul mercurio ratificata dalla Svizzera il 25 maggio 2016.

Preso atto che l'inserimento nell'OLTRif di due nuovi codici per rifiuti contenenti mercurio (160307 rs e 190308 rs) consentirà una classificazione dei rifiuti univoca e compatibile a livello internazionale, facilitando così il lavoro dei Cantoni (per esempio per il rilascio delle autorizzazioni OTRif) senza implicare alcun onere esecutivo supplementare, non abbiamo osservazioni particolari da formulare.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i nostri migliori saluti.

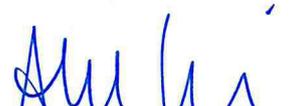
PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:



Paolo Beltraminelli

Il Cancelliere:



Arnoldo Coduri

Copia p.c.:

- Azienda cantonale dei rifiuti, Strada dell'Argine 5 , 6512 Giubiasco
- Dipartimento del territorio (dt-dir@ti.ch)
- Divisione dell'ambiente (dt-da@ti.ch)
- Sezione protezione aria, acqua e suolo (dt-spaas@ti.ch)
- Ufficio rifiuti e siti inquinati (dt-spaas.ursi@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet

**Per E-Mail an:**  
polg@bafu.admin.ch

Altdorf, 16. Februar 2017 brg-maj/AfU17

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017  
Stellungnahme des Amts für Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK eröffnete am 31. Oktober 2016 die Vernehmlassung über das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017. Im vorliegenden Paket sollen fünf Verordnungen des Umweltrechts revidiert werden. Die fünf zu ändernden Verordnungen sind:

- die Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81), darin enthalten:
  - die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610),
  - die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600),
- die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA; SR 814.610.1) und
- die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; SR 814.018).

Das UVEK ersuchte die Adressaten der Vernehmlassung, ihre Stellungnahme wenn möglich elektronisch bis zum 28. Februar 2017 an die Sektion Politische Geschäfte des BAFU einzureichen.

Zu den fünf Verordnungsrevisionen nimmt das Amt für Umweltschutz in Rücksprache mit der Volkswirtschaftsdirektion (bzgl. VOCV) und dem Laboratorium der Urkantone nach Prüfung der Unterlagen wie folgt Stellung:

## 1. VeVA, VVEA, LVA und VOCV

Wir haben zu den Revisionen der obgenannten Verordnungen keine Ergänzungen oder Bemerkungen anzubringen. Wir sind mit den Revisionen einverstanden und begrüßen diese.

## 2. ChemRRV

Wir sind mit der Revision der ChemRRV grundsätzlich einverstanden und begrüßen diese, haben aber noch folgende Bemerkungen und Anträge anzubringen:

### Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Verbote

#### *Antrag 1: Überprüfung der Formulierung in Absatz 2 Buchstabe e*

Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich bekannte Verwendungen, die jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die Beweislast, dass per 31. Dezember 2017 eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen. Das BAFU führt eine Liste mit bekannten und nicht bekannten Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.

#### *Begründung*

Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 «bekannt» waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig. In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem 31. Dezember 2017 tatsächlich nicht «bekannt» war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Verbote (Verwendung)

#### *Antrag 2: Ergänzung von Buchstabe c im folgenden Sinn:*

Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

#### *Begründung*

In gewissen Fällen (Ziff. 1.2 Abs. 5 und Ziff. 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Buchstabe c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

#### *Antrag 3*

Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika ist zu prüfen.

*Begründung*

In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohen Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere für Kinder, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe, um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

Anhang 1.7 Ziffer 4.1 Inverkehrbringen (Übergangsbestimmungen)*Antrag 4: Anpassung der Formulierung in Absatz 2*

Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen. Etwaige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln.

*Begründung*

Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden. Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Absatz 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

Anhang 1.10 Ziffer 2 Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)*Bemerkung*

Wir begrüssen die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup> Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)*Antrag 5: Ergänzung von Absatz 2*

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen, sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

*Begründung*

Im Absatz 2 werden Produkte aufgeführt, für die in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen. Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint uns zusätzlich auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

Anhang 2.16 Ziffer 3.4ter Ausnahmen*Antrag 6: Streichung von Absatz 1 Buchstabe i*

i. ~~Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

*Begründung*

Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme und stehen Ihnen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umweltschutz



Dr. Alexander Imhof, Amtsvorsteher

Kopie an:

- Laboratorium der Urkantone, Föhneichstrasse 15, Postfach 363, 6440 Brunnen
- DS Volkswirtschaftsdirektion
- RR Barbara Bär
- DS Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion
- Intern: aim, nij, nib, can



Département du territoire  
et de l'environnement

Cheffe du Département

Place du Château 1  
1014 Lausanne

GS / UVEK

- 1. MRZ. 2017

Nr.

Madame la présidente de la Confédération  
Doris Léuthard  
Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication - DETEC  
Kochergasse 6  
3003 Berne

Réf. : CNT/JMZ/kdb

Lausanne, le 28 février 2017

### Consultation d'un paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2017

Madame la présidente de la Confédération,

*chère Doris*

Le canton de Vaud donne suite à votre demande de consultation du « paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2017 ». Des modifications de cinq ordonnances sont proposées, à savoir : l'ORRChim, l'OMoD, l'OLED, la LMod et l'OCOV.

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de vous faire part de notre avis.

En réponse à votre demande, nous vous informons qu'après avoir pris connaissance des modifications proposées, celles-ci n'appellent aucun commentaire particulier de notre part. Par conséquent le canton de Vaud les valide.

En vous réitérant mes remerciements pour avoir sollicité notre avis, je vous prie de croire, Madame la présidente de la Confédération, à l'assurance de ma meilleure considération.

*Cordialement,*

Jacqueline de Quattro  
Conseillère d'Etat



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

GS / UVEK

- 3. FEB. 2017

Nr.



2017.00318

Madame Doris LEUTHARD  
Présidente de la Confédération  
Cheffe du Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication  
(DETEC)  
Kochergasse 6  
3003 Berne

Date - 1 FEV. 2017

**Modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques ORR-Chim (RS 814.81).**

Madame la Présidente,

En date du 31 octobre 2016, vous nous avez soumis le dossier de consultation susmentionné.

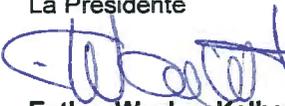
Le Valais a pris connaissance du projet de révision de l'ordonnance ORRChim et salue la volonté de l'Office fédéral de l'environnement (OFEV) de la maintenir en adéquation avec la législation de l'Union européenne et les Conventions internationales.

En conclusion, nous accueillons favorablement ce projet de modification et n'avons pas de remarque particulière à formuler.

Nous vous remercions de nous avoir donné l'occasion de nous prononcer sur ce sujet et vous prions de croire, Madame la Présidente, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

  
Esther Waeber-Kalbermatten

Le Chancelier

  
Philipp Spörri

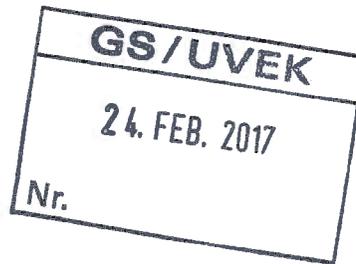


Copie à [polg@gafu.admin.ch](mailto:polg@gafu.admin.ch) (Word et pdf)



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2017.00308

Par courriel à [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)  
Madame Doris Leuthard  
Conseillère fédérale  
Cheffe du département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la communication  
3003 Berne

Date **22 FEV. 2017**

**Audition relative à la modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV)**

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, nous vous remercions de l'envoi du projet du 31 octobre 2016 cité en référence que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance de la **modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV)** et prend position comme suit.

Les demandes de prolongations de délais, sous certaines conditions, lors de situations de rigueur économique sont dorénavant possibles. De même, une exonération en cours d'année devient possible pour les nouvelles entreprises qui remplissent les exigences en matière de meilleure technique disponible. Cette dernière modification de l'OCOV favorise comme par le passé les entreprises mettant en œuvre des mesures de protection de l'air au-delà des exigences légales, mais en s'adaptant à la pratique et aux expériences d'application.

Cependant, les instructions de la nouvelle notice 55.22 de l'AFD pour l'application de l'OCOV ne sont pas suffisamment adaptées aux besoins de la grande industrie chimique. En particulier, les bases de calcul de son annexe 4 pour l'estimation des émissions diffuses dans cette branche ne sont pas référencées.

Mis à part cette réserve, le Conseil d'Etat soutient le projet de modification de l'OCOV.

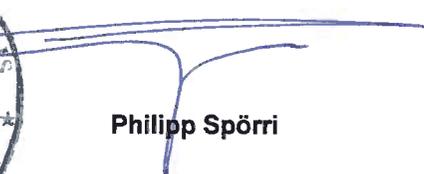
En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La Présidente

Le Chancelier

  
Esther Waeber-Kalbermatten

  
Philipp Spörri



## **Prise de position**

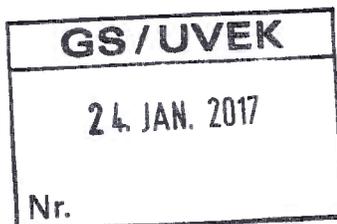
Consultation concernant la modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV).

**Délai de réponse : 28 février 2017**



Conseil d'Etat  
Staatsrat

CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS



2017.00113

Madame Doris Leuthard  
Conseillère fédérale  
Cheffe du Département fédéral de  
l'environnement, des transports, de l'énergie et  
de la communication  
3003 Berne

Sion, 18 JAN. 2017

**Audition relative à la modification de l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMod)**

Madame la Conseillère fédérale,

Par la présente, nous vous remercions pour l'envoi du projet cité en référence que vous avez bien voulu nous soumettre. Le Conseil d'Etat valaisan a pris connaissance des **modifications de l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMod)** et prend position comme suit.

**Le Conseil d'Etat approuve les modifications proposées sans commentaire.**

En vous remerciant de nous avoir consultés et de prendre note de ces éléments, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

La présidente

Le chancelier

  
Esther Waeber-Kalbermatten

  
Philipp Spörri



**Prise de position**

Consultation concernant la modification de l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMod).

**Délai de réponse : 28 février 2017**



Place de la Planta, CP 478, 1951 Sion  
Tél. 027 606 21 00 · Fax 027 606 21 04



<b>GS / UVEK</b>
20. JAN. 2017
Nr.

Baudirektion, Postfach 857, 6301 Zug

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)  
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard  
3003 Bern

T direkt 041 728 53 13  
arnold.brunner@zg.ch  
Zug, 19. Januar 2017 AB/syb  
Laufnummer 52380

Versandt am: 19. JAN. 2017

**Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. Oktober 2016 hat das UVEK in der obgenannten Angelegenheit eine Vernehmlassung eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat dieses Geschäft der Baudirektion zur direkten Erledigung überwiesen. Gerne nehmen wir nach Einbezug der Fachämter der Baudirektion sowie der Gesundheitsdirektion dazu nachfolgend Stellung.

**Änderungen der ChemRRV, VeVA, VVEA und LVA**

Die vorgesehenen Änderungen bezwecken primär Mensch und Umwelt vor den negativen Auswirkungen im Umgang mit Quecksilber und Blei besser zu schützen. Wir begrüssen die vorgesehen Änderungen im Chemikalien- und Abfallrecht zur Senkung des Quecksilberangebots aus der Schweiz auf dem Weltmarkt im Grundsatz. Ebenso ist es zweckmässig, den Einsatz von Blei in bestimmten Artikeln zu beschränken.

**1. Senkung des Maximalgehalts an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Die Senkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0,15 % wird ausdrücklich begrüsst.

## **2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV in Bezug auf die Umsetzung des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber-Konvention)**

### **Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

**Antrag 1:** Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:  
Vorbehalten bleiben Verwendungen bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

**Begründung:** In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.

**Antrag 2:** Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika soll eingeführt werden.

**Begründung:** Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos, 817.023.31) sind Quecksilber-Verbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden.  
Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit ist die private Einfuhr und Anwendung möglich. Weil von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte ein grundsätzliches Verwendungsverbot unbedingt geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, einer Verordnung des Bundesrats, möglich und gäbe eine griffige Handhabe quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

### **Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

**Antrag:** Streichung / Anpassung Formulierung in Abs. 2:  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.  
Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich müssen explizit geregelt werden.

**Begründung:** Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben, und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

### **3. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV in Bezug auf die Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten**

#### **Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: Für die in Absatz 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

#### **Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen**

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i  
~~i: Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

#### **4. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der VOCV**

Mit der zweiten VOCV Revision innerhalb Jahresfrist wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, bei Härtefällen eine Fristerstreckung zur Umsetzung von Massnahmen zu gewähren. Zudem soll geregelt werden, wie und ab wann neu hinzukommenden stationären Anlagen von der Abgabe befreit werden. Daneben gibt es wenige, kleinere Präzisierungen und Anpassungen in den Artikeln 9e, 9h sowie in der Stoff-Positivliste. Dazu haben wir folgende Bemerkungen:

##### **Zu Art. 9e Abs. 1, 1<sup>bis</sup>, 2 und Art. 9h Abs. 1 Bst. b. VOCV**

Wir stimmen sowohl den inhaltlichen als auch den redaktionellen Änderungen zu.

##### **Zu Art. 9i VOCV**

Antrag: Antrag zu Art. 4 Abs. 4/Art. 9i  
Art. 4 Abs. 4 VOCV ist zu ergänzen mit dem neuen Art. 9i.

Begründung: Nach den Punkten 4.3 und 6.2 des erläuternden Berichts zur Änderung der VOCV wird erwartet, dass die Kantone neu auch eingegangene Gesuche um Fristerstreckung nach Art. 9i prüfen und beurteilen.

Antrag: Antrag zu Abs. 2 Bst. a.  
Abs. 2 Bst. a. klarer formulieren:  
<sup>2</sup> Das Gesuch um Fristerstreckung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:  
*a. diejenige grundlegende Veränderung nach Genehmigung des Massnahmenplans, die bei fristgerechter Umsetzung des Massnahmenplans zur Existenzgefährdung des Unternehmens führt; die Auswirkungen der grundlegenden Veränderung auf das Unternehmen im Allgemeinen.*

Begründung: Die Aussage von Abs. 2 Bst. a. ist unklar formuliert.

Antrag: Antrag zu Abs. 2 Bst. h.  
Abs. 2 Bst. h. klarer formulieren:  
<sup>2</sup> Das Gesuch um Fristerstreckung muss insbesondere folgende Angaben enthalten:  
*h. einen geänderten Zeitplan mit klar definierten Zeitpunkten für die Umsetzung der Massnahmen, die zu verschieben sind.*

Begründung: Es wird nicht klar, ob der aktuell gültige Zeitplan oder ein angepasster Zeitplan einzureichen ist.

Antrag: Antrag zu Abs. 4  
Abs. 4 ergänzen:  
*<sup>4</sup> Zwei Exemplare des Gesuchs sind der kantonalen Behörde spätestens vier Monate nach Beginn des betreffenden Geschäftsjahres einzureichen.*

Begründung: Der Aufwand für die Kantone wird damit reduziert.

### **Zu Art. 9j VOCV**

Antrag: Antrag zu Art. 4 Abs. 4/ Art. 9j  
Art. 4 Abs. 4 VOCV ist zu ergänzen mit dem neuen Art. 9j.

Begründung: Nach Punkt 6.1 des erläuternden Berichts zur Änderung der VOCV wird erwartet, dass die Kantone neu auch eingereichte unterjährige Gesuche um Genehmigung des Massnahmenplans nach Art. 9j prüfen und beurteilen.

Antrag: Antrag zu Art. 9j Bst. a  
Art. 9j Bst. a. sollte ergänzt werden mit der Option, ein Gesuch um BvT-Feststellung einreichen zu können.

Begründung: Damit wird die Behörde frühzeitig über neue Anlagen informiert und es kann rechtzeitig festgestellt werden, ob tatsächlich BvT eingesetzt wird oder ob ein Massnahmenplan eingereicht werden muss.

### **Zu Anhang 1 (Stoff-Positivliste) VOCV**

Wir stimmen sowohl den inhaltlichen als auch den redaktionellen Änderungen zu.

Antrag: Antrag zu Art. 4 Abs. 4/ Art. 9j  
Art. 4 Abs. 4 VOCV ist zu ergänzen mit dem neuen Art. 9j.

Begründung: Nach Punkt 6.1 des erläuternden Berichts zur Änderung der VOCV wird erwartet, dass die Kantone neu auch eingereichte unterjährige Gesuche um Genehmigung des Massnahmenplans nach Art. 9j prüfen und beurteilen.

Wir bedanken uns für Ihre Bemühungen und für die Berücksichtigung unserer Begehren.

Freundliche Grüsse  
Baudirektion



Urs Hürlimann  
Regierungsrat

**Kopie an:**

- [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)
- Gesundheitsdirektion
- Amt für Umweltschutz



Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Abfall und Rohstoffe  
3003 Bern

8. Februar 2017 (RRB Nr. 111/2017)

**Verordnungen zum Umweltrecht, Änderung  
(Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017, Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 haben Sie uns eingeladen, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen dafür und äussern uns wie folgt:

**A. Senkung des Höchstgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Wir begrüssen die Senkung des Höchstgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1% auf 0,15%.

Wir bedauern, dass der neue Höchstgehalt trotz der verhältnismässig kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Da der tiefere Wert von 0,15% in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich dadurch eine sehr lange zeitliche Abweichung. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0,15% und 1% fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten künftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

**B. Anpassungen zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens  
(Quecksilber)**

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die insbesondere verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette, sodass heute – zum Schutz vor Gesundheitsrisiken – bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden muss.

Die weiteren im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substanziellen Verringerung der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in verschiedenen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der ausdrücklichen Aufzählung aller verbotenen Verwendungen. Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen ist zwar positiv zu werten, es bietet aber keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht ausdrücklich verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen sowie die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen an Ort und Stelle erforderlich. So sind eine wichtige Voraussetzung für den Vollzug die Kenntnisse über die lokal handelnden Personen. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

In Kehrrichtverwertungsanlagen (KVA) fallen gemäss der in der VVEA neu vorgeschlagenen Definition wesentliche Mengen an Quecksilberabfällen (z. B. Herdofenkoks und Ionentauscherharze aus der Rauchgasreinigung) an. Diese sind umweltverträglich und nach dem Stand der Technik zu behandeln und abzulagern. Als Stand der Technik wird die Definition gemäss Art. 3 Bst. m VVEA herangezogen.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird erwähnt, dass als Stand der Technik derzeit eine Prozesskette verstanden wird, bestehend aus der Rückgewinnung von metallischem Quecksilber aus Quecksilberabfällen, der möglichst vollständigen Umwandlung des metallischen Quecksilbers zu Quecksilbersulfid (Zinnober) und der anschliessenden Ablagerung des Quecksilbersulfids in einer Untertagedeponie. Eine Deponierung des Quecksilbersulfids in einer Oberflächendeponie ist nicht möglich. Die Ablagerung in einer Untertagedeponie ist bereits heute für verschiedene Sonderabfälle eine bewährte Lösung, wenn Schadstoffe dauerhaft der Umwelt und dem Zugriff der Allgemeinheit entzogen werden sollen. Diese Darlegungen sind zwar plausibel, es fehlt jedoch eine solide Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

**Antrag:** Wir ersuchen das UVEK hinsichtlich der Entsorgung von quecksilberhaltigen Abfällen, insbesondere derjenigen aus KVA, um eine detaillierte Abklärung mit Feststellung des aktuellen Stands der Technik.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV:**

### ***ChemRRV, Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote***

**Anträge:** Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:

Die Formulierung sei so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich «bekannte Verwendungen», die jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, habe bei der Inverkehrbringerin zu liegen.

Der Stichtag sei vorzulegen (z. B. 31.12.2016).

Das BAFU habe eine Liste mit identifizierten «bekannten» und «nicht bekannten» Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.

**Begründung:** Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht ausdrücklich verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 «bekannt» waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig.

Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen vorzuverlegen.

In der Praxis wird es nicht einfach zu beurteilen sein, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht «bekannt» bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### **ChemRRV, Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

**Antrag 1:** Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:

Vorbehalten bleiben Verwendungen, bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

**Begründung:** In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch allgemein deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.

**Antrag 2:** Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika sei zu prüfen.

**Begründung:** In verschiedenen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohem Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe, um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

### **ChemRRV, Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

**Antrag:** Streichung/Anpassung Formulierung in Abs. 2:

Es sei klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlerinnen und Händlern abgegeben werden dürfen.

Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich seien ausdrücklich zu regeln.

**Begründung:** Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll, den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

Zu den Änderungen der einzelnen Bestimmungen der VVEA, der VeVA und der LVA haben wir keine Bemerkungen.

## **C. Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei**

Wir begrüßen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf sechs Monate verkürzt werden.

### **Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV:**

#### ***ChemRRV, Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)***

**Bemerkung:** Wir begrüßen die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

#### ***ChemRRV, Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)***

**Antrag:** Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup>Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

**Begründung:** Für die in Abs. 2 aufgeführten Produkte gibt es in der ChemRRV bereits besondere Bestimmungen über den höchstzulässigen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der besonderen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

#### ***ChemRRV, Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen***

**Antrag:** Aufhebung von Abs. 1 Bst. i:

~~i. Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

**Begründung:** Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

## **D. Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung von der VOC-Lenkungsabgabe**

Die Änderungen von Art. 9 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Stoffen (VOCV) sind rein formeller Natur. Sie präzisieren und konkretisieren bereits heute vorgesehene Abläufe in der Art, dass die Rechtssicherheit verbessert wird und die Freiheitsgrade der Betriebe teilweise erhöht werden. Der Vollzug der VOCV wird dadurch vereinfacht und es sind keine merklichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Änderungen der Stoff-Positivliste, die Aufnahme von Benzylalkohol und Cyclopentan sowie die neue Strukturierung sind gerechtfertigt und nachvollziehbar. Die Neuaufnahmen erfüllen die erforderlichen Kriterien, und durch deren Aufnahme in die Liste werden Umgehungen der VOCV unterbunden. Die neue Strukturierung verbessert die Übersichtlichkeit der Stoff-Positivliste. Beide Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug und die Wirtschaft.

## **E. Weitere Ergänzungen zum anzupassenden Verordnungsrecht**

In Ergänzung zum vorgelegten Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 beantragen wir folgende Anpassungen der LVA:

### **Kapitel 1705 Abgetragener Ober- und Unterboden, Aushub- und Ausbruchmaterial, Gleisaushub**

**Antrag:** Der früher bestehende Abfallcode 17 05 96 [ak] sei für wenig belasteten Ober- und Unterboden wieder in das Kapitel 17 05 aufzunehmen.

**Begründung:** Für den in Kapitel 17 05 beschriebenen Abfalltyp Abgetragener Ober- und Unterboden gibt es je einen Abfallcode für die Klassierungen [S] (durch gefährliche Stoffe verunreinigt), [akb] (stark belastet) und [-] (schwach belastet bzw. unbelastet). Im Gegensatz zu den beiden anderen Abfalltypen (Ausbruch- und Aushubmaterial sowie Gleisaushub) fehlt hier ein Abfallcode für die Klassierung [ak] (wenig belastet). Dieser Code ist erforderlich, wenn eine Ablagerung auf einer Deponie Typ B erfolgen soll.

### **Kapitel 1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden, Aushub und Grundwasser**

**Antrag:** Für Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen seien zusätzlich Codes für die Klassierungen [akb] und [ak] in das Kapitel 19 13 aufzunehmen.

**Begründung:** Nach der Behandlung von Boden oder Aushubmaterial in einer geeigneten Anlage erhalten die daraus entstehenden Fraktionen einen Abfallcode aus dem Kapitel 19 13. Abfallfraktionen aus Behandlungsanlagen werden häufig auf einer Deponie abgelagert. Hier stehen aber nur Abfallcodes mit den Klassierungen [S] und [-] zur Verfügung. Hingegen fehlen die Klassierungen [akb] und [ak], die dem Entsorgungsweg in einer Deponie entsprechen. Abfallflüsse auf die Deponie können zudem mit den bestehenden Codes nur schwer nachvollzogen und ausgewertet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:



10. FEB. 2017

Nr.

chemsuisse  
c/o AVS  
Chemiesicherheit  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

Telefon: 062 835 30 85  
E-mail: [willy.zehnder@ag.ch](mailto:willy.zehnder@ag.ch)  
Internet: [www.chemsuisse.ch](http://www.chemsuisse.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
3003 Bern

7. Februar 2017

## Stellungnahme der chemsuisse zur Vernehmlassung „Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017“

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision des „Verordnungspakets Umwelt Herbst 2017“. Mit diesem Verordnungspaket schlägt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltrechts vor. Diese Änderungen betreffen die folgenden Regelungsbereiche:

- Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen  
Nachdem die EU den Höchstgehalt kurzkettiger Chlorparaffine in Gegenständen gesenkt hat, soll diese Reduktion auch in der Schweiz umgesetzt werden. Dazu ist eine Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung erforderlich.
- Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)  
Dieses Übereinkommen bezweckt eine Reduktion der Verwendung des toxischen Metalls Quecksilber zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Die Schweiz hat einen Grossteil der Inhalte des Übereinkommens im bestehenden Recht bereits umgesetzt.  
Die Anpassungen des Chemikalien- und besonders des Abfallrechts sind dabei erforderlich, um zu verhindern, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber wieder auf den globalen Quecksilbermarkt gelangt. Es soll zukünftig nur noch umweltgerecht abgelagert werden können. Für die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber wird ein Kontrollsystem eingeführt.  
In diesem Zusammenhang sollen vier Verordnungen geändert werden: die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
- Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten  
Die Regelung der EU zur Beschränkung des toxischen und umweltgefährlichen Schwermetalls Blei in diversen Gegenständen für die breite Öffentlichkeit, soll ins schweizerische

Chemikalienrecht übernommen werden. Dazu wird eine entsprechende Ergänzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vorgeschlagen.

- Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe  
Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) präzisieren die Voraussetzungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um sich von der Lenkungsabgabe befreien zu lassen.

In weiten Teilen entspricht die Revision einem Nachvollzug geltenden EU-Rechts.

Wir begrüßen, dass die Schweiz die entsprechenden Vorgaben übernimmt. So kann verhindert werden, dass in der EU nicht mehr marktfähige Ware stattdessen in der Schweiz abverkauft wird.

In der Beilage finden Sie die detaillierten Anpassungsanträge der chemsuisse.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen



chemsuisse  
Kantonale Fachstellen Chemikalien  
Willy Zehnder, Präsident

Beilage:

- Detaillierte Stellungnahme mit Anträgen

7. Februar 2017

## Anhörung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

### Mitbericht der chemsuisse

Mit dem Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 schlägt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltschutzes vor. Diese Änderungen betreffen die folgenden Regelungsbereiche:

- **Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**  
Nachdem die EU den Höchstgehalt kurzkettiger Chlorparaffine in Gegenständen gesenkt hat, soll diese Reduktion auch in der Schweiz umgesetzt werden. Dazu ist eine Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung erforderlich.
- **Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)**  
Dieses Übereinkommen bezweckt eine Reduktion der Verwendung des toxischen Metalls Quecksilber zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Die Schweiz hat einen Grossteil der Inhalte des Übereinkommens im bestehenden Recht bereits umgesetzt.  
Die Anpassungen des Chemikalien- und besonders des Abfallrechts sind dabei erforderlich, um zu verhindern, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber wieder auf den globalen Quecksilbermarkt gelangt. Es soll zukünftig nur noch umweltgerecht abgelagert werden können. Für die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber wird ein Kontrollsystem eingeführt.  
In diesem Zusammenhang sollen vier Verordnungen geändert werden: die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA).
- **Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten**  
Die Regelung der EU zur Beschränkung des toxischen und umweltgefährlichen Schwermetalls Blei in diversen Gegenständen für die breite Öffentlichkeit, soll ins schweizerische Chemikalienrecht übernommen werden. Dazu wird eine entsprechende Ergänzung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vorgeschlagen.
- **Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe**  
Die vorgeschlagenen Änderungen an der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) präzisieren die Voraussetzungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um sich von der Lenkungsabgabe befreien zu lassen.

Als kantonale Chemikalienfachstelle, welche für die Marktüberwachung im Rahmen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung zuständig ist, nehmen wir zu den vorgeschlagenen Änderungen wie folgt Stellung:

## **Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**

Wir begrüssen die Absenkung des Maximalgehalts kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 %.

Wir bedauern, dass der neue Maximalgehalt, trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von 6 Monaten, erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann. Die Übergangsfrist sollte auf ein absolutes Minimum beschränkt werden.

Da der tiefere Wert von 0.15 % in der EU bereits seit Ende 2015 in Kraft ist, ergibt sich demgegenüber eine sehr lange zeitliche Verschiebung. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 % und 1 % fest. Alle diese Produkte dürfen in der Schweiz noch bis 1. Mai 2018 verkauft werden.

Neue Beschränkungen im EU-Recht sollten zukünftig rascher ins schweizerische Recht übernommen werden, damit die Schweiz nicht zu einem Abverkaufsmarkt für in der EU nicht konforme, umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte wird.

## **Anpassungen zur Umsetzung des Minamata Übereinkommens (Quecksilber)**

### **Allgemeines**

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, welche insbesondere verhindern, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus in der Schweiz gesammelten Abfällen, nach der Behandlung zu ausserordentlich umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen wieder auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette, sodass heute zum Schutz vor Gesundheitsrisiken bereits vor zu häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden muss.

Die weiteren, im Chemikalienrecht vorgeschlagenen Änderungen, tragen in der Praxis kaum mehr zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind in diversen Punkten eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung auf Basis der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen kommt den von Vollzugsseite im Rahmen der vierten Revision der ChemRRV geäusserten Bedenken etwas entgegen, wonach die ChemRRV keine Handhabe mehr bietet gegen unerwünschte aber nicht explizit verbotene Anwendungen. Die Anpassung verhindert jedoch nicht schädliche „traditionelle“ Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen in der Praxis nicht immer zweifelsfrei möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten, in gewissen Fällen lediglich eine Meldepflicht, vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen oder die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inan-

spruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundesangelegenheit sein wird, ist hier zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen vor Ort erforderlich. Eine wichtige Voraussetzung dafür sind die Kenntnisse über die lokalen Akteure. Dafür sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei Ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

## **Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei**

### **Allgemeines**

Wir begrüßen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift gilt im EWR seit dem 1. Juni 2016.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Auf eine Übergangsfrist sollte nach Möglichkeit verzichtet, oder diese zumindest auf ein absolutes Minimum beschränkt werden. Sie sollte keinesfalls mehr als 6 Monate betragen.

## Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV

### Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote

- Anträge:** Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:  
Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.  
Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, hat bei der Inverkehrbringerin zu liegen.  
Der Stichtag ist rückwärts zu verlegen (z.B. 31.12.2016).  
Das BAFU führt eine Liste mit den Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung.
- Begründung:** Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine genauere Formulierung als notwendig, welche nur am Stichtag noch relevante Verwendungen umfasst.  
Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen zurück zu verlegen.  
In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### Anhang 1.7 Ziffer 1.1, Verbote (Inverkehrbringen)

- Antrag:** Anpassung von Absatz 2, Bst. C, Ziffer 4 im folgenden Sinn:  
Kosmetische Mittel, soweit dies in der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel nicht anderweitig geregelt ist.
- Begründung:** In der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel sind die Anforderungen an kosmetische Mittel präziser beschrieben als in der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung. Entsprechend sollte direkt auf die VKos verwiesen werden. In der aktuellen Version handelt es sich konkret um die Anhänge 3 und 4 der VKos. Das Lebensmittelrecht wird derzeit aber revidiert und tritt per 1. Mai 2017 in Kraft. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf

die richtigen Artikel gemäss revidierter Fassung verwiesen wird.

### **Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)**

- Antrag 1:** Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:  
Vorbehalten bleiben Verwendungen bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.
- Begründung:** In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltiger Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung. Dies wäre nicht sinnvoll. In den Erläuterungen findet sich ein entsprechender Vorbehalt. Dieser sollte auch im Verordnungstext erscheinen.
- Antrag 2:** Import bzw. Verwendung quecksilberhaltiger Kosmetika im privaten Bereich sollte explizit geregelt werden. Allenfalls ist zu prüfen, dies in die nächste Revision der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung oder der Verordnung über kosmetische Mittel einfließen zu lassen.
- Begründung:** In diversen Ländern werden noch Bleichcrèmes für die Haut mit hohen Quecksilbergehalten verwendet. Das Inverkehrbringen solcher Produkte in der Schweiz ist verboten. Die private Einfuhr und Anwendung ist jedoch nicht geregelt. Weil von diesen Produkten eine erhebliche Gesundheitsgefährdung, insbesondere von Kindern, ausgeht, ist ein Verwendungsverbot zu prüfen. Dies gäbe eine griffige Handhabe um quecksilberhaltige Crèmes einzuziehen zu können.

### **Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen**

- Antrag:** Streichung des Abs. 2.  
Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.  
Etwaige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich sind explizit zu regeln, soweit dies wirklich erforderlich ist.
- Begründung:** Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, welche vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise alte Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.  
Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.  
Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

### **Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)**

Bemerkung: Wir begrüßen die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

### **Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)**

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und - Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen*, sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: Im Absatz 2 werden Produkte aufgeführt für welche in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt existieren, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollen.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen scheint uns zusätzlich auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

### **Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen**

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

~~i. — Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf den Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

## **Stellungnahme zu Änderungen der Verordnungen im Abfallrecht:**

- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen in diesen Verordnungen sind wir einverstanden.

## **Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung von der VOC-Lenkungsabgabe**

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen in diesem Bereich verzichten wir auf eine Stellungnahme.



Verband der Kantonschemiker der Schweiz  
Association des chimistes cantonaux de Suisse  
Associazione dei chimici cantonali svizzeri

#### Kommission Recht

Dr. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Amt für Verbraucherschutz  
Obere Vorstadt 14  
5000 Aarau

per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Aarau, 23. Januar 2017

### **Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017; Stellungnahme des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Mit Schreiben vom 31.10.2016 haben Sie die Anhörung zum *Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017* eröffnet. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation (UVEK) schlägt Änderungen an fünf Verordnungen des Umweltrechts vor. Diese Änderungen betreffen die folgenden Regelungsbereiche:

- **Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen**  
Entsprechend der Senkung des Höchstgehaltes kurzkettiger Chlorparaffine in Gegenständen in der Europäischen Union (EU) soll die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (SR 814.81, ChemRRV) angepasst werden.
- **Umsetzung des Minamata-Übereinkommens der Vereinten Nationen (Quecksilber-Konvention)**  
Das Übereinkommen bezweckt eine Reduktion der Verwendung von Quecksilber zum Schutz der Gesundheit des Menschen und der Umwelt. Die Schweiz hat einen Grossteil der Inhalte des Übereinkommens im bestehenden Recht bereits umgesetzt. Die Anpassungen des Chemikalien- und besonders des Abfallrechts sind erforderlich um zu verhindern, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber wieder auf den globalen Quecksilbermarkt gelangt. Es soll zukünftig nur noch umweltgerecht abgelagert werden können. Für die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber wird ein Kontrollsystem eingeführt. Dazu sollen die ChemRRV, die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600, Abfallverordnung, VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 816.610, VeVA) sowie die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1, LVA) geändert werden.

- **Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten**  
Die Regelung der EU zur Beschränkung des Schwermetalls Blei in diversen Gegenständen für die breite Öffentlichkeit soll ins schweizerische Chemikalienrecht übernommen werden. Dazu wird eine entsprechende Ergänzung der ChemRRV vorgeschlagen.
- **Präzisierung der Anforderungen für die Abgabebefreiung der VOC-Lenkungsabgabe**  
Es werden Präzisierungen der von Unternehmen zu erfüllenden Voraussetzungen für die Befreiung von der Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen vorgeschlagen (VOCV, 814.018).

Die Mitglieder des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) sind im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben zum Teil unmittelbar, zum Teil mittelbar von den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen betroffen.

Wir danken für die Möglichkeit einer Stellungnahme und nehmen zu den vorgeschlagenen Änderungen gerne wie folgt Stellung:

## 1 Senkung des Maximalgehaltes an Chlorparaffinen in Gegenständen

Die Senkung des Maximalgehaltes kurzkettiger Chlorparaffine (SCCP) von bisher 1 % auf 0.15 % wird ausdrücklich begrüsst.

Der tiefere Wert von 0.15 % ist in der EU allerdings bereits seit Ende 2015 in Kraft. Die Marktüberwachungsbehörden der EU stellen bei Beanstandungen typischerweise Gehalte an SCCP zwischen 0.15 % und 1 % fest. In der Schweiz dürften solche Produkte noch bis Ende April verkauft werden!

Damit besteht die Gefahr, dass die Schweiz zum "Abverkaufsmarkt für in der EU nicht mehr konforme umwelt- oder gesundheitsschädliche Produkte" wird.

Wir bedauern deshalb, dass der neue Maximalgehalt trotz der relativ kurz gehaltenen Übergangsfrist von sechs Monaten erst auf den 1. Mai 2018 in Kraft treten kann und bitten Sie, in Zukunft derartige Beschränkungen im EU-Recht rascher in schweizerisches Recht zu übernehmen.

## 2 Anpassungen zur Umsetzung des Minamata Übereinkommens (Quecksilber)

### 2.1 Allgemeines

Wir begrüssen die Einführung von Regelungen im Abfallrecht, die verhindern sollen, dass wiederaufbereitetes Quecksilber aus der Schweiz zu umwelt- und gesundheitsschädlichen Verwendungen auf den globalen Markt gebracht wird. Über die Umwelt gelangt dieses Quecksilber wieder in die Nahrungskette. Zum Schutz der Gesundheit muss deshalb bereits vor häufigem Verzehr gewisser Fischarten gewarnt werden (vgl. z.B. EFSA Journal 2015; 13(1):3982).

Die weiteren chemikalienrechtlichen Änderungen tragen in der Praxis kaum zu einer substantiellen Reduktion der Verwendung von Quecksilber in der Schweiz bei. Sie sind eine Folge des mit der vierten Revision der ChemRRV eingeführten Systemwechsels von einem grundsätzlichen Verwendungsverbot mit einzelnen Ausnahmen zu einer Regelung der expliziten Aufzählung aller verbotenen Verwendungen.

Das durch das Minamata-Übereinkommen erforderlich werdende Verbot neuer Verwendungen bietet keine Handhabe gegen unerwünschte, aber nicht explizit verbotene «traditionelle» Anwendungen. Ausserdem wird die Unterscheidung zwischen bisherigen und neuen Verwendungen im Vollzug nicht immer eindeutig möglich sein.

Mit der vorgeschlagenen Revision werden verschiedene Bewilligungspflichten und in gewissen Fällen eine Meldepflicht vorgeschlagen. Erfahrungsgemäss ist es oft schwierig, bewilligungspflichtige Betriebe zu erkennen, die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen oder die Berechtigung für die Inanspruchnahme der erleichterten Meldepflicht zu überprüfen. Obwohl der Vollzug in diesem Bereich Bundessache sein wird, ist zur Umsetzung eine intensive Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Bundesstellen und kantonalen Vollzugsstellen erforderlich. Nur mit Kenntnissen über die lokalen Akteure ist ein effektiver Vollzug möglich. Dazu sind den zuständigen kantonalen Fachstellen Kopien von Bewilligungen und Meldungen der bei ihnen ansässigen Betriebe zuzustellen.

## **2.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV**

### *2.2.1 Anhang 1.7, Ziffer 1.1, Verbote*

Anträge: Überprüfung der Formulierung in Abs. 2 Bst. e:

Die Formulierung ist so anzupassen, dass auch Quecksilber und Quecksilberverbindungen für grundsätzlich „bekannte Verwendungen“, welche jedoch am 31. Dezember 2017 nicht mehr aktiv betrieben wurden, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Die Beweislast, dass zum Stichtag eine relevante Anwendung durchgeführt wurde, habe bei der Inverkehrbringerin zu liegen.

Der Stichtag ist vorzuverlegen (z.B. 31.12.2016).

Das BAFU hat eine Liste mit identifizierten „bekannten“ und „nicht bekannten“ Verwendungen bezüglich dieser Bestimmung zu führen.

Begründung: Es gibt zahlreiche bekannte alte Verwendungen, die zwar seit Jahren nicht mehr aktuell, jedoch durch den Anhang 1.7 nicht explizit verboten sind. Mit der vorliegenden Formulierung könnten diese, weil sie schon lange vor dem 31. Dezember 2017 „bekannt“ waren, grundsätzlich wieder aufgenommen werden. Deshalb erachten wir eine exaktere Formulierung als notwendig.

Damit nicht unerwünschte Aktivitäten im Hinblick auf die neue Bestimmung pro forma noch aufgenommen werden können, ist der Stichtag angemessen vorzuverlegen.

In der Praxis wird es nicht einfach sein zu beurteilen, ob eine Verwendung vor dem Stichtag tatsächlich nicht „bekannt“ bzw. relevant war. Das BAFU sollte daher hierzu vorliegende Erkenntnisse und Abklärungen sammeln und den kantonalen Vollzugsstellen zur Verfügung stellen.

### *2.2.2 Anhang 1.7 Ziffer 3.1, Verbote (Verwendung)*

Antrag 1: Ergänzung von Bst. c im folgenden Sinn:

Vorbehalten bleiben Verwendungen bei denen Ausnahmen für das Inverkehrbringen nach Ziffern 1.2 oder 1.3 vorgesehen sind.

Begründung: In gewissen Fällen (Ziffer 1.2 Abs. 5 und Ziffer 1.3) dürfen quecksilberhaltige Produkte als Hilfsstoffe in industriellen Herstellungsprozessen in Verkehr gebracht werden. Die vorliegende Formulierung von Bst. c verbietet jedoch generell deren Verwendung, was gemäss Erläuterungen nicht beabsichtigt war. Entsprechend dem Vorbehalt in den Erläuterungen müssen die Ausnahmen unbedingt auch im Verordnungstext ausdrücklich aufgeführt werden.

Antrag 2: Ein Verwendungsverbot für quecksilberhaltige Kosmetika soll eingeführt werden.

Begründung: Nach den Vorschriften der Verordnung des EDI über kosmetische Mittel (VKos, 817.023.31) sind Quecksilberverbindungen in kosmetischen Produkten unzulässig (Anhang 2 VKos), ausser den in Anhang 3 aufgeführten Fällen (Konservierungsmittel in Augendekorationsmitteln). Kosmetika, welche die Gesundheit gefährden können, dürfen auch nicht ausgeführt werden.

Der Geltungsbereich der Lebensmittelgesetzgebung schliesst aber den Eigenbedarf ausdrücklich aus. Somit ist die private Einfuhr und Anwendung möglich. Weil von diesen Produkten auch eine erhebliche Gesundheitsgefährdung – insbesondere für Kinder – ausgeht, sollte ein grundsätzliches Verwendungsverbot unbedingt geprüft werden. Dies wäre mit einer weiterreichenden Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, einer Verordnung des Bundesrats, möglich und gäbe eine griffige Handhabe quecksilberhaltige Crèmes – auch zum Schutz der Umwelt – grundsätzlich zu verbieten.

### 2.2.3 Anhang 1.7 Ziffer 4, Übergangsbestimmungen

Antrag: Streichung / Anpassung Formulierung in Abs. 2:

Es ist klarzustellen, dass auch quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, grundsätzlich nicht mehr von Händlern abgegeben werden dürfen.

Allfällige Ausnahmen und die Weitergabe im privaten Bereich müssen explizit geregelt werden.

Begründung: Nach dem vorliegenden Entwurf dürfen quecksilberhaltige Messgeräte für die breite Öffentlichkeit, die vor dem 1. September 2015 erstmals in Verkehr gebracht wurden, weiterhin in Verkehr gebracht werden. Damit dürften beispielsweise Quecksilberthermometer weiterhin verkauft werden.

Bei quecksilberhaltigen Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung bestehen diesbezüglich nur einzelne in Ziffer 1.2 Abs. 2 abschliessend aufgezählte Ausnahmen.

Es erscheint nicht sinnvoll,

- den Abverkauf quecksilberhaltiger Messgeräte an die breite Öffentlichkeit weiterhin zu erlauben, und
- das Inverkehrbringen von Messgeräten für die berufliche und gewerbliche Verwendung strenger zu regeln, als jenes von Geräten für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit.

## 3 Anpassungen zur Beschränkung des Einsatzes von Blei

### 3.1 Allgemeines

Wir begrüssen die Übernahme der entsprechenden Bestimmungen aus Anhang XVII der europäischen REACH-Verordnung. Diese Vorschrift ist im EWR seit dem 1. Juni 2016 in Kraft.

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene einjährige Übergangsfrist bis zum 1. November 2018 ist daher nicht angemessen. Sie sollte auf 6 Monate gekürzt werden.

### 3.2 Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln der ChemRRV

#### 3.2.1 Anhang 1.10 Ziffer 2, Ausnahmen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe)

Wir begrüssen ausdrücklich die Klarstellung, dass zulassungspflichtige Bleiverbindungen nach Anhang 1.17 ChemRRV auch in Künstlerfarben nicht enthalten sein dürfen.

#### 3.2.2 Anhang 2.16 Ziffer 3.2<sup>ter</sup>, Verbote (Blei und seine Verbindungen in Gegenständen für die breite Öffentlichkeit)

Antrag: Ergänzung von Abs. 2:

<sup>2</sup> Für das Inverkehrbringen von mit Anstrichfarben und Lacken behandelten Gegenständen, Verpackungen, *Batterien, Fahrzeugen und -Fahrzeugbauteilen, Holzwerkstoffen* sowie Elektro- und Elektronikgeräten, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, gelten Ziffer 4 sowie Anhänge 2.8, 2.15, 2.16 Ziffer 5, 2.17 und 2.18.

Begründung: Für die in Absatz 2 aufgeführten Produkte existieren in der ChemRRV bereits spezielle Bestimmungen über den maximalen Bleigehalt, die weiterhin gelten und der neuen Regelung vorgehen sollten.

Ein analoger Vorrang der speziellen Beschränkungsregelungen ist auch für die folgenden Produktgruppen sachrichtig und erforderlich:

- Batterien (Anhang 2.15)
- Fahrzeuge und Fahrzeugbauteile (Anhang 2.16 Ziffer 5)
- Holzwerkstoffe (Anhang 2.17)

#### 3.2.3 Anhang 2.16 Ziffer 3.4<sup>ter</sup>, Ausnahmen

Antrag: Streichung von Abs. 1 Bst. i:

i. ~~Zink-Kohle-Gerätebatterien und Knopfzellen~~

Begründung: Mit dem Verweis auf Anhang 2.15 ChemRRV gemäss dem vorhergehenden Antrag erübrigt sich diese Ausnahmebestimmung.

Die Änderungen der Verordnungen im Abfallrecht und im Bereich der Anforderungen für die Abgabebefreiung von der VOC-Lenkungsabgabe betreffen unseren Vollzugsbereich kaum. Wir verzichten deshalb in diesen Bereichen auf Kommentare und danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Dr. med. vet. Alda Breitenmoser  
Kantonschemikerin  
Vorsitz Kommission Recht VKCS

Kopie per E-Mail an: Mitglieder des VKCS

Geht per Mail an: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

21.2.2017

### **Vernehmlassung: Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 (ChemRRV)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung. Wir äussern uns zur Revision der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).

Die BDP unterstützt das Minamata-Abkommen zur Reduktion des Einsatzes toxischer Substanzen und zur Verringerung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt vollumfänglich. Der Bundesrat will diese Konvention mittels der revidierten Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) umsetzen, geht dabei aber weit über die Vorgaben der Konvention und auch über die europäischen Umsetzungspläne hinaus. Im Gegensatz zur EU will die Schweiz den Export von rezykliertem Quecksilber verbieten - mit Ausnahmen für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Als Folge davon führte diese künstliche Angebotsverknappung seitens der Schweiz einerseits zu erhöhtem Quecksilberabbau in Minen, was dem Minamata-Abkommen zuwiderlaufen würde. Andererseits würde das Quecksilber-Recycling ganz einfach von der Schweiz in die EU verlagert, wodurch wertvolle Arbeitsplätze in einer Schweizer Randregion verloren gehen würden. Die Vorstellung, wonach die Schweiz durch das Exportverbot den weltweiten Quecksilberbedarf senken könnte, ist naiv und aus volkswirtschaftlicher Sicht schädlich. Während nicht davon auszugehen ist, dass die Nachfrage nach Quecksilber nächstens zum Erliegen kommt, verlöre die Schweiz einen wichtigen Vorzeigebetrieb im Recyclingbereich.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass das Minamata-Abkommen ausdrücklich den Export von Quecksilber erlaubt, wenn der Importstaat vorgängig schriftlich zustimmt und für eine konforme Verwendung des Materials sorgt. Sinnvoller als das vom Bundesrat präsentierte Exportverbot ist deshalb eine schrittweise Reduktion der Exportmenge unter Einbezug der internationalen Entwicklung. Eine langfristig planbare Vorgehensweise trägt dem Erhalt von Schweizer Arbeitsplätzen und Knowhow besser Rechnung. **Die vorgeschlagene Regelung lehnen wir hingegen als zu restriktiv ab. Wir schlagen daher die folgenden Änderungen in der Verordnung vor:**

## 1) Ziff. 1.4 Einfuhr

Die Bewilligungspflicht für den Import von Quecksilber ist mit dem Zusatz zu versehen, dass eine solche nur für Handelsware benötigt wird. Der Import von Quecksilber mit dem Ziel, dieses zu stabilisieren und anschliessend zu beseitigen, ist hier auszunehmen.

Ziff. 1.4.1, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen:

*"a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Handelsware"*

Ziff. 1.4.2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen:

*"d. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschliessenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt."*

## 2) Ziff. 2 Ausfuhr

Die Ausfuhr von Quecksilber aus der Schweiz muss zusätzlich zu den im Entwurf genannten Zwecken auch dann möglich sein, wenn im Ausland daraus Dentalamalgam hergestellt wird.

Ziff. 2.2.2, Abs. 1 muss dazu wie folgt ergänzt werden:

*"Eine Ausfuhrbewilligung (...) im Einfuhrstaat für Analyse - und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form bestimmt sind und dem BAFU (...)"*

Ziff. 2.2.3, Bst. e ist wie folgt abzuändern:

*"eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form ausgeführt werden."*

## 3) Ziff. 4.2 Ausfuhr

Die Übergangsfristen sind vernünftigerweise so zu präzisieren, dass auch Quecksilber, das nach dem 31.12.2017 aus Abfällen gewonnen wurde, noch bis Ende 2020 für die spezifizierten Ausnahmen verkauft werden darf. Es macht keinen Sinn, den Export von aus Abfällen gewonnenem Quecksilber bis Ende 2020 zu erlauben, die Rückgewinnung selber aber nur bis Ende 2017.

Ziff. 4.2, Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu formulieren:

*"Das BAFU bewilligt (...) oder im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen bis zum 31. Dezember 2020 gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)"*

Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. b ist zu streichen.

## 4) Änderung anderer Erlasse

Die im Zuge der Änderung der ChemRRV anzupassende Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen muss so angepasst werden, dass aus dem Recycling gewonnenes

Quecksilber nur dann als „Abfall“ eingestuft wird, wenn es nicht für eine gemäss der ChemRRV zulässige Verwendung verkauft werden kann. Die generelle Einstufung von Quecksilber aus dem Recycling als Abfall ist abzulehnen. Dabei ist die Definition von Quecksilberabfällen wie folgt zu ändern:

Art. 3 Bst. fbis, Ziff. 2:

*"aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die nicht für eine nach der ChemRRV zulässige Verwendung eingesetzt werden können."*

Wir danken für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz



Werner Luginbühl  
Ständerat BE

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
3003 Bern

Bern, 27. Februar 2017  
Umwelt Herbst 2017 / MM

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**  
**Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

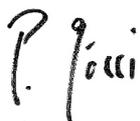
FDP.Die Liberalen hat sich im Rahmen der parlamentarischen Beratung für die Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens ausgesprochen und einstimmig zugestimmt. Das Abkommen umfasst unter anderem Vorschriften zu Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten, die ab 2020 verboten oder nur noch mit Einschränkungen gehandelt bzw. verwendet werden dürfen, so z.B. Batterien, Fieberthermometer oder elektrische Schalter und Relais. Die nun vorliegende Umsetzung des Abkommens in der Schweiz über die Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geht jedoch weit über die notwendigen Vorschriften des Abkommens und auch über die europäischen Umsetzungspläne des Abkommens hinaus. Als Folge davon müssten vor allem handelsorientierte Unternehmen in den betroffenen Branchen mit wirtschaftlichen Einbussen rechnen. Diesen „Swiss Finish“ lehnt die FDP ab und beantragt, die definitive Umsetzung des Übereinkommens in der EU abzuwarten. Die Verordnungsrevision muss generell überarbeitet werden und soll sich gezielter an den Vorschriften des Minamata-Übereinkommens orientieren.

Exemplarisch dafür steht das vorgeschlagene Verbot für die Ausfuhr von Dentalamalgam, welches weit über die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens hinausgeht. Das Abkommen schreibt nur vor, dass der Einsatz von Dentalamalgam schrittweise zurückgefahren werden soll. Die Schweiz kennt bereits in der heutigen Gesetzgebung ein Verbot für die Verwendung von Dentalamalgam (ChemRRV Ziff. 1.2 Bst. b). Die Herstellung und die Ausfuhr zu verbieten ist nicht notwendig. Dies weil einerseits die inländische Produktion von Dentalamalgam bereits eingestellt wurde und andererseits die Nachfrage aufgrund des internationalen Minamata-Übereinkommens ohnehin zurückgehen wird. Ein staatlicher Eingriff in dieser Form ist darum unsinnig und muss abgewendet werden.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Die Präsidentin

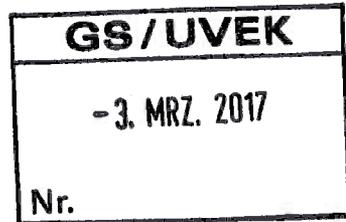
Der Generalsekretär



Petra Gössi  
Nationalrätin



Samuel Lanz



**Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern**

Bern, 28. Februar 2017

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die SVP lehnt das vorliegende Verordnungspaket in der aktuellen Form ab und weist es zur Überarbeitung an den Bundesrat zurück.**

Die vom Parlament in der Wintersession 2015 beschlossene Genehmigung des Minamata-Übereinkommens, welches den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Quecksilberemissionen zum Ziel hat, war unbestritten. Aufgrund dieses Abkommens werden nun die betroffenen Verordnungen diesbezüglich angepasst.

Leider versucht der Bund mit dem Entwurf einmal mehr, über die Mindestanforderungen des Übereinkommens hinaus, zusätzliche Verschärfungen reinzubringen. Dabei geht er mit den Bestimmungen auch über die Vorgaben der EU hinaus und benachteiligt damit hiesige Anbieter in diesem Bereich. So sieht z.B. die Revision vor, dass die Ein- und Ausfuhr von Quecksilber einzig für Analyse- und Forschungszwecke möglich ist und verbietet im Gegenzug unter anderem das Recycling von Quecksilberabfällen, bzw. deren Ein- und Ausfuhr.

Gerade dieser Punkt würde jedoch das Hauptanliegen des Minamata-Abkommens sogar unterstützen, da damit die Quecksilber-Emissionen, welche vor allem beim Abbau des Materials entstehen, reduziert würden. Aus Sicht der SVP ist es deshalb schwer nachvollziehbar, dass mit solchen über die Mindestanforderungen hinausgehenden Verschärfungen die Idee des Abkommens sogar torpediert würde und innovative Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb durch ein klassisches «Swiss Finish» der Verwaltung nicht nur benachteiligt, sondern je nach Situation auch in ihrer Existenz angegriffen werden – zum Nachteil des Werkplatzes Schweiz und einheimischer Arbeitsplätze.

Wir fordern daher eindringlich und schliessen uns diesbezüglich auch der Stellungnahme des Kantons Bern sowie der von diesen Revisionen negativ betroffenen Unternehmen an, dass bei der Anpassung der Verordnungsbestimmungen grundsätzlich nicht über die Mindestanforderungen des Minamata-Übereinkommens hinausgegangen wird und damit keine zusätzlichen Einschränkungen oder strengere Vorgaben für die Schweiz geschaffen werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Albert Rösti  
Nationalrat



Gabriel Lüchinger



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

An: [polq@bafu.admin.ch](mailto:polq@bafu.admin.ch)

Bern, 27. Februar 2017

## Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017“, die wir gerne nutzen.

### Grundsätzliche Vorbemerkungen zu den Verwaltungsänderungen im Zusammenhang mit dem Minamata-Übereinkommen

- Quecksilber (Hg) wird in vielen industriellen Anwendungen verwendet, in der Chemie, im Pflanzenschutz, für Messgeräte oder im kleingewerblichen Goldabbau. Quecksilber kann sich über Luft und Wasser in der Umwelt anreichern und über Mikroorganismen in die Nahrungsmittelkette gelangen. **Quecksilber ist hochgiftig, wobei bereits geringe Mengen zum Tod oder zu neurologischen Störungen führen können. Der optimale Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Auswirkungen von Quecksilber muss deshalb national und international sehr hohe Priorität haben.**
- Die Schweiz hat die Ratifikationsurkunde für das **Minamata-Übereinkommen über Quecksilber** im Mai 2016 hinterlegt. Das Übereinkommen hat zum Ziel, die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor von Menschen verursachten Emissionen und Freisetzungen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu schützen und enthält Vorschriften für den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber. **Quecksilber soll so weit wie möglich dem Wirtschaftskreislauf entzogen werden.**
- **Für die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens sind folgende Verordnungsanpassungen notwendig:** Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; Abfallverordnung; Verordnung über den Verkehr mit Abfällen; Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen. **Die vorgesehenen Vorschriften gehen über die Mindestanforderungen des Übereinkommens hinaus und leisten einen Beitrag zur Verknappung des globalen Quecksilberangebots, was wir sehr begrüßen.**
- **Eine Senkung der globalen Emissionen von Quecksilber ist im Interesse der Schweiz:** Importierter Fisch ist die Hauptquelle der Belastung der Bevölkerung mit Methylquecksilber.

Modellrechnungen zeigen, dass über 60 % des in der Schweiz aus der Luft in Böden und Gewässer deponierten Quecksilbers aus dem interkontinentalen Transport erfolgen.

## 1. Änderung der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

- **Folgende Anpassungen werden vorgeschlagen:** Für die Schweiz und für die Länder der EU existiert ein nach der Herkunft des Abfalls gegliedertes Verzeichnis, das mit wenigen Ausnahmen mit der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen harmonisiert ist. Ende 2014 wurden mit Beschluss der EU-Kommission u.a. zwei neue Abfallcodes für Quecksilberabfälle in das Verzeichnis aufgenommen. Mit der vorliegenden Revision sollen diese Bezeichnungen übernommen werden.
- **Die SP unterstützt die vorgeschlagene Änderung. Eine Harmonisierung mit EU-Recht ist sinnvoll.** Damit wird die Klassierung von Abfällen international kompatibel und einfacher. Das erleichtert auch die technische Überprüfung von Export- und Importgesuchen.

## 2. Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, der Abfallverordnung und der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen

### Grundsätzliche Würdigung

- Heute fehlt in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) eine Bestimmung, die verhindert, dass quecksilberhaltige Produkte für neue Verwendungen in Verkehr gebracht werden. Zudem sollten quecksilberhaltige Produkte, deren Abgabe oder Verwendung im Inland verboten ist, auch nicht hergestellt oder ausgeführt werden dürfen. Weiter braucht es in der ChemRRV Vorschriften zur Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs. **Ohne diese Anpassungen wird der im Übereinkommen von Minamata angestrebte Ausstieg aus der Quecksilberverwendung verzögert. Ein weiteres Problem ist, dass bei der Verwendung von Quecksilber in Entwicklungs- und Schwellenländern von hohen Umwelteinträgen ausgegangen werden muss. Diese Problematik macht eine Senkung der Quecksilberausfuhrmengen notwendig. Die Änderungen der ChemRRV und sowie der Abfallverordnung (VVEA) konkretisieren diese Massnahmen, was wir sehr begrüßen.**

### Weitere Ausführungen zu den konkreten Anpassungen

- Nach Schweizer Recht dürfen quecksilberhaltige Batterien nicht in Verkehr gebracht werden und für Dentalamalgam gilt ein Verwendungsverbot. Die Herstellung Hg-haltiger Batterien und damit ihre Ausfuhr unterliegen heute keinen Beschränkungen. Altbatterien gelangen im Ausland aber oft auf Deponien, in denen Hg freigesetzt werden kann. Auch bei Dentalamalgam sind das Inverkehrbringen, die Herstellung und damit die Ausfuhr keinen Beschränkungen unterworfen. Im Ausland sind in Zahnarztpraxen aber oft nur ungenügend gewartete Rückhalteeinrichtungen für Amalgam vorhanden, was zu Umweltbelastungen führt. Die Vorschriften des Übereinkommens von Minamata sehen deshalb einen schrittweisen Verzicht auf den Einsatz von Dentalamalgam vor. **Aus den genannten Gründen sieht die vorliegende Revision vor, dass quecksilberhaltige Batterien und Dentalamalgam nicht in der Schweiz hergestellt werden dürfen und es wird ein Ausfuhrverbot vorgeschlagen. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Anpassungen mit Nachdruck. Wir begrüßen es ebenfalls, dass explizit auch ein Verwendungsverbot aller Hg-Verbindungen und Hg-haltiger Zubereitungen zur Herstellung von Batterien vorgesehen ist.** Das Verbot des Inverkehrbringens Hg-haltiger Produkte nutzt nicht nur Mensch und Umwelt, sondern verringert auch das Risiko für Unternehmen, in die Entwicklung von Produkten zu investieren, die früher oder später einem Verbot unterworfen werden.

- Wir begrüßen es, dass Handelskontakte nicht dazu genutzt werden sollten, metallisches Hg, das über Einfuhren beschafft wurde, wieder auszuführen. **Deshalb soll gemäss vorgeschlagener Anpassung die Einfuhr von Hg-Verbindungen und Hg-Legierungen bewilligungspflichtig werden, was wir unterstützen.**
- Auch das vorgeschlagene **Ausfuhrverbot für Hg-haltige Schalter und Relais**, das den Gebrauchsgüterhandel mit dem Ausland unterbinden will, begrüßen wir. Ebenso unterstützen wir das grundsätzliche Verbot für das Inverkehrbringen von Zubereitungen und Gegenständen, die Hg oder Hg-Verbindungen enthalten, und die für eine vor dem 31. Dezember 2017 nicht bekannte Verwendung bestimmt sind.
- Die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens, die ein **Verbot der Ein- und Ausfuhr sowie der Herstellung Hg-haltiger Kosmetika** vorsehen, sind gemäss Vernehmlassungsbericht in der Schweiz zumindest weitestgehend umgesetzt. Eine Regelung in der auf das Chemikalien- und Umweltschutzgesetz abgestützten ChemRRV, die sinngemäss auch für Arzneimittel gilt, ist aber sicher angezeigt.
- Wir begrüßen es auch, dass die Änderungen der Abfallverordnung vorsehen, dass aus Abfällen gewonnenes metallisches Hg oder gewonnene Hg-Verbindungen und Überschuss-Hg aus Prozessen Abfälle bleiben, die umweltverträglich abzulagern sind. **Damit wird der Fokus auf die umweltgerechte Ablagerung gelenkt.**
- **Die vorgeschlagene Änderung, dass es für die Ausfuhr von metallischem Hg oder dessen Verbringung aus einem offenen Zolllager, einem Zolllager für Massengüter oder einem Zollfreilager in einen anderen Staat einer Ausfuhrbewilligung des BAFU bedarf, begrüßen wir.** Damit werden die Anforderungen der Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) auch bei Lieferungen über ein Zollfreilager vollzogen. Bei Handel mit als Abfall deklariertem Quecksilber soll die Regelung dazu führen, dass die Schweiz nicht als Transitland für Verbringungen in Länder dient, in denen Quecksilber zum Beispiel im Goldkleinbergbau Verwendung findet. Die Regelung, dass auch die Einlagerung in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager einer Einfuhrbewilligung bedarf, begrüßen wir.

#### Ausfuhren der Stoffe für die Analyse und Forschung erachten wir als problematisch

- Bei metallischem Quecksilber und Quecksilberverbindungen bewirken die Änderungen der VVEA und der ChemRRV, dass Ausfuhren der Stoffe für die Analyse und Forschung immer noch möglich sind, dies im Gegensatz zur EU, die Ausfuhren ausnahmslos verbietet. Im Vernehmlassungsbericht wird argumentiert, dass Ausfuhren für Analyse- und Forschungszwecke mengenmässig von beschränktem Umfang und mit den Zielen des Minamata-Übereinkommens vereinbar seien. **Die Verwendung von Hg im Ausland kann aber von der Schweiz nicht überwacht werden und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausgeführtes Hg ausserhalb der bewilligten Verwendungen zum Einsatz kommt mit potenziellem Schaden von Mensch und Umwelt. Wir sprechen uns deshalb für eine strengere Regelung aus, wie sie die EU kennt.**

#### Ergänzung der ChemRRV mit einem Verbot bleihaltiger Gegenstände

- In Anpassung an das EU-Recht wird die ChemRRV mit einem Verbot bleihaltiger Gegenstände ergänzt. Damit wird das Inverkehrbringen von für die breite Öffentlichkeit bestimmten, bleihaltigen Gegenständen verboten, wenn sie unter normalen Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. **Dieses Verbot zum Schutz der Kinder begrüßen wir mit Nachdruck.**
- Bestehende Anforderungen an diverse Blei enthaltende Gegenstände sollen weiterhin gelten. Dazu gehören Bestimmungen für Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte und Gegenstände, die mit Blei enthaltenden Anstrichfarben und Lacken behandelt wurden. Auch

Gegenstände, bei denen die zu erwartende Freisetzungsrate niedrig ist und Gegenstände, bei denen aufgrund der Grösse die Exposition minimal ist, werden vom Verbot ausgenommen. Vorerst ausgenommen werden zudem Gegenstände, bei deren Herstellung es keine Alternativen gibt und die sozioökonomischen Auswirkungen der Beschränkung erheblich sein könnten. **Wir halten an dieser Stelle fest, dass potentielle Risiken aufgrund der weiterhin bestehenden Ausnahmen vom Verbot sorgfältig geprüft werden müssen und dass bei Feststellung eines Risikos weitere Gegenstände einem Verbot zu unterstellen sind.**

### 3. Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen

#### Vorbemerkung

- Die VOC-Lenkungsabgabe wird seit 2000 erhoben und beträgt 3 Franken pro Kilogramm VOC. Die Verminderung der VOC-Emissionen trägt zur Reduktion von Ozon- und Feinstaubbelastung bei. Betriebe bzw. Anlagenbetreiber, die eine Abluftreinigungsanlage zur Vermeidung von VOC-Emissionen einsetzen, können sich von der Abgabe befreien lassen. Rund hundert Unternehmen nutzen diese Möglichkeit.

#### Die Verordnungsänderung sieht folgende Anpassungen vor

- Neu soll bei der Abgabebefreiung basierend auf einem Massnahmenplan zur Verminderung der VOC-Emissionen eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass bei wirtschaftlichen Härtefällen eine Fristerstreckung bei der Umsetzung einzelner Massnahmen möglich ist. Weiter soll eine Grundlage geschaffen werden, die bei neuen Betrieben, welche eine Befreiung beantragen, eine unterjährige Abgabebefreiung zulässt. Eine weitere Änderung betrifft die Ergänzung von Anhang 1 um zwei weitere VOC.

#### Rechtliche Grundlage für eine unterjährige Befreiung

- Eine rechtliche Grundlage für eine unterjährige Befreiung nach Artikel 9 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) fehlt. Das kann zur Folge haben, dass ein Betrieb über eineinhalb Jahre auf den Beginn der Befreiung warten muss. **Mit Anpassungen in Artikel 9e und einem neuen Artikel 9j soll deshalb eine unterjährige Befreiung für neue Anlagen nach Artikel 9 in der VOCV ermöglicht werden.**
- **Die genaue Regelung sieht wie folgt aus:** Erfüllt die stationäre Anlage die Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3, kann sie gemäss Artikel 9j Absatz 1 Buchstabe a ab Betriebsaufnahme befreit werden, sofern die anderen Befreiungsvoraussetzungen nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b erfüllt sind. Erfüllt die Anlage die Anforderungen an die beste verfügbare Technik (BvT) nicht, ist ein Massnahmenplan einzureichen, der gemäss Artikel 9j Absatz 1 Buchstabe b sicherstellt, dass die Anlage bis zum Ende der BvT-Laufzeit den Anforderungen an die beste verfügbare Technik genügt. Wird der Massnahmenplan von der Oberzolldirektion genehmigt, kann die Anlage *ab Einreichung* bei der kantonalen Behörde befreit werden. Die *Genehmigung* der Befreiung erfolgt nach Ablauf des Geschäftsjahrs und wenn nachgewiesen ist, dass die Befreiungsvoraussetzungen sind (50 % LRV-Grenzwert-Unterschreitung, 95 % Verfügbarkeit der Abluftreinigungsanlage, Verminderung der VOC-Emissionen gemäss bester verfügbarer Technik).
- **Die SP unterstützt die Vorschläge für die Schaffung einer unterjährigen Befreiung. Damit werden Betriebe, die VOC-Emissionen reduzieren wollen, nicht mit unnötig langen Fristen „bestraft“. Wir legen aber Wert auf die Feststellung, dass die Vorgaben gemäss Artikel 9j Absatz 1 Buchstabe b konsequent einzuhalten sind.**

#### Wirtschaftliche Härtefälle

- Mit dem neuen Artikel 9i soll die Grundlage geschaffen werden, um bei wirtschaftlichen Härtefällen die Umsetzung der im genehmigten Massnahmenplan nach Artikel 9c Absatz 1 Buchstabe b vorgesehenen Massnahmen zu verschieben. Hintergrund dieses Vorschlags ist, dass die Existenz von Betrieben nicht gefährdet werden soll, wenn Betriebe aufgrund *unverschuldeter* Umstände nicht in der Lage sind, Massnahmen rechtzeitig umzusetzen. Konkret wird die Erfüllung der Anforderungen an die beste verfügbare Technik nach Anhang 3 verlangt, es wird aber eine flexiblere Umsetzung von Massnahmen ermöglicht. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seine schwierige Lage und sein Umfeld sowie sein Unverschulden plausibel darstellt. Es muss belegt werden können, warum die fristgerechte Massnahmenumsetzung zur Existenzbedrohung führt.
- **Die SP hat Verständnis dafür, dass Betriebe nicht in ihrer Existenz bedroht werden sollen und kann der Härtefallklausel im Grundsatz zustimmen. Sie legt aber Wert auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen, die eine Flexibilität ermöglichen, wirklich erfüllt sein müssen und dass es sich wirklich um unverschuldete Gründe handeln muss. Es kann nicht sein, dass Betriebe Massnahmen nicht umsetzen, obwohl sie könnten, und dann auf Flexibilität hoffen können.**

#### Aktualisierung von Anhang 1 (Stoff-Positivliste)

- In der Stoff-Positivliste (Anhang 1 VOCV) sind die abgabepflichtigen VOC bezeichnet. Für die Aufnahme in die Stoff-Positivliste müssen Aufnahmekriterien erfüllt sein. Es sind nur VOC der Abgabe unterstellt, welche in für Mensch und Umwelt relevanten Mengen emittiert werden sowie solche, die leicht als Substitute eingesetzt werden könnten. Zwei VOC erfüllen neu mindestens ein Kriterium für die Aufnahme auf die Stoff-Positivliste und sollen neu der Lenkungsabgabe unterliegen: Benzylalkohol (Phenylmethanol) und Cyclopentan. **Wir unterstützen die Aufnahme dieser beiden Stoffe in Anhang 1 und legen Wert auf die Feststellung, dass Stoffe, die potentiell ein Kriterium für die Aufnahme in Anhang 1 erfüllen, beobachtet und bei Bedarf ergänzt werden.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

per E-mail:  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

28. Februar 2017

## Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie Einzelfirmen. Mit dem vorliegenden Vernehmlassungspaket werden Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), Abfall-Verordnung (VVEA), Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) und der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) vorgeschlagen. Wir nehmen gestützt auf den Input der betroffenen Mitglieder aus einer übergeordneten, gesamtwirtschaftlichen Sicht wie folgt Stellung:

### Zusammenfassung

**Änderung Anhang 1.1 ChemRRV:** Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes in Artikeln mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist, sind wir mit dieser Änderung **einverstanden**.

**Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen:** economiesuisse **unterstützt** die **Minamata-Konvention** im Grundsatz. Gegenwärtig wird die Umsetzung der Konvention in der vorliegenden Form aufgrund der **hängigen EU-Umsetzung**, der **strengeren Schweizer Auslegung** und wegen **fehlender Klarheit** jedoch **abgelehnt**. Eine mit der **EU abgegliche Ausgestaltung** ist für uns zentral, damit keine **Handelshemmnisse** entstehen. Die vorgeschlagene **Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber** sowie die neue **Meldepflicht** werden **begrüsst**.

**Änderung Anhang 1.10 ChemRRV:** economiesuisse begrüsst diese Schutzbestrebungen für die Bevölkerung und ist deshalb mit der vorgeschlagenen **Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben einverstanden**.

**Änderung Anhang 2.16 ChemRRV:** Die vorgeschlagene **Einschränkung von Blei in Gegenständen** wird mit den vorgesehenen Ausnahmen **begrüsst**.

**Änderung VOV:** Die neue **Härtedefallregelung** wie auch die **Flexibilisierung des Antragsprozederes** werden **begrüsst**.

## 1. Zu einzelnen Punkten in den Verordnungen

### 1.1 Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)

Änderung Anhang 1.1 ChemRRV

In Anlehnung an die europäische POP-Verordnung (persistent organic pollutant) soll der erlaubte Gehalt an kurzkettigen Chlorparaffinen (short-chained chlorinated paraffins, SCCP) in Gegenständen von heute 1% auf 0.15% gesenkt werden. Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist, sind wir mit dieser Änderung **einverstanden**. Die dafür vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten ab in Kraft treten bis 1.5.2018 erachten wir jedoch als zu kurz.

### 1.2 Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention

Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

economiesuisse unterstützt im Grundsatz die **Minamata-Konvention**, welche die Einschränkung des Abbaus, des Handels und der Verwendung von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten beabsichtigt, um negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren oder zu verhindern.

Leider ist der vorliegende Entwurf für die betroffenen Anwender kaum verständlich. Um für die betroffenen Unternehmen Rechtsunsicherheit zu vermeiden, sollte die Verständlichkeit und Interpretierbarkeit von Anhang 1.7 deutlich verbessert werden.

Die Umsetzung der Minamata-Konvention ist in der EU noch ausstehend. Aus unserer Sicht ist es zentral, dass keine auf internationaler oder EU-Ebene hängigen regulatorischen Vorstösse mit produktrelevanten Aspekten übernommen werden. Denn diese können zu Abweichungen bei der Marktkompatibilität von Produkten und deren Vorschriften führen. Deshalb sollte in diesen Punkten **mit der Umsetzung der Minamata-Konvention bis zur definitiven EU-Umsetzung abgewartet werden**. Ebenfalls behindern eine strengere Schweizer Umsetzung und abweichende Übergangsfristen zur EU den Güterverkehr mit Produkten, bei welchen die Verwendung von Quecksilber erlaubt bleibt. Solche Handelshemmnisse müssen vermieden werden. Aus diesen Gründen lehnt economiesuisse **über die Minamata-Konvention und die EU-Umsetzung hinausgehende Bestimmungen ab**.

Folglich wird die Umsetzung der Konvention in der **vorliegenden Form** aufgrund der **hängigen EU-Umsetzung**, der **strengerer Schweizer Auslegung** und wegen **fehlender Klarheit abgelehnt**. Die vorgeschlagene **Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber** sowie die **neue Meldepflicht begrüssen wir**.

### 1.2.1 Änderungsanträge

Ergänzend zu den Hauptanliegen empfehlen wir folgende Änderungen. Die dazugehörigen konkreten Änderungsanträge befinden sich im Anhang.

- Gemäss aktuellem EU-Vorschlag soll Quecksilber in Schaltern und Relais erst ab 1. Januar 2021 reguliert werden. Übergangsfristen sind zu harmonisieren.
- Ausnahmen sind, wo möglich, direkt aus der Konvention zu übernehmen, um Handelshemmnisse und abweichende Produkthanforderungen zu vermeiden. Auf **doppelte Verweise** auf einen anderen Anhang der ChemRRV (2.18), in welchem wiederum auf EU-Recht (RoHS, Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) verwiesen wird, ist zugunsten der Verständlichkeit zu **verzichten** (Änderungsanträge siehe Anhang).
- **Analog zur Konvention** (Anhang A) sind entsprechend **Ausnahmen** für militärische Zwecke, für nicht elektronische Messgeräte und für Schalter und Relais **vorzusehen** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Wir anerkennen die Vorteile, die ein direkter Verweis auf eine EU-Richtlinie darstellt. So gelten zum gleichen Zeitpunkt die gleichen Anforderungen und Ausnahmen. Hingegen unterstützt dies die Verständlichkeit des Schweizer Erlasses nicht. **Wo möglich ist auf Verweise zu verzichten** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Die **Bewilligungspflicht** für die **Einfuhr** von Quecksilber, Zubereitungen mit  $\geq 95\%$  Quecksilber, gewisse Quecksilberverbindungen und Quecksilberlegierungen gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.4 wird **begrüsst**.
- Ebenso wird die neue **Meldepflicht** gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.5 für ohne Einfuhrbewilligung eingeführtes Quecksilber und für Quecksilberabgaben **begrüsst**.
- Die **Ausfuhr** von Quecksilber, im Falle der Schweiz ausschliesslich rezykliertem Quecksilber, soll hingegen **für unter der Minamata-Konvention erlaubte Verwendungen nicht verboten** werden (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Das **Verwendungsverbot** von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von **Batterien** und ihren Bauteilen geht **über die Minamata-Konvention** hinaus, da gewisse Batterien weiterhin in sehr geringen Mengen Quecksilber enthalten dürfen. Dies **lehnen wir ab** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Für die bis auf Weiteres anfallenden Quecksilber-Abfälle ist **ein umweltfreundlicher Recyclingprozess nach hohem Standard notwendig**. Ein solcher kann nur rentabel in der Schweiz ausgeführt werden, wenn die gewonnenen Rohstoffe für die wenigen erlaubten Verwendungen verkauft werden können. Mit oben erwähnten Anliegen dürfte deshalb auch sichergestellt sein, dass das in Gegenständen verbleibende Quecksilber in der Schweiz weiterhin mit einem hohen Stand der Technik umweltfreundlich entsorgt werden kann. Die **bestehenden Recyclingprozesse** sollten, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, **erhalten** bleiben, solange quecksilberhaltige Abfälle in der Schweiz anfallen.

### 1.3 Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben

Änderung Anhang 1.10 ChemRRV

In Künstlerfarben sind krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) bis heute erlaubt. Neu sollen sie Zulassungsstoffe gemäss Anhang XIV REACH (Zulassungsliste) bzw. Anhang 1.17 ChemRRV nur noch mit Ausnahmegenehmigung enthalten dürfen. Economiesuisse begrüsst diese Schutzbestrebungen für die Bevölkerung.

#### 1.4 Einschränkung von Blei in Gegenständen

Änderung Anhang 2.16 ChemRRV

Zusätzlich zu den bestehenden Einschränkungen von Blei in Elektro- und Elektronikgeräten, Verpackungen, Anstrichfarben und Lacken soll neu das Inverkehrbringen von bleihaltigen Gegenständen ( $\geq 0.05\%$  Blei im Metall) für die breite Öffentlichkeit verboten werden, wenn die Gegenstände oder Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Die geplante Einschränkung von Blei lehnt sich stark an die EU-Vorgaben an, was wir im Sinne einheitlicher Produktvorgaben begrüßen. Mit den vorgesehenen Ausnahmen aufgrund fehlender Alternativen oder aufgrund sehr geringer erwarteter Freisetzungsraten für verschiedene Verwendungen **begrüssst economiesuisse** die vorgeschlagene **Einschränkung**.

#### 1.5 Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung

Änderung VOCV

Bei der Einhaltung gewisser Vorschriften und gleichzeitiger Umsetzung von Massnahmen zur VOC-Emissionsreduktion können sich Unternehmen von der VOC-Abgabe befreien lassen. Neu soll in der VOC-Verordnung eine Fristerstreckung für die Umsetzung des Massnahmenplans bei Härtefällen eingeführt werden. Diese soll verhindern, dass Betriebe aufgrund der geplanten Massnahmen in ihrer Existenz gefährdet werden, wenn sie infolge unverschuldeter Umstände in einer wirtschaftlich schwierigen Lage sind. Ebenfalls sollen neue Betriebe in Zukunft auch unterjährig eine Befreiung beantragen können. **economiesuisse begrüsst** die neue **Härtefallregelung wie auch die Flexibilisierung des Antragsprozedere**.

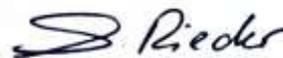
Desweiteren soll Benzylalkohol und Cyclopentan in Anhang 1 (Stoff-Positivliste) aufgenommen werden. Werden Stoffe und Produkte der VOC-Abgabe unterstellt, hat dies einen administrativen Mehraufwand und Kosten für die Industrie zur Folge. Vor diesem Hintergrund sollten nur Stoffe in die Stoff-Positivliste aufgenommen werden, wenn damit ein Mehrwert für die Umwelt gegeben ist. Von verschiedenen Seiten wird der Beitrag der VOC-Lenkungsabgabe zur weiteren Reduktion der Emissionen bezweifelt. Aus diesem Grund sollte zeitnah eine Wirkungsanalyse zur VOC-Lenkungsabgabe unter Einbezug der Industrie erfolgen. Bis zum Vorliegen dieser Resultate sollte von einer Aufnahme weiterer Stoffe abgesehen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse



Kurt Lanz  
Mitglied der Geschäftsleitung



Simone Rieder  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin Umwelt

## Anhang: Änderungsanträge ChemRRV Anhang 1.7 und VVEA

Änderungsantrag zur Änderung der ChemRRV Ziffer III Absatz 2:

2 Die nachstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. am 31. Dezember 2017: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 3 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 4, Ziffern 1.2 – 1.5, Ziffer 2.1 Buchstabe a, Ziffer 2.2 sowie Ziffern 3 und 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. am 1. Mai 2018: Anhang 1.1 Ziffer 2 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2 sowie Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe e der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- c. am 1. Januar 2021: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c und Ziffer 2.1 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie Artikel 3 Buchstabe fbis Nummer 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>2</sup>.

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 1.2 Ausnahmen:

- Betreffend Messgeräte, neu: «<sup>2</sup> f. Geräte, die in grossen Vorrichtungen oder für Hochpräzisionsmessungen verwendet werden, wo keine quecksilberfreie Alternative besteht.»
- Betreffend Schalter und Relais: «<sup>3</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Schalter und Relais, die:
  1. für Geräte bestimmt sind, die ~~gemäss Anhang 2.18 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstaben a und e~~ quecksilberhaltige Schalter und Relais enthalten dürfen für Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile bestimmt sind, die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführte Stoffe für die dort genannten Verwendungen enthalten;
  2. als Ersatzteile für ~~Geräte nach Anhang 2.18 Ziffer 1 Absatz 1 bestimmt sind,~~ Elektro- und Elektronikgeräte, wenn nach dem Stand der Technik keine quecksilberfreie Alternative verfügbar ist. Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind; wobei „abhängig“ den Umstand bezeichnet, dass zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden.»
- Allgemeine Ausnahme militärische Zwecke: «<sup>6</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 gilt nicht für Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke»

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.1 Verbote (Ausfuhr):

- Verboten ist die Ausfuhr von:
  - a. quecksilberhaltigen Gegenständen ~~Messinstrumenten, Schaltern und Relais~~, sofern sie gemäss Ziffer 1.1 und 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
  - b. nicht verkapseltem Dentalamalgam

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Ausfuhr):

- <sup>1</sup> Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn... für Forschungs- und Analysezwecke oder eine andere unter Berufung auf die Minamata-Konvention im Einfuhrland erlaubte Verwendung bestimmt sind...

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Verbote (Verwendung):

- Verboten ist die Verwendung von:
  - a. Quecksilber...zur Herstellung von:
    - 1. ...
    - 2. Batterien und deren Bauteilen, die gemäss Anhang 2.15 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Änderungsantrag VVEA Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>:

- f<sup>bis</sup> Quecksilberabfälle
  - 1. Abfälle, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten,
  - 2. ~~aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen,~~
  - 3. Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, welche bei industriellen Prozessen nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag VVEA Art. 22 Abs. 1:

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden. Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung von Abfällen in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager.

ECO SWISS

Spanweidstrasse 3  
8006 Zürich

Tel. 043 300 50 70

Fax 044 362 67 42

E-Mail: [info@eco-swiss.ch](mailto:info@eco-swiss.ch)

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Papiermühlestrasse 172  
**3063 Ittigen**

Zürich, 27 Februar 2017

HPI/DC/sb

## **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017: Ablehnung der ChemRRV und VOCV**

### **Änderung der ChemRRV, VVEA, VeVA und LVA**

Im Dezember 2015 haben die Räte das Minamata-Übereinkommen genehmigt und den Bundesrat zur Ratifikation ermächtigt. Die Ratifikationsurkunde wurde am 25. Mai 2016 bei der UNO hinterlegt.

Dieses Übereinkommen bezweckt zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt eine Reduktion der Verwendung des toxischen Metalls Quecksilber. Mit bestehenden Regelungen hat die Schweiz den Grossteil der Vorschriften des Übereinkommens bereits umgesetzt. Die nun vorliegenden Neuerungen des Chemikalien- und Abfallrechts zielen darauf ab, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber dem globalen Markt entzogen und in geeigneter Form umweltgerecht abgelagert wird. Für Ein- und Ausfuhren von Quecksilber wird ein Kontrollsystem gesetzlich verankert.

Weitere Änderungen betreffen die Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten und die Senkung der zulässigen Mengen an Chlorparaffinen in bestimmten Artikeln.

Insofern sind die Vorschriften des Übereinkommens, welche die Nachfrage von Quecksilber steuern, in der Schweiz bereits weitgehend umgesetzt. Der Fokus der vorliegenden Neuerungen der **ChemRRV** liegt bei der Kontrolle der Ein- und Ausfuhren von Quecksilber und seinen Verbindungen.

Die in der Schweiz neu vorgesehenen Vorschriften gehen über die Mindestanforderungen des Übereinkommens hinaus und bezwecken primär einen Beitrag der Schweiz zur Verknappung des globalen Quecksilberangebots. Wie gross der Beitrag der Schweiz ist, wird nicht angegeben.

**Betroffen sind in der Schweiz nur sehr wenige Firmen. Dass beim BAFU neu 2 zusätzliche Stellen und bei den Kantonen nicht quantifizierter Mehraufwand entstehen, ist für uns nicht nachvollziehbar.**

ECO SWISS ist sich der Quecksilber- und Bleiproblematik bewusst und steht auch hinter dem Minamata-Abkommen. **Eine Verschärfung der Regulierung im Alleingang lehnen wir jedoch ab.** Die Verordnungen sollten den in Kraft getretenen internationalen Übereinkommen angepasst werden.

## Änderung der VOCV

Die VOC-Lenkungsabgabe zeigt heute praktisch keine Wirkung mehr. Zudem ist die ursprünglich anvisierte Senkung der VOC-Belastung bereits erreicht.

Die Abgabe belastet die Wirtschaft jedoch weiterhin stark, vor allem weil diese global einzigartig ist und die Erstellung der jährlichen VOC-Bilanzen durch die Betriebe einen hohen administrativen Aufwand verursacht.

Mehrere betroffene Wirtschaftsverbände schlagen den Transfer der sinnvollen technischen Aspekte in die Luftreinhalteverordnung (LRV) vor, was die VOC-Verordnung überflüssig machen würde. Auf diesem Weg könnte die administrative Belastung der Unternehmen entfallen, ohne dass der effektive Umweltstandard sinken würde. ECO SWISS schliesst sich diesem Vorschlag an.

Die aktuelle Verordnung datiert vom 1. Januar 2017. Die neue Version soll am 1. November in Kraft treten. Wir würden es begrüßen, wenn die Änderungen besser gebündelt würden, um für alle involvierten Stellen den Aufwand zu verkleinern. Dasselbe gilt auch für die ChemRRV.

Die neuen Änderungen an der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) präzisieren namentlich gewisse Voraussetzungen, die Unternehmen erfüllen müssen, um sich von der Abgabepflicht befreien zu lassen.

**ECO SWISS empfiehlt, die VOCV-Aspekte in die LRV einzubinden. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der bestehenden Verordnung sind wir für die anstehende Berechnungsperiode vorerst noch einverstanden. Spätestens mit Ablauf der Berechnungsperiode im Jahr 2020 muss die VOCV jedoch auslaufen und deren Auflagen verschlankt in die LRV integriert werden.**

ECO SWISS dankt Ihnen für die Einladung zu dieser Anhörung und die Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Verbesserungen.

Freundliche Grüsse



Dr. Daniel S. Christen  
Geschäftsführer ECO SWISS



Dr. Hans Peter Isenring  
Präsident TK ECO SWISS

*ECO SWISS – Die Umweltschutzorganisation der Schweizer Wirtschaft – geht auf das Gründungsjahr 1969 zurück und umfasst heute 12 Branchen- und rund 220 Einzelmitglieder. ECO SWISS informiert und unterstützt seine Mitglieder bei der Umsetzung der Umweltgesetzgebung und vertritt ihre Interessen bei Politik und Behörden.*



**Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Bern, 14. Februar 2017  
237.000/ Karin Jordi

**Anhörung über das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017.

Die INOBAT, vom Bundesamt für Umwelt beauftragte Organisation mit der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr auf Batterien, ist vom Verordnungspaket Umwelt nicht direkt betroffen und verzichtet daher, sich materielle zum Inhalt der Vorschläge zu äussern.

Im Zusammenhang mit den neuen Regelungen für Quecksilber in Anlehnung an das Minamata-Übereinkommen ist jedoch unser Verwertungspartner von gebrauchten Gerätebatterien, die Batrec Industrie AG, direkt betroffen. Wir erlauben uns darauf hinweisen, dass die Batrec Industrie AG die alleinige Firma in der Schweiz ist, welche die gebrauchten Batterien nach dem neusten Stand der Technik umweltgerecht verwerten bzw. recyceln kann. Nach unserem heutigen Stand des Wissens gibt es im Ausland auch keine vergleichbare Verwertungsanlage von Batterien.

Gemäss Informationen der Batrec Industrie AG ist nicht auszuschliessen, dass die neuen ChemRRV-Bestimmungen dazu führen könnten, dass die Eigentümerin der Batrec Industrie AG (Veolia Konzern) zum Schluss kommt, den ganzen Betrieb in der Schweiz einzustellen und Teile davon ins Ausland anzulagern, so auch die Quecksilberanlage. In diesem Fall wäre die INOBAT direkt betroffen und würden einen solchen Schritt der Firma natürlich sehr bedauern.

Freundliche Grüsse

**INOBAT**  
Geschäftsstelle  
ATAG Wirtschaftsorganisationen AG

Max Zulliger

Karin Jordi

Bundesamt für Umwelt BAFU

Hr. Dr. Josef Tremp

3003 Bern

scienceindustries  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich

info@scienceindustries.ch

T +41 44 368 17 11

F +41 44 368 17 70

per email: [polq@bafu.admin.ch](mailto:polq@bafu.admin.ch); [Josef.tremp@bafu.admin.ch](mailto:Josef.tremp@bafu.admin.ch)

Zürich, 16. Februar 2017

## Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen.

Das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 besteht aus folgenden Elementen:

1. Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)
2. Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention
3. Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben
4. Einschränkung von Blei in Gegenständen
5. Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung

Änderungen werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), der Verordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen und der VOC-Verordnung (VOCV) vorgeschlagen.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorhaben Stellung (konkrete Änderungsanträge finden sich im Anhang):

### 1. Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)

#### Änderung Anhang 1.1 ChemRRV

In Anlehnung an die europäische POP-Verordnung (persistent organic pollutant) soll der erlaubte Gehalt an kurzkettigen Chlorparaffinen (short-chained chlorinated paraffins, SCCP) in Gegenständen von heute 1% auf 0.15% gesenkt werden. Dieser Gehalt entspricht gemäss erläuterndem Bericht ungefähr der üblichen SCCP-Verunreinigung eines Gegenstandes, der mittelkettige Chlorparaffine (MCCP) enthält. Betroffen sind insbesondere PVC-haltige Gegenstände.

Die vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten ab in Kraft treten bis 1.5.2018 ist kurz. Ausserdem ist die Aufnahme von SCCP in die internationale POP-Konvention, ein Vorschlag der EU, noch hängig.

**Position Scienceindustries:**

Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist, **widersetzen** wir uns **dem Vorhaben** trotz obenstehenden Vorbehalten **nicht**.

## 2. Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention

Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Die 2013 verabschiedete internationale Minamata-Konvention bezweckt die Einschränkung des Abbaus, des Handels und der Verwendung von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten. Damit sollen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt reduziert und ganz verhindert werden.

**scienceindustries unterstützt** im Grundsatz die **Minamata-Konvention**. Nach unserem Stand des Wissens wird Quecksilber nur noch in vereinzelt Anwendungen benötigt. Wir erachten die Notwendigkeit für zwei neue Stellen in diesem Bereich als nicht notwendig. Die geplante Umstrukturierung der Arbeiten innerhalb des BAFU soll vielmehr für die Rückführung der zwei Stellenkontingente in wertschöpfende Prozesse (Privatwirtschaft) genutzt werden.

### 2.1 EU-Umsetzung abwarten

Die Umsetzung der Minamata-Konvention ist in der EU noch hängig. Der Vorschlag der EU-Kommission wird erst noch im EU-Parlament und im EU-Rat behandelt. Im konkret vorliegenden Fall **verlangen wir daher vom BAFU, die Umsetzung der Minamata-Konvention bis zum Vorliegen der definitiven EU-Umsetzung zurückzustellen**. Ansonsten drohen Divergenzen, die schwer korrigierbar sind und Einfluss auf die Marktkompatibilität von Produkten und deren Vorschriften haben.

### 2.2 Keine strengere Schweizer Ausgestaltung

Diverse Verwendungen bleiben unter der Konvention erlaubt, insbesondere, wenn keine Alternative zum Einsatz von Quecksilber besteht. In gewissen Fällen gilt gemäss Konvention eine Übergangsfrist. Die gültige Fassung der ChemRRV erfüllt bereits diverse Einschränkungen der Minamata-Konvention. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen nun verbleibende Lücken geschlossen werden. **Über die Minamata-Konvention und deren EU-Umsetzung hinausgehende Bestimmungen lehnt scienceindustries jedoch ab**. Eine strengere Schweizer Umsetzung und ungleiche Übergangsfristen insbesondere als in der EU behindern den Güterverkehr der verbleibenden Verwendungen in Produkten und würden ein Handelshemmnis darstellen. Für mit der EU abgeglichenen Ausgestaltung muss jedoch die definitive EU-Umsetzung abgewartet werden.

### 2.3 Verständliche Struktur

Der vorliegende Entwurf ist in dieser Form für betroffene Anwender leider weder verständlich noch interpretierbar. Nach unserer Auffassung sollte die Rechtssetzung so erfolgen, dass im Regelfall ohne zusätzliche Hilfsmittel erfasst werden kann:

- welcher heutige und zukünftige Geltungsbereich betroffen ist,
- welche Übergangsfristen gelten, und
- falls zutreffend, wie Ausnahmen und Bewilligungsmöglichkeiten ausgestaltet sind und in welchen Fällen sie geltend gemacht werden können.

Leider ist dies mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gelungen, und wir regen dringend an, die **Verständlichkeit und Interpretierbarkeit von Anhang 1.7 deutlich zu verbessern**. Damit ist für betroffene Unternehmen **Rechtsunsicherheit zu vermeiden**.

### 2.4 Änderungsanträge

Zusätzlich zu oben erwähnten Hauptanliegen haben Industrieverbände bereits im Vorfeld versucht, am vorliegenden Text Verbesserungsvorschläge anzubringen. Im Folgenden werden sie thematisch erwähnt, während die dazugehörigen konkreten Änderungsanträge im Anhang zu finden sind.

- Gemäss aktuellem EU-Vorschlag soll Quecksilber in Schaltern und Relais erst ab 1. Januar 2021 reguliert werden. Übergangsfristen sind zu harmonisieren.
- Ausnahmen sind, wo möglich, direkt aus der Konvention zu übernehmen, um Handelshemmnisse und abweichende Produkthanforderungen zu vermeiden. Auf **doppelte Verweise** auf einen anderen Anhang

der ChemRRV (2.18), in welchem wiederum auf EU-Recht (RoHS, Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) verwiesen wird, ist zugunsten der Verständlichkeit zu **verzichten** (Änderungsanträge siehe Anhang).

- **Analog zur Konvention** (Anhang A) sind entsprechend **Ausnahmen** für militärische Zwecke, für nicht elektronische Messgeräte und für Schalter und Relais **vorzusehen** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Wir anerkennen die Vorteile, die ein direkter Verweis auf eine EU-Richtlinie darstellt. So gelten zum gleichen Zeitpunkt die gleichen Anforderungen und Ausnahmen. Hingegen unterstützt dies die Verständlichkeit des Schweizer Erlasses nicht. **Wo möglich, ist auf Verweise zu verzichten** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Die **Bewilligungspflicht** für die **Einfuhr** von Quecksilber, Zubereitungen mit  $\geq 95\%$  Quecksilber, gewisse Quecksilberverbindungen und Quecksilberlegierungen gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.4 wird **begrüsst**.
- Ebenso wird die neue **Meldepflicht** gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.5 für ohne Einfuhrbewilligung eingeführtes Quecksilber und für Quecksilberabgaben **begrüsst**.
- Die **Ausfuhr** von Quecksilber, im Falle der Schweiz ausschliesslich rezykliertem Quecksilber, soll hingegen **für unter der Minamata-Konvention erlaubte Verwendungen nicht verboten** werden (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Das **Verwendungsverbot** von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von **Batterien** und ihren Bauteilen geht **über die Minamata-Konvention** aus, da gewisse Batterien weiterhin in sehr geringen Mengen Quecksilber enthalten dürfen. Dieses Verwendungsverbot **lehnen wir ab** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Für die bis auf Weiteres anfallenden Quecksilber-Abfälle ist **ein umweltfreundlicher Recyclingprozess nach hohem Standard notwendig**. Ein solcher kann in der Schweiz nur dann rentabel ausgeführt werden, wenn die gewonnenen Rohstoffe für die wenigen erlaubten Verwendungen verkauft werden können. Mit oben erwähnten Anliegen dürfte deshalb auch sichergestellt sein, dass das in Gegenständen verbleibende Quecksilber in der Schweiz weiterhin mit einem hohen Stand der Technik umweltfreundlich entsorgt werden kann. Die **bestehenden Recyclingprozesse** sollten, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, **erhalten** bleiben, solange quecksilberhaltige Abfälle in der Schweiz anfallen.

#### Position Scienceindustries:

Scienceindustries unterstützt im Grundsatz die Minamata-Konvention. Hingegen **lehnt** Scienceindustries die Umsetzung der Konvention in der **vorliegenden Form** aufgrund der **hängigen EU-Umsetzung**, der **strengeren Schweizer Auslegung** und wegen **fehlender struktureller Klarheit ab**. Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber sowie die neue Meldepflicht werden begrüsst.

### 3. Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben

#### Änderung Anhang 1.10 ChemRRV

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) sind bisher in Künstlerfarben erlaubt. Neu sollen sie zulassungspflichtige Stoffe gemäss Anhang XIV REACH (Zulassungsliste) bzw. Anhang 1.17 ChemRRV nur noch mit Ausnahmegewilligung enthalten dürfen.

#### Position scienceindustries:

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit äussern wir uns nicht zu diesem Vorschlag. Grundsätzlich mahnen wir jedoch zur Zurückhaltung, Stoffe auf die Zulassungsliste gemäss Anh. 1.17 ChemRRV zu setzen. scienceindustries unterstützt die Schutzbestrebungen für die breite Bevölkerung, betrachten weitere Aufnahmen von Stoffen aus die Schweizer Zulassungsliste jedoch grundsätzlich kritisch. Wie das jüngste Beispiel von Chrom (VI)-Verbindungen gezeigt hat, sind spezielle Lösungen notwendig, wenn End- und Publikumsprodukte die relevanten Stoffe nicht enthalten, oder sie bei ordnungsgemäsem Gebrauch nicht freigesetzt werden. In solchen Fällen lassen sich Umwelt- und Arbeitnehmerschutz durch organisatorische und technische Massnahmen sicherstellen, ohne dass ein aufwendiger und teurer Zulassungsprozess durchlaufen werden muss. Wir regen deshalb für die Zukunft an, in solchen Fällen die Möglichkeiten der ChemRRV (massgeschneiderte Anhänge) zu definieren, zu nutzen.

#### 4. Einschränkung von Blei in Gegenständen

##### Änderung Anhang 2.16 ChemRRV

Bereits bisher bestehen verschiedene Einschränkungen von Blei in Elektro- und Elektronikgeräten, Verpackungen, Anstrichfarben und Lacken. Zusätzlich soll ab 1.11.2018 das Inverkehrbringen von bleihaltigen Gegenständen ( $\geq 0.05\%$  Blei im Metall) für die breite Öffentlichkeit verboten werden, wenn die Gegenstände oder Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Damit wird die entsprechende EU-Einschränkung übernommen (REACH Anhang XVII Eintrag 63 Ziffern 7 & 8). Zusätzlich sind Ausnahmen aufgrund fehlender Alternativen oder aufgrund sehr geringer erwarteter Freisetzungsraten für verschiedene Verwendungen vorgesehen. Wenn eine bestimmte Freisetzungsratenachweislich nicht überschritten wird, bleiben weitere bleihaltige Gegenstände erlaubt.

##### Position Scienceindustries:

Die geplante Einschränkung von Blei lehnt sich stark an die EU-Vorgaben an, was wir im Sinne einheitlicher Produktvorgaben begrüßen. Die Betroffenheit der chemisch-pharmazeutischen Industrie wird als gering eingeschätzt. Sehr bedauernd ist, dass diese Einschränkung von Blei einen anderen Grenzwert anwendet als RoHS (0.1%). Dieser «Fehler» besteht leider bereits auf EU-Ebene. Mit den vorgesehenen Ausnahmen **begrüsst scienceindustries** die vorgeschlagene **Einschränkung** dennoch.

#### 5. Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung

##### Änderung VOCV

##### 5.1 Änderung der Stoffpositivliste (Anhang 1 VOCV); Verwaltungsverordnung Merkblatt 55.22

scienceindustries stellt aufgrund der vom BAFU veröffentlichten Zahlen fest, dass das System der Lenkungsabgabe auf VOC keinen Beitrag zur weiteren Reduktion der Emissionen mehr leisten kann. Aus diesem Grund lehnt scienceindustries Aufnahmen auf die Stoff- und die Produktepositivlisten grundsätzlich ab.

Weitere Stoffe und Produkte der Abgabe zu unterstellen wird seitens der Industrie mit administrativem Mehraufwand von zur Zeit nicht genau bezifferbarem Aufwand sowie mit vom BAFU veranschlagten Kosten (Abgabe) von rund CHF 5.5 Mio für diese zwei Stoffe zu Buche schlagen, ohne dass damit ein Mehrwert für die Umwelt erzielt wird. Es ist durch die Nicht-Aufnahme der beiden Stoffe auf Anhang 1 VOCV auch nicht mit einem Wiederanstieg der VOC Emissionen zu rechnen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass getroffene Massnahmen und getätigte Investitionen in verbesserte Prozesse und höhere Effizienz der Materialbewirtschaftung bei einer Nicht-Aufnahme wieder rückgängig gemacht würden.

##### Änderung anderer Erlasse:

Die Änderungen in der Verwaltungsverordnung Merkblatt 55.22, wie sie Anfang 2017 durch das BAFU publiziert wurden, lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Industrievertreter waren eingeladen, an der Aktualisierung des Merkblattes mitzuwirken. Allerdings wurden deren Anliegen weitgehend nicht berücksichtigt, was bereits im Vorfeld zur Publikation des Merkblattes bemängelt wurde.

scienceindustries beantragt, dass das Merkblatt noch einmal überarbeitet und die Anliegen der Industrie angemessen gewürdigt werden. Wir verweisen dabei ausdrücklich auf den Schriftverkehr in dieser Sache zwischen den Verbänden und dem BAFU.

##### 5.2 Änderung der Stoffpositivliste (Anhang 1 VOCV) / unterjährige Befreiungsmöglichkeit

Der neu eingeführte Art. 9.i (Härtefallregelung) wird von scienceindustries begrüsst. Die Einführung der Möglichkeit einer unterjährigen Befreiung von der VOC Lenkungsabgabe wird ebenfalls begrüsst.

##### 5.3 Mitwirkung an der Wirkungsanalyse der VOC Lenkungsabgabe

scienceindustries wurde im Rahmen des Direktionsgespräches vom 02. Februar 2017 eingeladen, an der Wirkungsanalyse zur VOC Lenkungsabgabe mitzuwirken. Es ist für unsere Mitglieder ein dringliches Anliegen, dem Bundesamt darlegen zu können, dass die administrativen Aufwendungen signifikant sind und im Rahmen der

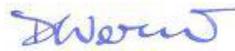
Weiterentwicklung des Instrumentariums zur weiteren Reduktion der VOC Emissionen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Wir betonen hier erneut die Wichtigkeit dieses Anliegens,

Für Rückfragen und ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

mit freundlichen Grüssen



**Dr. Michael Matthes**  
Leiter Umwelt, Sicherheit, Technologie  
Mitglied der Geschäftsleitung



**Dominique B. Werner**  
MSc, MAS - Environment, Safety, Technology

**scienceindustries**  
Business Association Chemistry Pharma Biotech  
Nordstrasse 15, Postfach, 8021 Zürich  
Tel. +41 44 368 17 34  
Mobil:+41 79 817 47 36

[dominique.werner@scienceindustries.ch](mailto:dominique.werner@scienceindustries.ch)  
[www.scienceindustries.ch](http://www.scienceindustries.ch)

## Anhang: Änderungsanträge ChemRRV Anhang 1.7 und VVEA

Änderungsantrag zur Änderung der ChemRRV Ziffer III Absatz 2:

2 Die nachstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. am 31. Dezember 2017: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 3 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 4, Ziffern 1.2 – 1.5, Ziffer 2.1 Buchstabe a, Ziffer 2.2 sowie Ziffern 3 und 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. am 1. Mai 2018: Anhang 1.1 Ziffer 2 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2 sowie Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe e der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- c. am 1. Januar 2021: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c und Ziffer 2.1 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie Artikel 3 Buchstabe f bis Nummer 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015.

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 1.2 Ausnahmen:

- Betreffend Messgeräte, neu: «<sup>2</sup> f. Geräte, die in grossen Vorrichtungen oder für Hochpräzisionsmessungen verwendet werden, wo keine quecksilberfreie Alternative besteht.»
- Betreffend Schalter und Relais: «<sup>3</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Schalter und Relais, die:
  1. für Geräte bestimmt sind, die gemäss Anhang 2.18 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstaben a und e quecksilberhaltige Schalter und Relais enthalten dürfen für Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile bestimmt sind, die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführte Stoffe für die dort genannten Verwendungen enthalten;
  2. als Ersatzteile für Geräte nach Anhang 2.18 Ziffer 1 Absatz 1 bestimmt sind, Elektro- und Elektronikgeräte, wenn nach dem Stand der Technik keine quecksilberfreie Alternative verfügbar ist. Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemässen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind; wobei „abhängig“ den Umstand bezeichnet, dass zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden.»
- Allgemeine Ausnahme militärische Zwecke: «<sup>6</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 gilt nicht für Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke»

**Kommentar [RC1]:** Analog zur Minamata-Konvention

**Kommentar [RC2]:** Hier macht der Verweis auf EU-RoHS Sinn, da so immer die gleichen Ausnahmen gültig sind wie in der EU. Ausserdem sind die RoHS-Ausnahmen auch in Anhang 2.18 ChemRRV mit direktem Vergleich auf die EU-RoHS geregelt.

**Kommentar [RC3]:** Ohne Verweis auf EU-RoHS, mit copy-paste Text aus EU-RoHS

**Kommentar [RC4]:** Analog zur Minamata-Konvention

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.1 Verbote (Ausfuhr):

- Verboten ist die Ausfuhr von:
  - a. quecksilberhaltigen Gegenständen Messinstrumenten, Schaltern und Relais, sofern sie gemäss Ziffer 1.1 und 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
  - b. nicht verkapseltem Dentalamalgam

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Ausfuhr):

- <sup>1</sup> Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn... für Forschungs- und Analysezwecke oder eine andere unter Berufung auf die Minamata-Konvention im Einfuhrland erlaubte Verwendung bestimmt sind...

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Verbote (Verwendung):

- Verboten ist die Verwendung von:
  - a. Quecksilber...zur Herstellung von:
    1. ...

2. Batterien und deren Bauteilen, die gemäss Anhang 2.15 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Änderungsantrag VVEA Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>:

- f<sup>bis</sup> Quecksilberabfälle
  1. Abfälle, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten,
  2. ~~aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen,~~
  3. Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, welche bei industriellen Prozessen nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag VVEA Art. 22 Abs. 1:

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden. Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung von Abfällen in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager.

Bundesamt für Umwelt  
Politische Geschäfte  
polg@bafu.admin.ch

Bern, 20. Februar 2017 sgv-Sc

## **Anhörungsantwort Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv äussert sich zu den Vorlagen wie folgt:

- **LVA:** keine Einwände
- **VOCV:** keine Einwände; der sgv verlangt jedoch die Abschaffung der VOC-Abgabe bis Ende 2018.
- **ChemRRV:** Ablehnung gemäss folgender Begründung und mit folgenden Eventualanträgen:

Das Umweltprogramm der Vereinten Nationen (UNEP) veranlasste im Februar 2009 die Erarbeitung der Minamata-Konvention. Das Abkommen umfasst u.a. konkrete Vorschriften zu quecksilberhaltigen Produkten, die ab 2020 verboten oder nur noch mit Einschränkungen gehandelt werden sollen, so z.B. Batterien, Fieberthermometer oder elektrische Schalter und Relais.

Die Schweiz will die Konvention mittels der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) umsetzen. Im vorliegenden Anhörungsentwurf geht sie jedoch weit über die Konvention und auch über die europäischen Umsetzungspläne des Abkommens hinaus. Dieser «Swiss finish» ist abzulehnen. Er wirkt sich negativ auf die Volkswirtschaft aus, ohne die Umwelt besser zu stellen. Der vorliegende «Swiss Finish» bedroht einige Unternehmen existentiell.

Der sgv verlangt daher die Abänderung der ChemRRV wie folgt:

Ziff. 1.4.1, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: "a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Handelsware"

Ziff. 1.4.2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen: "d. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschliessenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt".

Ziff. 2.2.2, Abs. 1 muss dazu wie folgt ergänzt werden: "Eine Ausfuhrbewilligung (...) im Einfuhrstaat für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von bezeichneten Produkten bestimmt sind und dem BAFU (...)".

Ziff. 2.2.3, Bst. e ist wie folgt abzuändern: "eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von bezeichneten Produkten ausgeführt werden."

Ziff. 4.2, Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren: "Das BAFU bewilligt (...) oder im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen bis zum 31. Dezember 2020 gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)."

Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. b ist zu streichen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider  
stv. Direktor

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Herr Dr. Josef Treppe  
3003 Bern

per email: polq@bafu.admin.ch; Josef.Treppe@bafu.admin.ch

Zürich, 23. Februar 2017

## **Stellungnahme Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen.

Das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 besteht aus folgenden Elementen:

1. Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)
2. Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention
3. Einschränkung von Blei in Gegenständen
4. Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung

Änderungen werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), der Verordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen und der VOC-Verordnung (VOCV) vorgeschlagen.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorhaben Stellung (konkrete Änderungsanträge finden sich im Anhang):

### **1. Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)**

Änderung Anhang 1.1 ChemRRV

In Anlehnung an die europäische POP-Verordnung (persistent organic pollutant) soll der erlaubte Gehalt an kurzkettigen Chlorparaffinen (short-chained chlorinated paraffins, SCCP) in Gegenständen von heute 1% auf 0.15% gesenkt werden. Dieser Gehalt entspricht gemäss erläuterndem Bericht ungefähr der üblichen SCCP-Verunreinigung eines Gegenstandes, der mittelkettige Chlorparaffine (MCCP) enthält. Betroffen sind insbesondere PVC-haltige Gegenstände.

Die vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten ab in Kraft treten bis 1.5.2018 ist kurz. Ausserdem ist die Aufnahme von SCCP in die internationale POP-Konvention, ein Vorschlag der EU, noch hängig.

## Position SKW:

Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist, **widersetzen** wir uns **dem Vorhaben** trotz obenstehenden Vorbehalten **nicht**.

## 2. Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Die 2013 verabschiedete internationale Minamata-Konvention bezweckt die Einschränkung des Abbaus, des Handels und der Verwendung von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten. Damit sollen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt reduziert und ganz verhindert werden. Der **SKW unterstützt** im Grundsatz die **Minamata-Konvention**. Nach unserem Stand des Wissens wird Quecksilber nur noch in vereinzelt Anwendungen benötigt. Wir erachten die Notwendigkeit für zwei neue Stellen in diesem Bereich als nicht notwendig. Die geplante Umstrukturierung der Arbeiten innerhalb des BAFU soll vielmehr für die Rückführung der zwei Stellenkontingente in wertschöpfende Prozesse (Privatwirtschaft) genutzt werden.

### 2.1 EU-Umsetzung abwarten

Die Umsetzung der Minamata-Konvention ist in der EU noch hängig. Der Vorschlag der EU-Kommission wird erst noch im EU-Parlament und im EU-Rat behandelt. Im konkret vorliegenden Fall **verlangen wir daher vom BAFU, die Umsetzung der Minamata-Konvention bis zum Vorliegen der definitiven EU-Umsetzung zurückzustellen**. Ansonsten drohen Divergenzen, die schwer korrigierbar sind und Einfluss auf die Marktkompatibilität von Produkten und deren Vorschriften haben.

### 2.2 Keine strengere Schweizer Ausgestaltung

Diverse Verwendungen bleiben unter der Konvention erlaubt, insbesondere, wenn keine Alternative zum Einsatz von Quecksilber besteht. In gewissen Fällen gilt gemäss Konvention eine Übergangsfrist. Die gültige Fassung der ChemRRV erfüllt bereits diverse Einschränkungen der Minamata-Konvention. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen nun verbleibende Lücken geschlossen werden. **Über die Minamata-Konvention und deren EU-Umsetzung hinausgehende Bestimmungen lehnt der SKW jedoch ab**. Eine strengere Schweizer Umsetzung und ungleiche Übergangsfristen insbesondere als in der EU behindern den Güterverkehr der verbleibenden Verwendungen in Produkten und würden ein Handelshemmnis darstellen. Für die mit der EU abgeglichenen Ausgestaltung muss jedoch die definitive EU-Umsetzung abgewartet werden.

### 2.3 Verständliche Struktur

Der vorliegende Entwurf ist in dieser Form für betroffene Anwender leider weder verständlich noch interpretierbar. Nach unserer Auffassung sollte die Rechtssetzung so erfolgen, dass im Regelfall ohne zusätzliche Hilfsmittel erfasst werden kann:

- welcher heutige und zukünftige Geltungsbereich betroffen ist,
- welche Übergangsfristen gelten, und
- falls zutreffend, wie Ausnahmen und Bewilligungsmöglichkeiten ausgestaltet sind und in welchen Fällen sie geltend gemacht werden können.

Leider ist dies mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gelungen, und wir regen dringend an, die **Verständlichkeit und Interpretierbarkeit von Anhang 1.7 deutlich zu verbessern**. Damit ist für betroffene Unternehmen **Rechtsunsicherheit zu vermeiden**.

## 2.4 Änderungsanträge

Zusätzlich zu oben erwähnten Hauptanliegen haben Industrieverbände bereits im Vorfeld versucht, am vorliegenden Text Verbesserungsvorschläge anzubringen. Im Folgenden werden sie thematisch erwähnt, während die dazugehörigen konkreten Änderungsanträge im Anhang zu finden sind.

- Gemäss aktuellem EU-Vorschlag soll Quecksilber in Schaltern und Relais erst ab 1. Januar 2021 reguliert werden. Übergangsfristen sind zu harmonisieren.
- Ausnahmen sind, wo möglich, direkt aus der Konvention zu übernehmen, um Handelshemmnisse und abweichende Produkthanforderungen zu vermeiden. Auf **doppelte Verweise** auf einen anderen Anhang der ChemRRV (2.18), in welchem wiederum auf EU-Recht (RoHS, Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) verwiesen wird, ist zugunsten der Verständlichkeit zu **verzichten** (Änderungsanträge siehe Anhang).
- **Analog zur Konvention** (Anhang A) sind entsprechend **Ausnahmen** für militärische Zwecke, für nicht elektronische Messgeräte und für Schalter und Relais **vorzusehen** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Wir anerkennen die Vorteile, die ein direkter Verweis auf eine EU-Richtlinie darstellt. So gelten zum gleichen Zeitpunkt die gleichen Anforderungen und Ausnahmen. Hingegen unterstützt dies die Verständlichkeit des Schweizer Erlasses nicht. **Wo möglich, ist auf Verweise zu verzichten** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Die **Bewilligungspflicht** für die **Einfuhr** von Quecksilber, Zubereitungen mit  $\geq 95\%$  Quecksilber, gewisse Quecksilberverbindungen und Quecksilberlegierungen gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.4 wird **begrüsst**.
- Ebenso wird die neue **Meldepflicht** gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.5 für ohne Einfuhrbewilligung eingeführtes Quecksilber und für Quecksilberabgaben **begrüsst**.
- Die **Ausfuhr** von Quecksilber, im Falle der Schweiz ausschliesslich rezykliertem Quecksilber, soll hingegen **für unter der Minamata-Konvention erlaubte Verwendungen nicht verboten** werden (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Das **Verwendungsverbot** von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von **Batterien** und ihren Bauteilen geht **über die Minamata-Konvention** aus, da gewisse Batterien weiterhin in sehr geringen Mengen Quecksilber enthalten dürfen. Dieses Verwendungsverbot **lehnen wir ab** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Für die bis auf weiteres anfallenden Quecksilber-Abfälle ist **ein umweltfreundlicher Recyclingprozess nach hohem Standard notwendig**. Ein solcher kann in der Schweiz nur dann rentabel ausgeführt werden, wenn die gewonnenen Rohstoffe für die wenigen erlaubten Verwendungen verkauft werden können. Mit oben erwähnten Anliegen dürfte deshalb auch sichergestellt sein, dass das in Gegenständen verbleibende Quecksilber in der Schweiz weiterhin mit einem hohen Stand der Technik umweltfreundlich entsorgt werden kann. Die **bestehenden Recyclingprozesse** sollten, soweit sie dem Stand der Technik entsprechen, erhalten bleiben, solange quecksilberhaltige Abfälle in der Schweiz anfallen.

#### **Position SKW:**

Der SKW unterstützt im Grundsatz die Minamata-Konvention. Hingegen **lehnt** der SKW die Umsetzung der Konvention in der **vorliegenden Form** aufgrund der **hängigen EU-Umsetzung**, der **strengerer Schweizer Auslegung** und wegen **fehlender struktureller Klarheit** ab. Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber sowie die neue Meldepflicht werden begrüsst.

### **3. Einschränkung von Blei in Gegenständen**

Änderung Anhang 2.16 ChemRRV

Bereits bisher bestehen verschiedene Einschränkungen von Blei in Elektro- und Elektronikgeräten, Verpackungen, Anstrichfarben und Lacken. Zusätzlich soll ab 1.11.2018 das Inverkehrbringen von bleihaltigen Gegenständen ( $\geq 0.05\%$  Blei im Metall) für die breite Öffentlichkeit verboten werden, wenn die Gegenstände oder Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Damit wird die entsprechende EU-Einschränkung übernommen (REACH Anhang XVII Eintrag 63 Ziffern 7 & 8). Zusätzlich sind Ausnahmen aufgrund fehlender Alternativen oder aufgrund sehr geringer erwarteter Freisetzungsraten für verschiedene Verwendungen vorgesehen. Wenn eine bestimmte Freisetzungsratenachweislich nicht überschritten wird, bleiben weitere bleihaltige Gegenstände erlaubt.

#### **Position SKW:**

Die geplante Einschränkung von Blei lehnt sich stark an die EU-Vorgaben an, was wir im Sinne einheitlicher Produktvorgaben begrüssen. Die Betroffenheit der chemisch-pharmazeutischen Industrie wird als gering eingeschätzt. Sehr bedauernswert ist, dass diese Einschränkung von Blei einen anderen Grenzwert anwendet als RoHS (0.1%). Dieser «Fehler» besteht leider bereits auf EU-Ebene. Mit den vorgesehenen Ausnahmen **begrüsst der SKW** die vorgeschlagene **Einschränkung** dennoch.

### **4. Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung**

Änderung VOCV

4.1 Änderung der Stoffpositivliste (Anhang 1 VOCV); Verwaltungsverordnung Merkblatt 55.22

Der SKW stellt aufgrund der vom BAFU veröffentlichten Zahlen fest, dass das System der Lenkungsabgabe auf VOC keinen Beitrag zur weiteren Reduktion der Emissionen mehr leisten kann. Aus diesem Grund lehnt der SKW Aufnahmen auf die Stoff- und die Produktepositivlisten grundsätzlich ab. Weitere Stoffe und Produkte der Abgabe zu unterstellen wird seitens der Industrie mit administrativem Mehraufwand von zur Zeit nicht genau bezifferbarem Aufwand sowie mit vom BAFU veranschlagten Kosten (Abgabe) von rund CHF 5.5 Mio für diese zwei Stoffe zu Buche schlagen, ohne dass damit ein Mehrwert für die Umwelt erzielt wird. Es ist durch die Nicht-Aufnahme der beiden Stoffe auf Anhang 1 VOCV auch nicht mit einem Wiederanstieg der VOC Emissionen zu rechnen. Es gibt keine Hinweise darauf, dass getroffene Massnahmen und getätigte Investitionen in verbesserte Prozesse und höhere Effizienz der Materialbewirtschaftung bei einer Nicht-Aufnahme wieder rückgängig gemacht würden.

Änderung anderer Erlasse:

Die Änderungen in der Verwaltungsverordnung Merkblatt 55.22, wie sie Anfang 2017 durch das BAFU publiziert wurden, lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Industrievertreter waren eingeladen, an der Aktualisierung des Merkblattes mitzuwirken. Allerdings wurden deren Anliegen

weitgehend nicht berücksichtigt, was bereits im Vorfeld zur Publikation des Merkblattes bemängelt wurde.

Der SKW beantragt, dass das Merkblatt noch einmal überarbeitet und die Anliegen der Industrie angemessen gewürdigt werden. Wir verweisen dabei ausdrücklich auf den Schriftverkehr in dieser Sache zwischen den Verbänden und dem BAFU.

#### 4.2 Änderung der Stoffpositivliste (Anhang 1 VOCV) / unterjährige Befreiungsmöglichkeit

Der neu eingeführte Art. 9.i (Härtefallregelung) wird vom SKW begrüsst. Die Einführung der Möglichkeit einer unterjährigen Befreiung von der VOC Lenkungsabgabe wird ebenfalls begrüsst.

#### 4.3 Mitwirkung an der Wirkungsanalyse der VOC Lenkungsabgabe

Der SKW wurde im Rahmen des Direktionsgespräches vom 2. Februar 2017 eingeladen, an der Wirkungsanalyse zur VOC Lenkungsabgabe mitzuwirken. Es ist für unsere Mitglieder ein dringliches Anliegen, dem Bundesamt darlegen zu können, dass die administrativen Aufwendungen signifikant sind und im Rahmen der Weiterentwicklung des Instrumentariums zur weiteren Reduktion der VOC Emissionen nicht ausser Acht gelassen werden dürfen. Wir betonen hier erneut die Wichtigkeit dieses Anliegens.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Kosmetik- und Waschmittelverband

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Cloëtta', with a stylized flourish at the end.

Bernard Cloëtta, Dr. iur.  
Direktor

## Anhang: Änderungsanträge ChemRRV Anhang 1.7 und VVEA

Änderungsantrag zur Änderung der ChemRRV Ziffer III Absatz 2:

2 Die nachstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. am 31. Dezember 2017: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 3 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 4, Ziffern 1.2 – 1.5, Ziffer 2.1 Buchstabe a, Ziffer 2.2 sowie Ziffern 3 und 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. am 1. Mai 2018: Anhang 1.1 Ziffer 2 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2 ~~sowie Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe e~~ der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- c. am 1. Januar 2021: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c und Ziffer 2.1 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung ~~sowie Artikel 3 Buchstabe fbis Nummer 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>2</sup>.~~

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 1.2 Ausnahmen:

- Betreffend Messgeräte, neu: «<sup>2</sup> f. Geräte, die in grossen Vorrichtungen oder für Hochpräzisionsmessungen verwendet werden, wo keine quecksilberfreie Alternative besteht.»
- Betreffend Schalter und Relais: «3 Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Schalter und Relais, die:
  1. für Geräte bestimmt sind, die ~~gemäss Anhang 2.18 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstaben a und c~~ quecksilberhaltige Schalter und Relais enthalten dürfen für Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile bestimmt sind, die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführte Stoffe für die dort genannten Verwendungen enthalten;
  2. als Ersatzteile für ~~Geräte nach Anhang 2.18 Ziffer 1 Absatz 1~~ bestimmt sind, Elektro- und Elektronikgeräte, wenn nach dem Stand der Technik keine quecksilberfreie Alternative verfügbar ist. Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemässen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind; wobei „abhängig“ den Umstand bezeichnet, dass zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden.»
- Allgemeine Ausnahme militärische Zwecke: «<sup>6</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 gilt nicht für Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke»

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.1 Verbote (Ausfuhr):

- Verboten ist die Ausfuhr von:
  - a. quecksilberhaltigen Gegenständen Messinstrumenten, Schaltern und Relais, sofern sie gemäss Ziffer 1.1 und 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
  - b. nicht verkapseltem Dentalamalgam

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Ausfuhr):

- <sup>1</sup> Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn... für Forschungs- und Analysezwecke oder eine andere unter Berufung auf die Minamata-Konvention im Einfuhrland erlaubte Verwendung bestimmt sind...

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Verbote (Verwendung):

- Verboten ist die Verwendung von:
  - a. Quecksilber...zur Herstellung von:
    1. ...
    2. Batterien und deren Bauteilen, die gemäss Anhang 2.15 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Änderungsantrag VVEA Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>:

- f<sup>bis</sup> Quecksilberabfälle
  1. Abfälle, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten,
  2. ~~aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen,~~
  3. Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, welche bei industriellen Prozessen nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag VVEA Art. 22 Abs. 1:

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden. Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung von Abfällen in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum  
Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung nehmen zu dürfen.

Aus Sicht des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz haben wir diesbezüglich keine  
Ergänzungen oder Änderungswünsche anzubringen.

Freundliche Grüsse

Marc Epelbaum, lic.iur. | Generalsekretär  
Suva | Fluhmattstrasse 1 | 6002 Luzern  
041 419 55 00

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Sektion Politische Geschäfte  
3003 Bern

[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 07

[c.roth@swissmem.ch](mailto:c.roth@swissmem.ch)  
[www.swissmem.ch](http://www.swissmem.ch)

Zürich, 28. Februar 2017

## **Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt ungefähr die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF 30 Prozent der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Über 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Das Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 besteht aus folgenden Elementen:

1. Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)
2. Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention
3. Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben
4. Einschränkung von Blei in Gegenständen
5. Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung

Änderungen werden in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV), der Verordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA), der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen und der VOC-Verordnung (VOCV) vorgeschlagen.

Gerne nehmen wir zu den einzelnen Vorhaben Stellung (konkrete Änderungsanträge finden sich im Anhang):

### **1. Verschärfung der Regulierung von kurzkettigen Chlorparaffinen (SCCP)** Änderung Anhang 1.1 ChemRRV

In Anlehnung an die europäische POP-Verordnung (persistent organic pollutant) soll der erlaubte Gehalt an kurzkettigen Chlorparaffinen (short-chained chlorinated paraffins, SCCP) in Gegenständen von heute 1% auf 0.15% gesenkt werden. Dieser Gehalt entspricht gemäss

erläuterndem Bericht ungefähr der üblichen SCCP-Verunreinigung eines Gegenstandes, der mittelkettige Chlorparaffine (MCCP) enthält. Betroffen sind insbesondere PVC-haltige Gegenstände.

Die vorgesehene Übergangsfrist von 6 Monaten ab in Kraft treten bis 1.5.2018 ist kurz. Ausserdem ist die Aufnahme von SCCP in die internationale POP-Konvention, ein Vorschlag der EU, noch hängig.

#### **Position Swissmem:**

Da die Reduktion des zulässigen SCCP-Gehaltes mit bestehendem EU-Recht harmonisiert ist und somit der wichtigste Markt aus Sicht der Schweizer MEM-Industrie die gleiche Regulierung erfährt, **widersetzen** wir uns **dem Vorhaben** trotz obenstehenden Vorbehalten **nicht**.

## **2. Verschärfung der Regulierung von Quecksilber – Umsetzung der Minamata-Konvention**

Änderung Anhang 1.7 ChemRRV, VVEA, die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Die 2013 verabschiedete internationale Minamata-Konvention bezweckt die Einschränkung des Abbaus, des Handels und der Verwendung von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Produkten. Damit sollen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt reduziert und ganz verhindert werden. **Swissmem unterstützt** im Grundsatz die **Minamata-Konvention**. Nach unserem Stand des Wissens wird Quecksilber nur noch in vereinzelt Anwendungen benötigt. Wir sehen jedoch keine Notwendigkeit für zwei zusätzliche Stellen im BAFU.

### 2.1 EU-Umsetzung abwarten

Die Umsetzung der Minamata-Konvention ist in der EU noch hängig. Der Vorschlag der EU-Kommission wird erst noch im EU-Parlament und im EU-Rat behandelt. Swissmem erwartet vom BAFU, dass von der nationalen Übernahme von pendenten regulatorischen Vorstössen auf internationaler oder EU-Ebene mit produktrelevanten Aspekten abgesehen wird. Ansonsten drohen Divergenzen, die schwer korrigierbar sind und Einfluss auf die Marktkompatibilität von Produkten und deren Vorschriften haben. Wir bitten darum, dies zukünftig zu berücksichtigen. Im konkret vorliegenden Fall **verlangen wir vom BAFU, die Umsetzung der Minamata-Konvention bis zum Vorliegen der definitiven EU-Umsetzung zurückzustellen**.

### 2.2 Keine strengere Schweizer Ausgestaltung

Diverse Verwendungen bleiben unter der Konvention erlaubt, insbesondere, wenn keine Alternative zum Einsatz von Quecksilber besteht. In gewissen Fällen gilt gemäss Konvention eine Übergangsfrist. Die gültige Fassung der ChemRRV erfüllt bereits diverse Einschränkungen der Minamata-Konvention. Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen nun verbleibende Lücken geschlossen werden. **Über die Minamata-Konvention und die EU-Umsetzung hinausgehende Bestimmungen lehnt Swissmem jedoch ab**. Eine strengere Schweizer Umsetzung und ungleiche Übergangsfristen insbesondere als in der EU behindern den Güterverkehr der verbleibenden Verwendungen in Produkten und würden ein Handelshemmnis darstellen. Für mit der EU abgeglichenen Ausgestaltung muss jedoch die definitive EU-Umsetzung abgewartet werden.

### 2.3 Verständliche Struktur

Der vorliegende Entwurf ist in dieser Form für betroffene Anwender leider weder verständlich noch interpretierbar. Nach unserer Auffassung sollte die Rechtssetzung so erfolgen, dass im Regelfall ohne zusätzliche Hilfsmittel erfasst werden kann:

- welcher heutige und zukünftige Geltungsbereich betroffen ist,
- welche Übergangsfristen gelten, und
- falls zutreffend, wie Ausnahmen und Bewilligungsmöglichkeiten ausgestaltet sind und in welchen Fällen sie geltend gemacht werden können.

Leider ist dies mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gelungen, und wir regen dringend an, die **Verständlichkeit und Interpretierbarkeit von Anhang 1.7 deutlich zu verbessern**. Damit ist für betroffene Unternehmen **Rechtsunsicherheit zu vermeiden**.

#### 2.4 Änderungsanträge

Zusätzlich zu oben erwähnten Hauptanliegen haben wir versucht, am vorliegenden Text Verbesserungsvorschläge anzubringen. Im Folgenden werden sie thematisch erwähnt, während die dazugehörigen konkreten Änderungsanträge im Anhang zu finden sind.

- Gemäss aktuellem EU-Vorschlag soll Quecksilber in Schaltern und Relais erst ab 1. Januar 2021 reguliert werden. Übergangsfristen sind zu harmonisieren.
- Ausnahmen sind wo möglich direkt aus der Konvention zu übernehmen, um Handelshemmnisse und abweichende Produkthanforderungen zu vermeiden. Auf **doppelte Verweise** auf einen anderen Anhang der ChemRRV (2.18), in welchem wiederum auf EU-Recht (RoHS, Directive on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment) verwiesen wird, ist zugunsten der Verständlichkeit zu **verzichten vorzusehen** (Änderungsanträge siehe Anhang).
- **Analog zur Konvention** (Anhang A) sind entsprechend **Ausnahmen** für militärische Zwecke, für nicht elektronische Messgeräte und für Schalter und Relais **vorzusehen** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Wir anerkennen die Vorteile, die ein direkter Verweis auf eine EU-Richtlinie darstellt. So gelten zum gleichen Zeitpunkt die gleichen Anforderungen und Ausnahmen. Hingegen unterstützt dies die Verständlichkeit des Schweizer Erlasses nicht. **Wo möglich ist auf Verweise zu verzichten** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Die **Bewilligungspflicht** für die **Einfuhr** von Quecksilber, Zubereitungen mit  $\geq 95\%$  Quecksilber, gewisse Quecksilberverbindungen und Quecksilberlegierungen gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.4 wird **begrüsst**.
- Ebenso wird die neue **Meldepflicht** gemäss Anhang 1.7 ChemRRV Ziffer 1.5 für ohne Einfuhrbewilligung eingeführtes Quecksilber und für Quecksilberabgaben **begrüsst**.
- Die **Ausfuhr** von Quecksilber, im Falle der Schweiz ausschliesslich rezykliertem Quecksilber, soll hingegen **für unter der Minamata-Konvention erlaubte Verwendungen nicht verboten** werden (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Das **Verwendungsverbot** von Quecksilber, Quecksilberverbindungen und quecksilberhaltigen Zubereitungen für die Herstellung von **Batterien** und ihren Bauteilen geht **über die Minamata-Konvention** aus, da gewisse Batterien weiterhin in sehr geringen Mengen Quecksilber enthalten dürfen. Dies **lehnen wir ab** (Änderungsantrag siehe Anhang).
- Für die bis auf Weiteres anfallenden Quecksilber-Abfälle ist **ein umweltfreundlicher Recyclingprozess nach hohem Standard notwendig**. Ein solcher kann nur rentabel in der Schweiz ausgeführt werden, wenn die gewonnenen Rohstoffe für die wenigen erlaubten Verwendungen verkauft werden können. Mit oben erwähnten Anliegen dürfte deshalb auch sichergestellt sein, dass das in Gegenständen verbleibende Quecksilber in der Schweiz weiterhin mit einem hohen Stand der Technik umweltfreundlich entsorgt werden kann. Die **bestehenden Recyclingprozesse** sollten, soweit sie dem Stand der

Technik entsprechen, **erhalten** bleiben, solange quecksilberhaltige Abfälle in der Schweiz anfallen.

**Position Swissmem:**

Swissmem unterstützt im Grundsatz die Minamata-Konvention. Hingegen **lehnt** Swissmem die Umsetzung der Konvention in der **vorliegenden Form** aufgrund der **hängigen EU-Umsetzung**, der **strengeren Schweizer Auslegung** und wegen **fehlender Klarheit ab**. Die vorgeschlagene Bewilligungspflicht für die Einfuhr von Quecksilber sowie die neue Meldepflicht werden begrüsst.

**3. Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben**

Änderung Anhang 1.10 ChemRRV

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (CMR-Stoffe) sind bisher in Künstlerfarben erlaubt. Neu sollen sie Zulassungsstoffe gemäss Anhang XIV REACH (Zulassungsliste) bzw. Anhang 1.17 ChemRRV nur noch mit Ausnahmegewilligung enthalten dürfen.

**Position Swissmem:**

Aufgrund der fehlenden Betroffenheit äussern wir uns nicht zu diesem Vorschlag. Grundsätzlich begrüssen Schutzbestrebungen für die breite Bevölkerung.

**4. Einschränkung von Blei in Gegenständen**

Änderung Anhang 2.16 ChemRRV

Bereits bisher bestehen verschiedene Einschränkungen von Blei in Elektro- und Elektronikgeräten, Verpackungen, Anstrichfarben und Lacken. Zusätzlich soll ab 1.11.2018 das Inverkehrbringen von bleihaltigen Gegenständen ( $\geq 0.05\%$  Blei im Metall) für die breite Öffentlichkeit verboten werden, wenn die Gegenstände oder Teile davon unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können. Damit wird die entsprechende EU-Einschränkung übernommen (REACH Anhang XVII Eintrag 63 Ziffern 7 & 8). Zusätzlich sind Ausnahmen aufgrund fehlender Alternativen oder aufgrund sehr geringer erwarteter Freisetzungsraten für verschiedene Verwendungen vorgesehen. Wenn eine bestimmte Freisetzungsratenachweislich nicht überschritten wird, bleiben weitere bleihaltige Gegenstände erlaubt.

**Position Swissmem:**

Die geplante Einschränkung von Blei lehnt sich stark an die EU-Vorgaben an, was wir im Sinne einheitlicher Produktvorgaben begrüssen. Da Blei bereits unter RoHS reguliert ist und übliche MEM-Produkte, die nicht unter RoHS fallen, eher selten an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, wird die Betroffenheit der MEM-Industrie ausserdem als gering eingeschätzt. Sehr bedauernd ist, dass diese Einschränkung von Blei einen anderen Grenzwert anwendet als RoHS (0.1%). Dieser «Fehler» besteht leider bereits auf EU-Ebene. Mit den vorgesehenen Ausnahmen **begrüsst Swissmem** die vorgeschlagene **Einschränkung** dennoch.

**5. Neue Härtefallregelung und neue Substanzen in der VOC-Verordnung**

Änderung VOCV

Die VOC-Verordnung regelt die VOC-Abgabe und die Befreiung derselben. Unternehmen können sich bei Einhaltung gewisser Vorschriften und bei gleichzeitiger Umsetzung von Massnahmen zur VOC-Emissionsreduktion von der Abgabe befreien lassen. Die wichtigste

Neuerung dieser Revision ist die neue Fristerstreckung für die Umsetzung des Massnahmenplans bei Härtefällen. Damit soll verhindert werden, dass Betriebe aufgrund der geplanten Massnahmen in ihrer Existenz gefährdet werden, wenn sie aufgrund unverschuldeter Umstände in einer wirtschaftlich schwierigen Lage sind. Ausserdem wird der Inhalt der Gesuche um Fristerstreckung festgelegt. **Swissmem begrüsst dieses Entgegenkommen** gegenüber allfällig betroffenen Unternehmen.

Neue Betriebe sollen in Zukunft auch **unterjährig** eine **Befreiung beantragen** können. Auch diese Anpassung an die Praxis wird **begrüsst**.

Die Aufnahme von Benzylalkohol und Cyclopentan in Anhang 1, die Präzisierung des Bezuges der Massnahmen auf das aktuelle Geschäftsjahr und die leichte Neustrukturierung von Anhang 1 scheinen soweit kaum Auswirkungen auf die Schweizer MEM-Industrie zu haben und werden deshalb nicht kommentiert. Hingegen wird der Beitrag der VOC-Lenkungsabgabe zur weiteren Reduktion der Emissionen von verschiedenen Seiten bezweifelt. Eine Aufnahme von neuen Stoffen ist deshalb nicht opportun.

**Position Swissmem:**

Die Betroffenheit der Neuerungen in der VOC-Verordnung ist für die Schweizer MEM-Industrie gering. **Swissmem begrüsst** insbesondere die neue **Härtefallregelung wie auch die Flexibilisierung des Antragsprozedere**. Die Aufnahme neuer Stoffe ist vorläufig zu sistieren.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und der Änderungsanträge im Anhang.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich  
Direktor



Dr. Christine Roth  
Ressortleiterin Umwelt

## Anhang: Änderungsanträge ChemRRV Anhang 1.7 und VVEA

Änderungsantrag zur Änderung der ChemRRV Ziffer III Absatz 2:

2 Die nachstehenden Änderungen treten wie folgt in Kraft:

- a. am 31. Dezember 2017: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 3 Buchstaben a und b sowie d und e, Absatz 4, Ziffern 1.2 – 1.5, Ziffer 2.1 Buchstabe a, Ziffer 2.2 sowie Ziffern 3 und 4 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung;
- b. am 1. Mai 2018: Anhang 1.1 Ziffer 2 Absätze 1<sup>bis</sup> und 2 sowie ~~Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe e~~ der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
- c. am 1. Januar 2021: Anhang 1.7 Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c und Ziffer 2.1 Buchstabe b der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie Artikel 3 Buchstabe fbis Nummer 2 der Abfallverordnung vom 4. Dezember 2015<sup>2</sup>.

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 1.2 Ausnahmen:

- Betreffend Messgeräte, neu: «<sup>2</sup> f. Geräte, die in grossen Vorrichtungen oder für Hochpräzisionsmessungen verwendet werden, wo keine quecksilberfreie Alternative besteht.»
- Betreffend Schalter und Relais: «<sup>3</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 Absatz 2 Buchstabe c gilt nicht für Schalter und Relais, die:
  1. für Geräte bestimmt sind, die gemäss Anhang 2.18 Ziffer 3 Absatz 1 Buchstaben a und c quecksilberhaltige Schalter und Relais enthalten dürfen für Elektro- und Elektronikgeräte, Kabel und Ersatzteile bestimmt sind, die in den Anhängen III und IV der Richtlinie 2011/65/EU aufgeführte Stoffe für die dort genannten Verwendungen enthalten;
  2. als Ersatzteile für Geräte nach Anhang 2.18 Ziffer 1 Absatz 1 bestimmt sind, Elektro- und Elektronikgeräte, wenn nach dem Stand der Technik keine quecksilberfreie Alternative verfügbar ist. Als Elektro- und Elektronikgeräte gelten Geräte, die zu ihrem ordnungsgemässen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind; wobei „abhängig“ den Umstand bezeichnet, dass zur Erfüllung mindestens einer der beabsichtigten Funktionen elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigt werden.»
- Allgemeine Ausnahme militärische Zwecke: «<sup>6</sup> Das Verbot des Inverkehrbringens nach Ziffer 1.1 gilt nicht für Produkte, die für den Schutz der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Schweiz erforderlich sind, einschliesslich Waffen, Munition und Kriegsmaterial für militärische Zwecke»

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.1 Verbote (Ausfuhr):

- Verboten ist die Ausfuhr von:
  - a. quecksilberhaltigen Gegenständen Messinstrumenten, Schaltern und Relais, sofern sie gemäss Ziffer 1.1 und 3 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;
  - b. nicht verkapseltem Dentalamalgam

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen (Ausfuhr):

- <sup>1</sup> Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn... für Forschungs- und Analysezwecke oder eine andere unter Berufung auf die Minamata-Konvention im Einfuhrland erlaubte Verwendung bestimmt sind...

Änderungsantrag ChemRRV Anhang 1.7 Ziffer 3.1 Verbote (Verwendung):

- Verboten ist die Verwendung von:
  - a. Quecksilber...zur Herstellung von:
    1. ...
    2. Batterien und deren Bauteilen, die gemäss Anhang 2.15 nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Änderungsantrag VVEA Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>:

- f<sup>bis</sup> Quecksilberabfälle
  1. Abfälle, die Quecksilber oder Quecksilberverbindungen enthalten,
  2. ~~aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen,~~
  3. Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, welche bei industriellen Prozessen nicht mehr benötigt werden.

Änderungsantrag VVEA Art. 22 Abs. 1:

- <sup>1</sup> Abfälle dürfen nur mit Zustimmung des BAFU eingeführt werden. Als Einfuhr gilt auch die Einlagerung von Abfällen in ein offenes Zolllager, in ein Lager für Massengüter oder in ein Zollfreilager.

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse  
Ittigen

Per E-Mail an [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Zürich, 27. Februar 2017

## **Stellungnahme zum Verordnungspaket Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Herbst 2017 des UVEK. Gerne nehmen wir zu den darin behandelten Vorlagen Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Die Unternehmen sind einem starken internationalen Wettbewerb und Kostendruck ausgesetzt. Fast 80% der Produkte unserer Industrie werden exportiert, die Frankenstärke trifft unsere Unternehmen deshalb äusserst hart. Es ist wichtig, dass sich diese jetzt auf ihr Hauptgeschäft konzentrieren können. Vorschriften im bereits stark regulierten Umweltbereich, welche finanzielle und personelle Ressourcen in den Unternehmen binden, lehnen wir deshalb angesichts der aktuellen Lage ab.

### **Stellungnahme zur ChemRRV und darin enthalten VeVA und VVEA sowie der LVA**

Wir begrünnen die für die Einhaltung des Minamata-Übereinkommens notwendigen Anpassungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sowie der VeVA, VVEA und LVA hinsichtlich der Quecksilberverwendung. Aufgrund der geringen Verwendung von Quecksilber in der Schweiz erachten wir es aber als nicht gerechtfertigt, für die Umsetzung der Minamata-Konvention im BAFU zwei zusätzliche Stellen zu schaffen. Insbesondere weil in der EU die Umsetzung der Minamata-Konvention zum aktuellen Zeitpunkt noch hängig ist.

Betreffend Übernahme von Bestimmungen aus der REACH Verordnung EU 2015/628 zur Beschränkung von Blei in Produkten weist Swiss Textiles auf Folgendes hin: Grundsätzlich ist die Anpassung der Schweizer Gesetzgebung an REACH zu begrünnen, Swiss Textiles stellt diese auch nicht in Frage. Jedoch hat die Aufnahme von Stoffen in REACH in letzter Zeit Formen angenommen, welche in der Praxis der europäischen Industrie kaum mehr handhabbar sind. So führte kürzlich in der Textilindustrie der EU die praktische Auslegung des Geltungsbereiches für Gegenstände, welche «unter normalen oder vorhersehbaren Bedingungen von Kindern in den Mund genommen werden können» zu absurden Diskussionen und administrativen Problemen: Neu sollten nämlich Bleigewichte, welche in Vorhängen verwendet werden, diesen Beschränkungen unterliegen. Dies ungeachtet der Tatsache, dass, falls sich die Bleigewichte aus den Vorhängen lösen würden, die Verschluckungsgefahr für Kinder wohl akuter wäre als eine neurotoxikologische Wirkung des Bleis.

Swiss Textiles setzt sich zusammen mit seinen Partnerverbänden auf europäischer Ebene bereits für eine praxisnahe Umsetzung von REACH ein und bittet die Bundesverwaltung an dieser Stelle, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten in den für REACH zuständigen EU-Gremien ebenfalls für eine pragmatischere Handhabung der REACH Gesetzgebung stark zu machen.

#### **Stellungnahme zur Revision der VOCV**

Die VOC-Lenkungsabgabe wurde ursprünglich geschaffen, um die Belastung durch flüchtige organische Verbindungen zu senken. Dieses Umweltziel wurde grösstenteils erreicht. Die Ergebnisse der BAFU Statistik zur VOC-Lenkungsabgabe (BAFU 2015, Emissionsübersicht VOC 1995 – 2005) können wir bestätigen: Auch bei den Mitgliedern von Swiss Textiles zeigt die VOC-Abgabe kaum noch einen Lenkungseffekt: Die Anpassungen der Infrastruktur und die Suche nach Alternativchemikalien sind schon lange abgeschlossen. Aufgrund der gesunkenen Verwendung von VOC durch Swiss Textiles Mitglieder sind die Beträge für die VOC-Abgabe nun zu gering, um neue Investitionsanreize zu schaffen. Gleichzeitig sind sie aber in der aktuellen wirtschaftlichen Situation, wo alle Möglichkeiten zu Einsparungen - und sei es im vierstelligen Frankenbereich - geprüft werden, dennoch nicht vernachlässigbar. Zudem stellt die Erstellung der jährlichen VOC-Bilanz eine unnötige administrative Verpflichtung dar.

Swiss Textiles schlägt deshalb vor, die technischen Aspekte der VOCV in die Luftreinhalteverordnung (LRV) zu überführen und die VOCV respektive die nun wirkungslose VOC-Lenkungsabgabe zu streichen. Swiss Textiles ist überzeugt, dass dies auf den heutigen Umweltstandard in der Schweiz aufgrund unserer umfassenden LRV, der Gewässerschutz- und Chemikaliengesetzgebung keinerlei negativen Einfluss hätte.

Erlauben Sie uns zuletzt noch folgende Bemerkung: Die Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV) wurde letztmals im November 2016 geändert und ist in der angepassten Form erst seit 1. Januar 2017 dieses Jahres in Kraft. Swiss Textiles bittet um eine bessere Koordination der Vernehmlassungsverfahren, so dass der Aufwand für alle Seiten auf einem vernünftigen Niveau gehalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles

  
Peter Flückiger  
Direktor

  
Nina Bachmann  
Leiterin Technologie und Umwelt



**VSLF**  
VERBAND DER SCHWEIZERISCHEN  
LACK- UND FARBENINDUSTRIE  
**USVP**  
UNION SUISSE DE L'INDUSTRIE  
DES VERNIS ET PEINTURES

Rudolfstrasse 13  
8400 Winterthur  
Telefon +41 (0)52 202 84 71  
Fax +41 (0)52 202 84 72  
info@vslf.ch  
www.vslf.ch

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU

23.02.2017

## **Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband der Schweizerischen Lack- und Farbenindustrie (VSLF) wurde eingeladen, eine Stellungnahme zur Totalrevision der Chemikalienverordnung zu formulieren. Gerne folgen wir diesem Aufruf mit diesem Schreiben.

Dem VSLF sind über 90% der in der Beschichtungsbranche tätigen Firmen der Schweiz angegliedert. Nebst multinationalen Firmen gehören insbesondere auch viele kleinere und mittlere Produzenten und Zulieferanten der Beschichtungsindustrie dem Verband an. Die vom VSLF vertretenen rund 90 Mitglieder erzielen einen Umsatz von gegen drei Milliarden Schweizer Franken jährlich und beschäftigen rund 4500 Mitarbeiter.

Der VSLF begrüsst die Anpassungen, in Bereich der Regulierungen von kurzkettingen Chlorparaffinen und Quecksilber.

Hingegen sind wir mit der Änderung im Bereich der Zulassungspflicht für CMR-Stoffe in Künstlerfarben nicht einverstanden und plädieren darauf, die bisherige Handhabung weiter zu verfolgen.

Gleichfalls lehnen die neue Härtefallregelung und neuen Substanzen in der VOC-Verordnung ab. Insbesondere im Bereich der Änderungen der Stoffpositivliste schlagen wir vor, dass hierbei mit der Industrie nochmals das Gespräch gesucht wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Argumente und verbleiben mit freundlichen Grüßen

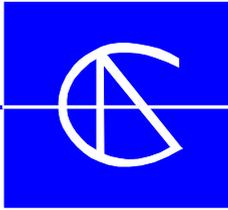
**Verband der Schweizerischen  
Lack- und Farbenindustrie**



Matthias Baumberger  
Direktor



Gian Nauli  
Kommunikation & Regulatives



**Cercl'Air**

Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute  
Société suisse des responsables de l'hygiène de l'air  
Società svizzera dei responsabili della protezione dell'aria  
Swiss society of air protection officers

Cercl'Air – c/o Lufthygieneamt beider Basel  
Rheinstrasse 44, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie, Kommunikation (UVEK)  
p.A. Bundesamt für Umwelt  
Abteilung LUCHEM  
Postfach  
3003 Bern

Liestal, 22. Dezember 2016

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV)  
Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Cercl'Air wurde mit Schreiben vom 31. Oktober 2016 eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtige organische Verbindungen (VOCV) Stellung zu nehmen. Als Fachverband der Lufthygiene-Fachleute der Schweiz danken wir Ihnen für die Möglichkeit, uns zu den Änderungsvorschlägen zu äussern.

**Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Verbesserung der Luftqualität regelmässig angepasst werden. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf zur Senkung der Schadstoffemissionen; z.B. ist die Ozon-Belastung weiterhin grossflächig übermässig. Für die kantonalen Lufthygienefachstellen ist die VOCV eine wichtige Ergänzung zur Luftreinhalteverordnung (LRV), indem sie Anreize schafft, die VOC-Emissionen von Anlagen entsprechend der Besten verfügbaren Technik (BvT) zu senken.

Damit die relevanten VOC von der Lenkungsabgabe erfasst werden, sollen gleichsam mit dem Stand der Technik auch die Positivlisten regelmässig nachgeführt werden.

Einige betroffene Kantone regen an, die Kriterien für Grosshändler nach Art.21, Abs.2 anzupassen. Die Lagermenge soll durch Umsatzmenge ergänzt oder abgelöst werden, um dem zunehmenden Just-in-time-Handel und abnehmenden Lagermengen Rechnung zu tragen. Der Cercl'Air unterstützt diesen Vorschlag.

**Empfehlung**

Die Erfahrungen und Vorschläge der Kantone mit neu im Markt auftretenden VOC-Verbindungen sollten vermehrt und rascher bei der Nachführung der Positivliste genutzt werden.

In VOCV Art.21 Abs.2 soll das Kriterium Umsatzmenge als Befreiungskriterium aufgenommen werden.

Wir begrüßen die Änderungen mehrheitlich und schlagen folgende Anpassung vor.

### **Zu VOCV Art. 9i „Härtefallregelung“**

Wir erachten eine Härtefallregelung grundsätzlich als notwendig und dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechend. Die Fristerstreckung bezieht sich nach unserer Einschätzung auf die Laufzeit des Massnahmenplans. Andernfalls handelt es sich um einen Verzicht auf die Massnahme; darüber müsste für die darauffolgende Laufzeit wieder verhandelt werden.

Die Fülle an Informationen, die mit dem Fristerstreckungsgesuch einzureichen sind, scheint uns sehr umfangreich und aufwändig; sowohl zur Beschaffung durch den Antragsteller wie auch zur Beurteilung durch die Behörden.

Letztlich geht es darum, nachvollziehbar darzulegen, dass die vorgesehenen Massnahmen v.a. aus wirtschaftlichen Gründen (Härtefall) nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Das Vorgehen soll sich an der kantonalen Vollzugspraxis orientieren und nicht über Gebühr Aufwand verursachen.

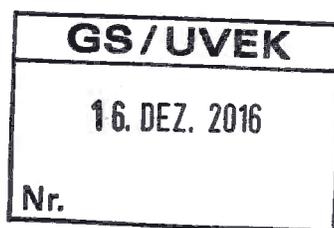
Wir schlagen vor, die Anzahl Kriterien zu reduzieren und offener zu formulieren. Es soll darum gehen, die betriebliche Situation und Gründe für die Fristerstreckung darzulegen.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen



Andrea von Känel  
Präsident Cercl'Air

Frau  
Bundesrätin  
Doris Leuthard  
Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr und Kommunikation UVEK  
3003 Bern



**SSO  
FSTS**

Schweizer Stiftung  
für Oberflächentechnik  
Fondation Suisse pour les  
Traitements de Surface

Seilerstrasse 22  
Postfach 5853  
3001 Bern

T +41 31 310 20 12  
F +41 31 310 20 35

info@sso-fsts.ch  
www.sso-fsts.ch

Bern, 14. Dezember 2016 JD/fm

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**  
Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Oktober 2016 und danken Ihnen bestens für die uns gebotene Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Schweizer Stiftung für Oberflächentechnik SSO vereint Branchenverbände und damit Unternehmungen aus den Bereichen Galvanik, Anodisieren und Feuerverzinken. Die Branche der Oberflächentechnik ist von titelvermerkten Änderungen insbesondere der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung ChemRRV betroffen und wir nehmen dazu wie folgt Stellung.

Die Schweiz ist in den letzten Jahren zum Quecksilber-Exporteur geworden, weil das hiesige Recycling mehr Quecksilber produziert, als im Inland noch nachgefragt wird. Quecksilber ist eine problematische Substanz und wegen seiner Giftigkeit in der internationalen Konvention (Minamata-Konvention) geregelt, welche die Schweiz unterzeichnet hat. Das vorgeschlagene totale Verbot von Quecksilber – auch zu neuen, heute noch unbekanntem Zwecken – schießt unseres Erachtens über das Ziel und über die internationalen Verpflichtungen der Schweiz hinaus. Das totale Verbot käme einem Technologieverbot gleich und ein heutiger Rohstoff (mit bescheidener, aber noch vorhandener Nachfrage) würde per Dekret zum Sonderabfall gestempelt.

Sie SSO stellt deshalb den Antrag, das in Anhang 1.7 (Art. 3) implizit stipulierte Totalverbot von Quecksilber zu relativieren und diese Technologie auch in der Zukunft noch zuzulassen.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegens danken wird Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

**SSO Schweizer Stiftung für  
Oberflächentechnik**

Der Präsident:

Nationalrat Felix Müri

Die Geschäftsstelle:

Jürg Depierraz

BAFU - Bundesamt für Umwelt

Winterthur, 2017-02-06

Barbara Guder  
[barbara.guder@snv.ch](mailto:barbara.guder@snv.ch)

Tel. 052 224 54 14

### Vernehmlassung ChemRRV – Version 01-02-2017 – Kommentare SNV

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bei der Durchsicht der Vernehmlassungs-Vorlage für die ChemRRV ist uns aufgefallen, dass Kapitel 2.2 Ausnahmen, nicht im Vernehmlassungstext aufgeführt ist. Dort gibt es eine Änderung bei der datierten Referenzierung der Normenserie SN EN 378.

Ende Februar 2017, wird in der Schweiz die neue Version der Normen-Serie SN EN 378 publiziert werden. Das nationale Normenkomitee INB NK 181 Kälteanlagen und Wärmepumpen ist gerade noch am Schreiben des nationalen Vorwortes.

Wir bitten Sie daher in der **Version 01.02.2017 der ChemRRV auf Seite 105, unter Kapitel 2.2 Ausnahmen, auf die neuen Normen mit dem Publikationsdatum 2017** zu referenzieren (siehe auch PDF):

- SN EN 378-1:2017
- SN EN 378-2:2017
- SN EN 378-3:2017

Freundliche Grüsse

### Schweizerische Normen-Vereinigung (SNV)



Barbara Guder  
Programme Manager

### Anlagen

ChemRRV, Ausgabe 01.02.2017 mit Kommentar auf Seite 105) Absatz 2.2



Verband der Betreiber Schweizerischer Abfallverwertungsanlagen  
Association suisse des exploitants d'installations de valorisation des déchets  
Associazione svizzera dei gestori degli impianti di valorizzazione dei rifiuti

Wankdorffeldstrasse 102  
3014 Bern  
Telefon 031 721 61 61  
E-mail mail@vbsa.ch  
Internet www.vbsa.ch

Per Email an  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)  
Bundesamt für Umwelt BAFU,  
Sektion Politische Geschäfte  
CH-3003 Bern

Bern, den 16.02.2016

### **Vernehmlassung zu Änderungen an mehreren Verordnungen aus dem Umweltbereich / Umsetzung des Minamata-Übereinkommens.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, zur Umsetzung des Minamata-Übereinkommens im Schweizer Verordnungsrecht Stellung nehmen zu dürfen.

Als Dachverband der Abfallwirtschaft vertritt der VBSA alle bedeutenden Abfallanlagen der Schweiz, unter anderem die Batreco Industrie in Wimmis. Unsere Stellungnahme beschränkt sich daher auf die Änderungen im Anhang 1.7 ChemRRV sowie im Art. 3 VVEA. Diese Änderungen betreffen den Export von Quecksilber zur Herstellung von Dentalamalgam. Diese Verwendung von rezykliertem Quecksilber soll weiterhin möglich bleiben. Wir unterstützen vollumfänglich die zu diesem Zweck von der Firma Batreco beantragten Anpassungen der ChemRRV und der VVEA. Die zwei wichtigsten Änderungsanträge sind unten wiederholt (fett markiert und unterstrichen):

#### **ChemRRV Ziff. 2.2.2 Bewilligungsvoraussetzungen**

Eine Ausfuhrbewilligung wird auf Gesuch hin erteilt, wenn Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) oder Zubereitungen mit einem Massengehalt an Quecksilber von 95 Prozent und mehr im Einfuhrstaat für Analyse- und Forschungszwecke **oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form** bestimmt sind und dem BAFU eine Bescheinigung des Einfuhrstaates vorliegt, dass dieser der Einfuhr zustimmt.

### ChemRRV Ziff. 2.2.3 Gesuch

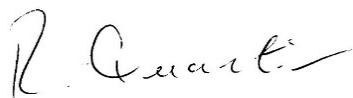
Ein Gesuch muss mindestens enthalten:

- a. [...]
- b. [...]
- c. [...]
- d. [...]
- e. eine Bestätigung, dass das Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) oder die Zubereitungen mit einem Massegehalt an Quecksilber von 95 Prozent und mehr für Analyse- und Forschungszwecke **oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form** ausgeführt werden.
- f. [...]

Wie im erläuternden Bericht angedeutet (S. 23), ist die vom BAFU geplante Änderung der ChemRRV für die Firma Batrec existenzbedrohend. Eine Schliessung der Behandlungsanlage in Wimmis hätte weitreichende Folgen. Erstens müsste die Behandlung der Schweizer Batterien in Ausland erfolgen, was gegen den Grundsatz der Abfallbehandlung im Inland (USG Art. 30 Abs. 3) verstossen würde. Zweitens gäbe es für gewisse quecksilberhaltige Abfälle, wie zum Beispiel verbrauchte Katalysatoren, die bei der Reinigung von Erdgas eingesetzt werden, keine wirtschaftlich tragbare Behandlungsmöglichkeit mehr. Damit würde die Wahrscheinlichkeit steigen, dass diese stark quecksilberhaltigen Katalysatoren unkontrolliert im Ausland auf Deponien abgelagert statt in der Schweiz nach dem Stand der Technik behandelt werden.

Auch wenn der Abbau von Quecksilber in Minen eingestellt wird, wird weiterhin Quecksilber anfallen, zum Beispiel aus der oben erwähnten Reinigung von Erdgas. Wir erachten es als vernünftig, dieses Quecksilber in der Technosphäre unter Kontrolle zu behalten, im konkreten Fall als Dentalamalgam. Steht für diese Zwecke kein Recyclingquecksilber zur Verfügung, wird die von der Minamata Konvention beabsichtigte Schliessung der existierenden Quecksilberminen nicht oder nur verzögert möglich sein. Schlussendlich wäre der Know-How-Verlust, der mit einer Schliessung der Batrec verbunden wäre, sehr bedauerlich für die Schweizer Abfallwirtschaft. Wir sind nämlich der Meinung, dass der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von Quecksilberabfällen auf Schweizer Boden die Glaubwürdigkeit der Schweiz als Kandidat für den Sekretariatssitz des Minamata-Übereinkommens steigern würde. Handfeste Erfahrung ist doch höher zu gewichten als „NIMBY-ismen“. Wir ersuchen Sie deshalb, die oben wiederholten Änderungsanträge der Batrec wohlwollend zu prüfen.

Freundliche Grüsse



Dr. Robin Quartier, Geschäftsführer

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

---

Bern, 16. Februar 2017 Ssc/is

### **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS zeichnet für die fachgerechte Entsorgung von Leuchten und Leuchtmitteln verantwortlich.

In Zusammenarbeit mit ihrem operativen Partner, der Stiftung SENS, führt sie jährlich mehrere Tonnen quecksilberhaltige Leuchtmittel mittels ausgewählten Leuchtmittel-Recyclern der Entsorgung zu. Einer von diesen Leuchtmittel-Recyclern ist Batrec Industrie AG in Wimmis. Batrec recycelt für SLRS/SENS Ionisierende HID (Hochdruck-Lampen mit leichter Radioaktivität). Diese speziellen Leuchtmittel werden in der Schweiz vor allem in Kinos verwendet. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden wir von Batrec informiert, dass die Firma in Wimmis geschlossen werden müsste, falls dieses Verordnungspaket in der vorgestellten Version angenommen würde. Da die Ionisierenden HID wegen der leichten Radioaktivität nicht exportiert werden dürfen, würden SENS und SLRS vor ein grösseres Problem gestellt. Daher unterstützen wir die von Batrec vorgeschlagenen Änderungen.

Die Änderungsvorschläge des Anhangs 1.7 der ChemRRV sehen wie folgt aus:

#### Ziff.1.4 Einfuhr

Die Bewilligungspflicht für den Import von Quecksilber ist mit dem Zusatz zu versehen, dass eine solche nur für Handelsware benötigt wird. Der Import von Quecksilber mit dem Ziel, dieses zu stabilisieren und anschliessend zu beseitigen, ist hier auszunehmen. Ziff. 1.4.1, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen:"a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Handelsware" Ziff. 1.4.2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen:"d. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschliessenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt.

#### Ziff.2 Ausfuhr

Damit BATREC den Betrieb aufrecht erhalten kann, muss die Ausfuhr von Quecksilber aus der Schweiz zusätzlich zu den im Entwurf genannten Zwecken dann möglich sein, wenn im Ausland daraus Dentalamalgam hergestellt wird. Ziff. 2.2.2, Abs. 1 muss dazu wie folgt ergänzt werden: "Eine Ausfuhrbewilligung (...) im Einfuhrstaat für Analyse - und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form bestimmt sind und dem BAFU (...)". Ziff. 2.2.3, Bst. e ist wie folgt abzuändern: "eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form ausgeführt werden."

#### Ziff.4.2 Ausfuhr

Die Übergangsfristen sind vernünftigerweise so zu präzisieren, dass auch Quecksilber, das nach dem 31.12.2017 aus Abfällen gewonnen wurde, noch bis Ende 2020 für die spezifizierten Ausnahmen verkauft werden darf. Es macht keinen Sinn, den Export von aus Abfällen gewonnenem Quecksilber bis Ende 2020 zu erlauben, die Rückgewinnung selber aber nur bis Ende 2017. Ziff. 4.2, Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu formulieren: "Das BAFU bewilligt (...) oder im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen bis zum 31. Dezember 2020 gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)". Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. b ist zu streichen.

#### Änderung anderer Erlasse

Die im Zuge der Änderung der ChemRRV anzupassende Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen muss so angepasst werden, dass aus dem Recycling gewonnenes Quecksilber nur dann als „Abfall“ eingestuft wird, wenn es nicht für eine gemäss der ChemRRV zulässige Verwendung verkauft werden kann. Die generelle Einstufung von Quecksilber aus dem Recycling als Abfall ist abzulehnen. Dabei ist die Definition von Quecksilberabfällen wie folgt zu ändern: Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>, Ziff. 2: "aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die nicht für eine nach der ChemRRV zulässige Verwendung eingesetzt werden können."

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Stiftung Licht Recycling Schweiz SLRS**



**Silvia Schaller**  
Geschäftsführerin

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Zürich, 16.02.2017

### **Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung SENS verarbeitet im Auftrag der Stiftung SLRS quecksilberhaltige Leuchtmittel mittels ausgewählten Leuchtmittel-Recyclern. Einer von diesen Leuchtmittel-Recyclern ist Batreco Industrie AG in Wimmis. Batreco recycelt für uns Ionisierende HID (Hochdruck-Lampen mit leichter Radioaktivität). Diese speziellen Leuchtmittel werden in der Schweiz vor allem in Kinos verwendet. Im Rahmen dieser Vernehmlassung wurden wir von Batreco informiert, dass die Firma in Wimmis geschlossen werden müsste, falls dieses Verordnungspaket in der vorgestellten Version angenommen würde. Da die Ionisierenden HID wegen der leichten Radioaktivität nicht exportiert werden dürfen, würden SENS und SLRS vor ein grösseres Problem gestellt. Daher unterstützen wir die von Batreco vorgeschlagenen Änderungen.

Die Änderungsvorschläge des Anhang 1.7 der ChemRRV sehen wie folgt aus:

#### 1. Ziff.1.4 Einfuhr

Die Bewilligungspflicht für den Import von Quecksilber ist mit dem Zusatz zu versehen, dass eine solche nur für Handelsware benötigt wird. Der Import von Quecksilber mit dem Ziel, dieses zu stabilisieren und anschliessend zu beseitigen, ist hier auszunehmen. Ziff. 1.4.1, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen: "a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Handelsware" Ziff. 1.4.2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen: "d. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschliessenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt."

## 2. Ziff.2 Ausfuhr

Damit BATREC den Betrieb aufrecht erhalten kann, muss die Ausfuhr von Quecksilber aus der Schweiz zusätzlich zu den im Entwurf genannten Zwecken dann möglich sein, wenn im Ausland daraus Dentalamalgam hergestellt wird. Ziff. 2.2.2, Abs. 1 muss dazu wie folgt ergänzt werden: "Eine Ausfuhrbewilligung (...) im Einfuhrstaat für Analyse - und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form bestimmt sind und dem BAFU (...)". Ziff. 2.2.3, Bst. e ist wie folgt abzuändern: "eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form ausgeführt werden."

## 3. Ziff.4.2 Ausfuhr

Die Übergangsfristen sind vernünftigerweise so zu präzisieren, dass auch Quecksilber, das nach dem 31.12.2017 aus Abfällen gewonnen wurde, noch bis Ende 2020 für die spezifizierten Ausnahmen verkauft werden darf. Es macht keinen Sinn, den Export von aus Abfällen gewonnenem Quecksilber bis Ende 2020 zu erlauben, die Rückgewinnung selber aber nur bis Ende 2017. Ziff. 4.2, Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu formulieren: "Das BAFU bewilligt (...) oder im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen bis zum 31. Dezember 2020 gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)." Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. b ist zu streichen.

## 4. Änderung anderer Erlasse

Die im Zuge der Änderung der ChemRRV anzupassende Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen muss so angepasst werden, dass aus dem Recycling gewonnenes Quecksilber nur dann als „Abfall“ eingestuft wird, wenn es nicht für eine gemäss der ChemRRV zulässige Verwendung verkauft werden kann. Die generelle Einstufung von Quecksilber aus dem Recycling als Abfall ist abzulehnen. Dabei ist die Definition von Quecksilberabfällen wie folgt zu ändern: Art. 3 Bst. f bis, Ziff. 2: "aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die nicht für eine nach der ChemRRV zulässige Verwendung eingesetzt werden können."

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Roman Eppenberger**  
Technologie & Qualität Stiftung SENS



**Heidi Luck**  
Geschäftsführerin Stiftung SENS

Frau Bundesrätin Doris Leuthard  
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Per Email an:  
polg@bafu.admin.ch

Zürich, 22. Februar 2017 / BW

### **Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben am 31. Oktober 2016 die Vernehmlassung zum eingangs erwähnten Verordnungspaket eröffnet mit Frist bis 28. Februar 2017. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nach sorgfältiger Prüfung der Vernehmlassung, sind wir zum Entschluss gekommen, dass wir wegen fehlender besonderer Betroffenheit keine Stellungnahme abgeben.

Freundliche Grüsse

**bauenschweiz**



Dr. Benjamin Wittwer  
Direktor

Bundesamt für Umwelt BAFU  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Basel, 28. Februar 2017

## **Stellungnahme der Interessengemeinschaft Detailhandel (IG DHS) zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017.

Die Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz (IG DHS) nimmt wie folgt zu den Vernehmlassungsvorlagen Stellung:

- 1. JA zur konsequenten Umsetzung der Minamata-Konvention**
- 2. JA zur VOC-Abgabe als wirkungsvolles Instrument zur Reduktion der VOC-Emissionen**
- 3. JA zu den vorgeschlagenen Anpassungen der VOCV**

### **1. JA zur konsequenten Umsetzung der Minamata-Konvention**

Für die Mitglieder der IG DHS hat der Umweltschutz eine hohe Priorität – dies umfasst ebenfalls die Reduktion von Quecksilber. In diesem Sinne begrüsst die IG DHS die vorgesehene Umsetzung der Minamata-Konvention auf Verordnungsstufe. Vor dem Hintergrund, dass die Schweiz die meisten Anforderungen der Konvention bereits heute erfüllt, sind die meisten vorgeschlagenen Änderungen als massvoll und konsequent zu beurteilen. Der Bund hat dabei zu berücksichtigen, dass die umweltgerechte Verwertung von quecksilberhaltigen Produkten (z.B. Batterien und Leuchtmittel) weiterhin gewährleistet sein muss. Wenn dies im Inland nicht mehr möglich sein sollte, müssen ökologisch hochstehende und wirtschaftlich tragbare Verwertungslösungen im Ausland gefunden werden, welche die Umweltaanforderungen nach Schweizer Recht erfüllen.

## 2. JA zur VOC-Abgabe als wirkungsvolles Instrument zur Reduktion der VOC-Emissionen

Seit der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe konnten die VOC-Emissionen um rund 40% gesenkt werden. Eine Abschaffung, wie sie die Motion Wobmann (15.3733, "Streichung der VOC-Abgabe") verlangt, würde die erreichte Reduktion gefährden und wieder zu einem vermehrten VOC-Einsatz in Produkten und Industrie-Prozessen führen. Dies ist insbesondere nicht tragbar, weil im Rahmen der Konvention über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (UNECE) ein weiterer Reduktionsbedarf bis 2020 von rund 10'000 bis 15'000 t VOC festgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund werden aus Sicht der IG DHS die umwelt- und gesundheitsbedingten Nachteile einer Abschaffung der VOC-Abgabe durch die Kostenvorteile bei Weitem nicht aufgewogen. Im Konsumgüterbereich hat sich die VOC-Abgabe als wirkungsvoll erwiesen und Produktinnovationen begünstigt (z.B. VOC-freie Farben). Sie ist daher weiterzuführen.

## 3. JA zu den vorgeschlagenen Anpassungen der VOCV

Die Kriterien für die Aufnahme einzelner Stoffe in die Positivliste der VOCV wurden mit der Einführung der VOC-Lenkungsabgabe definiert. Die vorgeschlagene Neuaufnahme von Benzylalkohol (Phenylmethanol) und Cyclopentan in die Stoff-Positivliste entspricht insofern einer konsequenten Anwendung dieser Kriterien.

Im Bereich der Abgabebefreiung sind die Mitglieder der IG DHS nur marginal betroffen. Die IG DHS spricht sich dennoch für die anvisierte Lockerung der Bestimmungen zur Abgabebefreiung aus, da die Kombination aus Lenkungsabgabe und Abgabebefreiungsmöglichkeit mit Massnahmenplan im Allgemeinen die wirkungseffizienteste Lösung ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse



Thomas Mahrer

Leiter Wirtschaftspolitik  
Coop Genossenschaft



Christine Wiederkehr-Luther

Leiterin Umwelt  
Migros-Genossenschafts-Bund

Office fédéral de l'environnement

3003 Berne

Paudex, le 28 février 2017  
EP/mjb

**Paquet d'ordonnances environnementales modifiées (5) de l'automne 2016  
« mercure et composés organiques volatils(COV) »  
Réponse à la procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier du 31 octobre 2016 de la Cheffe du Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et de la communication (DETEC) relatif à l'objet mentionné en titre et vous prions de trouver, ci-après, notre prise de position sur ce dernier. Comme demandé dans le courrier susmentionné, nous transmettons la présente, ce jour, par courrier électronique, à [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch).

Nous avons pris bonne note du fait que quatre des cinq ordonnances faisant l'objet de la présente consultation sont modifiées pour régler la **mise en œuvre de la Convention internationale de Minamata sur le mercure**, ratifiée par la Suisse en mai 2016, Convention qui a pour objectif de réduire l'utilisation du métal toxique qu'est le mercure afin de protéger la santé humaine et l'environnement.

En ce sens, nous relevons que les réglementations en vigueur permettent à notre pays de mettre en œuvre la plupart des dispositions de la Convention de Minamata et que les modifications qui doivent encore être apportées au droit sur les produits chimiques et sur les déchets visent à :

- 1) retirer du marché mondial le mercure recyclé en Suisse, pour qu'il puisse être stocké définitivement dans le respect de l'environnement ;
- 2) introduire une base légale pour la mise en place d'un système de contrôle des importations et des exportations de mercure ;
- 3) restreindre l'utilisation de plomb dans les produits destinés à la consommation et diminuer la quantité admissible de paraffines chlorées dans certains articles.

Cela posé, nous soulignons que le rapport explicatif concernant la modification de l'ordonnance sur la réduction des risques liés aux produits chimiques (ORRChim) - ainsi que, dans une moindre mesure, les modifications de l'ordonnance sur les déchets (OLED) et de l'ordonnance sur les mouvements de déchets (OMoD) - mentionne en page 3 que *«Allant au-delà des exigences minimales fixées dans la Convention [de Minamata], les dispositions qu'il est prévu d'introduire dans notre législation auront pour effet premier d'amener la Suisse à contribuer à la limitation de l'offre mondiale de mercure.»*

Nous avons donc soigneusement lu les explications de l'Administration fédérale relatives aux conséquences pour l'économie de ces nouvelles dispositions et relevons que, si ces conséquences sont modestes en règle générale, il n'en est pas de même pour quelques entreprises très directement concernées.

De ce fait, nous demandons expressément une prolongation des délais de mise en vigueur des modifications des trois ordonnances susmentionnées et de l'introduction de deux nouveaux codes de déchets pour le mercure au sens de la modification de l'ordonnance du DETEC concernant les listes pour les mouvements de déchets (LMoD); soit la quatrième et dernière des ordonnances modifiées pour régler la mise en œuvre de la Convention de Minamata.

Cette demande nous semble d'autant plus légitime que le projet de **modification de l'ordonnance sur la taxe d'incitation sur les composés organiques volatils (OCOV)** - soit la cinquième et dernière des modifications faisant l'objet de la présente consultation - prévoit expressément, à juste titre, la création d'une base légale permettant une prolongation du délai prévu pour la mise en œuvre des différentes mesures visant à réduire les émissions de COV dans les cas de rigueur économique.

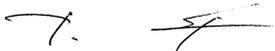
En bonne logique, nous saluons également la création - au moyen d'une deuxième modification de l'OCOV - d'une base légale qui autorise une exonération en cours d'année pour les nouvelles entreprises sollicitant une exonération de la taxe sur les COV.

Enfin, nous relevons que l'Administration fédérale estime à 5,5 millions de francs par an le coût pour l'économie (entreprises utilisatrices) de la charge supplémentaire liée à l'inscription de l'alcool benzylique et du cyclopentane sur la liste des substances soumises à la taxe d'incitation de 3 francs par kilo de COV. Mais que l'Administration fédérale n'est pas en mesure d'estimer le coût de cette taxe sur les produits importés contenant les deux substances susmentionnées avec une part de COV supérieure à 3% (seuil de taxation), lacune qui devrait faire l'objet de recherches ultérieures même si la récolte de données en la matière est effectivement compliquée.

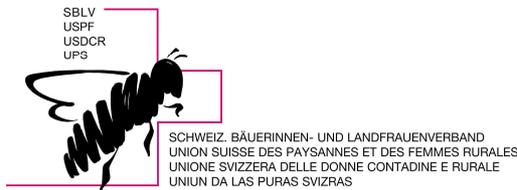
En conclusion, nous ne pouvons soutenir les modifications des cinq ordonnances environnementales faisant l'objet de la présente consultation qu'à la condition que nos demandes susmentionnées soient prises en compte.

En vous remerciant de l'attention que vous voudrez bien porter à cette prise de position, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Centre Patronal



Patrick Eperon



Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication DETEC  
Mme Doris Leuthard  
Présidente de la Confédération  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Brougg, le 28 février 2017 / AC

## **Paquet d'ordonnances environnementales de l'automne 2017 Procédure de consultation**

Madame la Présidente de la Confédération,  
Madame, Monsieur,

Par lettre du 31 octobre 2016, vous nous avez invitées à prendre position sur la consultation mentionnée sous rubrique, nous vous en remercions sincèrement.

Après avoir soigneusement étudié les projets mis en consultation, nous vous informons que nous approuvons les modifications proposées.

Nous formulons les remarques générales suivantes :

- Il nous paraît important de réglementer de manière limitative, voire de supprimer l'utilisation, l'importation ainsi que l'exportation de matières qui se révèlent dangereuses pour la santé et l'environnement.
- Il est primordial de préserver la santé de la population et l'environnement à l'intérieur de nos frontières. Il est également de notre responsabilité d'avoir les mêmes préoccupations à l'égard de l'étranger.
- Il nous tient à cœur de protéger la santé humaine, en particulier celle des enfants, en remplaçant les matières dangereuses par des produits inoffensifs.

En vous remerciant de bien vouloir en prendre note, nous vous prions de croire, Madame la Présidente de la Confédération, Madame, Monsieur, à l'assurance de notre considération distinguée.

UNION SUISSE DES PAYSANNES ET DES FEMMES RURALES USPF

Christine Bühler  
Présidente

Anne Challandes  
Membre du comité et Présidente de la  
commission politique agricole

Batrec Industrie AG, Niesenstrasse 44, 3752 Wimmis

**Per Mail an** [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
3003 Bern

Wimmis, 27.02.2017

**Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017  
Anpassung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81)**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Sie haben am 31. Oktober 2016 ein Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 eröffnet. Im Zuge der Umsetzung der Minamata-Konvention in der Schweiz soll u.a. die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) angepasst werden. Ihr Bundesamt für Umwelt hatte dazu mit uns im Vorfeld der Erarbeitung des Anpassungsentwurfs einige Gespräche geführt. Im erläuternden Bericht zu der Vorlage wird die Batrec – wenn auch nicht namentlich – erwähnt, und es werden die Auswirkungen der vorgeschlagenen Anpassungen auf unser Unternehmen erläutert.

Wir sind daher etwas erstaunt, dass wir im Zuge des Vernehmlassungsverfahrens nicht offiziell (Adressatenliste) zu einer Stellungnahme eingeladen worden sind. Die Vorlage gefährdet unmittelbar die Existenz unseres Unternehmens und entspricht materiell bei weitem nicht dem Inhalt der erwähnten Gespräche mit dem Bundesamt für Umwelt. Wir sehen uns deshalb veranlasst, Ihnen hiermit unsere Position zu dieser Vorlage nochmals darzulegen.

**Kurzprofil – Batrec Industrie AG**

Die Batrec Industrie AG (nachfolgend kurz "Batrec") ist ein Industrieunternehmen mit Sitz in Wimmis im Berner Oberland. Sie wurde 1989 auf Initiative des damaligen BUWAL's und u.a. auch unter Beteiligung der öffentlichen Hand (Bundesbetriebe, Kantone) gegründet und beschäftigt heute 75 Mitarbeitende, wovon die Mehrzahl eine Berufsausbildung

bzw. eine Anlehre absolviert hat. Der Umsatz beträgt CHF 15 Mio. im Jahr. Dabei werden Aufträge im Volumen von durchschnittlich CHF 5 Mio. pro Jahr an Unternehmen in der Region und der gesamten Schweiz vergeben. Zusätzlich fließen rund CHF 5 Mio. jährlich als Lohnsumme in die Region.

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bedurfte die Batrec in den 1990iger Jahren einer umfassenden Sanierung, welche durch ihr gemischtwirtschaftliches Aktionariat gemeinsam vorgenommen wurde. In der Folge hat sich die Batrec – nicht zuletzt auch unter tatkräftiger Mitwirkung der französischen VEOLIA Gruppe – zu einem gesunden Unternehmen entwickelt und am Standort Wimmis substantielle Investitionen getätigt. Mit dem Engagement der VEOLIA Gruppe wurde dem ursprünglichen gemischtwirtschaftlichen Aktionariat sodann ein Ausstieg mit Gewinn ermöglicht und heute kontrolliert VEOLIA ca. 99% des Kapitals der Batrec, welche sie mittels massgeblicher Investitionen zum Kompetenzzentrum Quecksilberrecycling der Gruppe ausgebaut hat.

Die Geschäftstätigkeit der Batrec besteht im Recycling von Batterien (2'500 t/Jahr), im Recycling von quecksilberhaltigen Abfällen (2'000-2'500 t/Jahr) und der Vermarktung des daraus gewonnenen Quecksilbers sowie in der Stabilisierung von Quecksilber. Dabei ist die Batrec einer der drei weltgrössten Recycler von quecksilberhaltigen Abfällen und einer von nur zwei Anbietern in Europa, die Quecksilber mittels eines speziellen Verfahrens zu stabilisieren und dauerhaft und sicher zu entsorgen vermögen. Die Batrec hat sich mit einem Weltmarktanteil von knapp 25% zudem als bedeutender Zulieferer von hochreinem Quecksilber (>99.9999%) für die Dentalindustrie etabliert. Die Batrec ist damit

- weltweit ein eminent wichtiger Player beim Recycling von quecksilberhaltigen Abfällen und der Stabilisierung von Quecksilber,
- eine schweizerische Industrieperle und absoluter Vorzeigebetrieb
- und nicht zuletzt ein bedeutender Arbeitgeber in der Region.

### **Unterstützung der Umsetzung der Minamata-Konvention, nicht aber der Anpassung der ChemRRV in der vorgelegten Fassung**

Die Batrec unterstützt die Konvention vollumfänglich und ist überzeugt, dass die darin genannten Ziele erreicht werden müssen und können. Dies haben wir in den erwähnten Gesprächen mit dem BAFU auch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht.

Nach dem in Zirkulation gesetzten Vernehmlassungsentwurf der ChemRRV will die Schweiz bei der Umsetzung offenbar weit über deren Inhalt und auch über die europäischen Umsetzungspläne des Abkommens hinausgehen. Dieser "Swiss finish" ist weder aus umweltschützerischer noch aus volkswirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar. In Teilen ist er für die Batrec existenzbedrohend und widerspricht auch prioritären Zielen der Minamata-Konvention: Diese identifiziert die Goldgewinnung und Kohlekraftwerke als wichtigste globale Quecksilber-Emissionsquellen – die im unterbreiteten Entwurf geplanten Verbote fördern indes faktisch diesen Minenabbau und bevorzugen ihn für den nach wie vor verbleibenden industriellen Bedarf an Quecksilber gegenüber der Wertstoffrückgewinnung (Rezyklierung). Der vorgelegte Entwurf der ChemRRV muss deshalb geändert, bzw. ergänzt werden.

## Forderungen der Batrec

### 1. Zulassung des Exports von Quecksilber aus der Schweiz auch für die Anwendung in Dentalamalgam

Im Rahmen der vorzunehmenden Anpassungen der ChemRRV ist es unverzichtbar, dass der Export von Quecksilber aus der Schweiz nebst jenem für die erlaubten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten auch für die Anwendung in Dentalamalgam zulässig bleibt. Der Verkauf von Quecksilber zu diesem Zweck ist gemäss der Minamata-Konvention erlaubt. Auch die EU verzichtet nicht auf den Einsatz von Dentalamalgam, sondern kommt zum Schluss, "dass ein Verbot der Verwendung von Dentalamalgam nicht verhältnismässig wäre"<sup>1</sup>. So werden bspw. in unseren Nachbarländern Deutschland und Österreich Zahnfüllungen aus Dentalamalgam von der Krankenkasse vollumfänglich gedeckt, während solche aus Kunstharz zusätzliche Kosten hervorrufen<sup>2</sup>.

Die EU bietet damit einen massgeblichen Binnenmarkt für Quecksilber. Darüber hinaus erlaubt sie auch den Export von Dentalamalgam in Kapselform. Die Batrec exportiert rund 90 % ihres Quecksilbers zur Herstellung von Dentalamalgam davon gehen rund 25% in die EU. Solange Quecksilber zur Verwendung in Dentalamalgam nach wie vor gesucht wird, ist es ohne Zweifel besser, dieses Quecksilber aus Recycling zu gewinnen, wie unser Unternehmen es tut, anstatt das Angebot durch nicht nachvollziehbare Ausfuhrverbote zu verknappen und dadurch den Neu-Abbau in Minen zu fördern. Dies würde in letzter Konsequenz sogar eines der Hauptziele der Minamata-Konvention selber torpedieren.

Die Batrec gehört zu den drei weltgrössten Recyclern von quecksilberhaltigen Abfällen. Wenn die ChemRRV in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird, wird die Batrec den Standort Wimmis schliessen müssen. Damit gehen nicht nur 75 Arbeitsplätze in Wimmis und ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in der Randregion Berner Oberland verloren, sondern auch ein international anerkannter Schweizer Vorzeigebetrieb, den es zur wirksamen Umsetzung der Minamata-Konvention unbedingt braucht.

Zudem ist die Batrec einer von nur zwei Anbietern in Europa, die Quecksilber mittels eines speziellen Verfahrens zu stabilisieren und dauerhaft und sicher zu entsorgen vermögen. Muss die Batrec als diesbezügliche Technologieführerin schliessen, wird es massiv erschwert, Quecksilber dauerhaft aus dem Verkehr zu ziehen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Geschäft der Beseitigung von Quecksilber zeitlich begrenzt ist, da es primär auf die europäische Chlor-Alkali-Industrie ausgerichtet ist. Die dort anfallenden Mengen dürften in den kommenden drei bis fünf Jahren dauerhaft beseitigt sein. Dieser Geschäftsbereich kann daher in keiner Weise den Einnahmenverlust, der mit dem Verbot des Exportgeschäfts unmittelbar einhergehen würde, kompensieren.

All dies läuft den Zielen der Minamata-Konvention letztlich klar zuwider. Nicht zuletzt würde damit aber auch die Verwertung von Altbatterien, welche im Rücklauf insgesamt nach wie vor einen nicht zu vernachlässigenden Quecksilbergehalt aufweisen, in der Schweiz eingestellt. Eine Tätigkeit, in der die Schweiz als Pionierin breite Anerkennung erfahren hat.

---

<sup>1</sup> Bericht zum Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 vom 2.2.2016, S. 6; <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-39-DE-F1-1.PDF>.

<sup>2</sup> In diesen beiden Ländern werden Zuzahlungen fällig für alle Füllungen, die nicht aus Amalgam bestehen und nicht im Frontbereich liegen. Für Deutschland vgl. bspw. <http://www.kzbv.de/welche-zahnfullung-soll-es-sein.191.de.html>; für Österreich vgl. bspw. die Regelung einer Gebietskrankenkasse <https://www.noegkk.at/portal27/noegkkportal/content?contentid=10007.740997&viewmode=content>.

## 2. Anpassung der Übergangsfristen

Die Übergangsfristen sind vernünftigerweise so zu präzisieren, dass auch Quecksilber, das nach dem 31. Dezember 2017 aus Abfällen gewonnen wurde, noch bis Ende 2020 für die spezifizierten Ausnahmen verkauft werden darf. Es macht keinen Sinn, den Export von aus Abfällen gewonnenem Quecksilber bis Ende 2020 zu erlauben, die Rückgewinnung selber aber nur bis Ende 2017. Damit würden unserem Unternehmen drei Jahre Geschäftstätigkeit in diesem Bereich verboten, welche den erlaubten Export erst ermöglichen.

## 3. Konkrete Änderungen

Für eine industriereträgliche Umsetzung der Minamata-Konvention im Anhang 1.7 der ChemRRV sind die folgenden vier Anpassungen der Vorlage unabdingbar:

### Ziff. 1.4 Einfuhr

Die Bewilligungspflicht für den Import von Quecksilber ist mit dem Zusatz zu versehen, dass eine solche nur für Handelsware benötigt wird. Der Import von Quecksilber mit dem Ziel, dieses zu stabilisieren und anschliessend zu beseitigen, ist hier auszunehmen.

Ziff. 1.4.1, Abs. 1, Bst. a ist wie folgt zu ergänzen:

*"a. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Handelsware"*

Ziff. 1.4.2 ist mit einem neuen Bst. d zu ergänzen:

*"d. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6) als Abfall zum Zwecke der Stabilisierung und anschliessenden Entsorgung einführt, für das bereits eine Bewilligung des BAFU gemäss Basler Konvention vorliegt."*

### Ziff. 2 Ausfuhr

Damit die Batrec den Betrieb aufrecht erhalten kann, muss die Ausfuhr von Quecksilber aus der Schweiz zusätzlich zu den im Entwurf genannten Zwecken dann möglich sein, wenn im Ausland daraus Dentalamalgam hergestellt wird.

Ziff. 2.2.2, Abs. 1 muss dazu wie folgt ergänzt werden:

*"Eine Ausfuhrbewilligung (...) im Einfuhrstaat für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form bestimmt sind und dem BAFU (...)".*

Ziff. 2.2.3, Bst. e ist wie folgt abzuändern:

*"eine Bestätigung, dass (...) für Analyse- und Forschungszwecke oder für die Herstellung von Dentalamalgam in verkapselter Form ausgeführt werden."*

### Ziff. 4.2 Ausfuhr

Die Übergangsfristen sind vernünftigerweise so zu präzisieren, dass auch Quecksilber, das nach dem 31.12.2017 aus Abfällen gewonnen wurde, noch bis Ende 2020 für die spezifizierten Ausnahmen verkauft werden darf. Es macht keinen Sinn, den Export von aus Abfällen gewonnenem Quecksilber bis Ende 2020 zu erlauben, die Rückgewinnung selber aber nur bis Ende 2017.

Ziff. 4.2, Abs. 1 ist deshalb wie folgt zu formulieren:

*"Das BAFU bewilligt (...) oder im Inland aus quecksilberhaltigen Abfällen bis zum 31. Dezember 2020 gewonnen wurde, noch bis zum 31. Dezember 2020, sofern (...)."*

Ziff. 4.2, Abs. 1, Bst. b ist zu streichen.

### Änderung anderer Erlasse

Die im Zuge der Änderung der ChemRRV anzupassende Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen muss so angepasst werden, dass aus dem Recycling gewonnenes Quecksilber nur dann als „Abfall“ eingestuft wird, wenn es nicht für eine gemäss der ChemRRV zulässige Verwendung verkauft werden kann. Die generelle Einstufung von Quecksilber aus dem Recycling als Abfall ist abzulehnen. Dabei ist die Definition von Quecksilberabfällen wie folgt zu ändern:

Art. 3 Bst. f<sup>bis</sup>, Ziff. 2:

*"aus der Behandlung von Quecksilberabfällen nach Ziffer 1 stammendes Quecksilber oder Quecksilberverbindungen, die nicht für eine nach der ChemRRV zulässige Verwendung eingesetzt werden können."*

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz in der Umsetzung der breit akzeptierten und insbesondere auch von der Batrec mitgetragenen und befürworteten Minamata-Konvention derart weit über das Ziel hinausschiessen will und in Kauf nimmt, dass damit einem ursprünglich durch das BAFU (vormals BUWAL) selbst ins Leben gerufenen und nunmehr durch das Engagement eines grossen und kompetenten ausländischen Investors erfolgreichen Unternehmen die Existenzbasis entzogen wird. In der vorliegenden Form der ChemRRV

- wird die Schweiz im Bereich Dentalamalgam gegenüber der EU ohne Not klar benachteiligt;
- gefährdet man unmittelbar ein weltweit führendes Recyclingunternehmen mit einmaliger Technologie in seinem Bestand und opfert ein komplettes und erfolgreiches Industrieunternehmen in einer Randregion;
- arbeitet man letztlich gegen die Ziele der eigentlichen Minamata-Konvention, weil man den Neu-Abbau von Quecksilber für die Verwendung in Dentalamalgam fördert, signifikante Recycling-Kapazitäten für quecksilberhaltige Abfälle opfert und die sichere Entsorgung von Quecksilber in stabilisierter Form gefährdet.
- ist mit bedeutenden Kostenfolgen für den Rückbau der Quecksilberrecyclinganlagen als Folge deren Stilllegung zu rechnen. Wer diese Kosten zu tragen hat, wird in der Folge zu klären sein.

Die geforderten Änderungen gewährleisten eine verträgliche Umsetzung der Minamata-Konvention in der Schweiz und gehen immer noch weit über den Inhalt der Minamata-Konvention hinaus. Jedoch wird die Batrec in ihrer Existenz nicht mehr unmittelbar gefährdet. Wir bitten Sie deshalb um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse

Batrec Industrie AG



Dieter Offerthaler

*Geschäftsführer*

# Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017

## Stellungnahme Vernehmlassung

Datum: 28.02.2017  
Verfasser: [patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch](mailto:patrik.geisselhardt@swissrecycling.ch), 078 892 90 00  
Weitere Infos: • Vernehmlassungsunterlagen 31.10.2016

### 1 Stellungnahme Umsetzung Minamata-Abkommen – Allgemein

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur Umsetzung des Minamata-Abkommens in Schweizer Recht Stellung nehmen zu dürfen *und freuen uns, in Zukunft auch direkt angeschrieben zu werden.*

- Als Dachorganisation der Schweizer Recycling-Systeme unterstützt Swiss Recycling die Umsetzung der Minamata-Konvention vollumfänglich. Quecksilber ist heute noch in abnehmenden Mengen in EE-Geräten (Leuchtmittel) wie auch in Batterien zu finden.
- Wir erachten eine **EU-kompatible Umsetzung** als sehr wichtig, damit kein Wettbewerbsnachteil und keine Handelshemmnisse (z.B. ungleiche Übergangsfristen) für die Schweizer Wirtschaft entstehen (kein Swiss finish).
- Weiter soll die Umsetzung berücksichtigen, dass – sofern ökologisch sinnvoll – weiterhin in der Schweiz rezykliert und unter bestimmten Bedingungen auch exportiert werden kann (Stand der Technik, überwachte, definierte Kanäle). D. h. das bestehende **Recycling soll den koordinierten Ausstieg vom Primär-Abbau unterstützen** und nicht, wegen vorzeitigem Wegfall der Recyclingmengen, zusätzlich die Nachfrage nach Primärmaterial erhöhen.

Wir ersuchen Sie deshalb, unsere Anpassungen wohlwollend zu prüfen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

**Swiss Recycling**

Patrik Geisselhardt

**Swiss Recycling - Damit Recycling Rund läuft.**





MARC SIEGENTHALER, Fürsprecher  
Eingetragen im Anwaltsregister, Mitglied des SAV/AAV  
msi@siegenthaler-partner.ch

Siegenthaler & Partner AG  
Kirchstrasse 2, 5737 Menziken  
Telefon 062 771 46 83 Telefax 062 771 83 45

ANJA VOGT, MLaw, Notarin  
Mitglied der Aargauischen Notariatsgesellschaft  
avo@siegenthaler-partner.ch

NADIA KELLER-WYSS, lic. iur.  
Notariatsmitarbeiterin  
nke@siegenthaler-partner.ch

HEINZ GEHRIG, Dr. iur., Fürsprecher & Notar  
Konsulent  
hge@siegenthaler-partner.ch

Kirchstrasse 2, 5737 Menziken  
Telefon 062 771 46 83 Telefax 062 771 83 45

PER E-MAIL / Eingeschrieben  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation, UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Menziken, 28. Februar 2017 msi/sbi

## Vernehmlassungsverfahren zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Blubox Trading AG sowie die Air Mercury AG, beide Schwaderhof 7, 5708 Birrwil, sowie die Metal Depot Zürich AG, Weinplatz 10, 8022 Zürich haben uns mit der Stellungnahme in eingangs erwähnter Sache beauftragt. Die sachbezüglichen Vollmachten liegen der postalisch zugestellten Eingabe dieser Vernehmlassung bei.

Namens und auftrags unserer Klientschaft bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 und stellen die folgenden Anträge:

1. Der Abfallcode 16 02 13 (ak) sei als Sonderabfall 16 02 13 (S) zu klassifizieren und wie folgt zu formulieren:

16 02 13	S	Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen (Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassend u.a. Batterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Leuchtstoffröhren, Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas)
----------	---	---

2. Der Abfallcode 16 02 14 (ak) sei neu aufzunehmen und wie folgt zu formulieren:

16 02 14	ak	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
----------	----	---

3. Es sei die in Ziffer 1.4.1 Abs. 2 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vorgesehene Bewilligungspflicht ersatzlos zu streichen. Eventualiter sei sie durch eine Meldepflicht zu ersetzen.

Begründend erlauben wir uns Folgendes auszuführen:

**Zu den Anträgen 1 und 2:**

1. Die Schweiz hat die Ratifikationsurkunde des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber im Mai 2016 hinterlegt. Nun sollen im Rahmen des Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 die Bestimmungen des Minamata-Übereinkommens ins nationale Recht überführt werden.
2. Im Sinne der Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und der Harmonisierung des europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) mit der Verordnung über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA), sollen die Abfallcodes 16 03 07 (S) und 19 03 08 (S) unverändert von der AVV übernommen und im LVA eingeführt werden. Dem ist nicht zu widersprechen.
3. Gemäss dem erläuternden Bericht zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 ist demgegenüber eine Anpassung des **Abfallcodes 16 02 13** an das AVV und die vom Minamanta-Übereinkommen vorgegebenen Bestimmungen nicht beabsichtigt. Dies widerspricht dem Anliegen eines umfassenden, kohärenten, effektiven und effizienten Chemikalien- und Abfallregimes. Im übrigen widerspricht dies den Ausführungen von Bundesrätin Leuthard, welche in ihren Erläuterungen zum Verordnungspaket vom 31.10.2016 ausführt, dass die Änderungen der Verordnungen gerade wegen der Rezeption des Minamata-Abkommens ins Landesrecht notwendig sind.
4. So sind unbestrittenermassen in diversen elektrischen und elektronischen Geräten gefährliche Bestandteile verbaut, die eine gesonderte Behandlung erfordern. Betroffen sind insbesondere Geräte, die gefährliche Bestandteile wie Quecksilber, Flüssigkeiten und Batterien enthalten. Folgerichtig qualifiziert der europäische Abfallkatalog den Code 16 02 13 als Sonderabfall und verwendet die mit Antrag Ziff. 1 dieser Stellungnahme geforderte Definition:

*Gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen*

*(Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassend u.a. Batterien und Akkumulatoren, Quecksilberschalter, Leuchtstoffröhren, Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas)*

Abfälle mit gefährlichen Komponenten bedürfen somit einer gesonderten Behandlung in bewilligten Betrieben und der Kontrolle durch die Behörden. Damit elektrische und elektronische Geräte ohne gefährliche Bestandteile erleichtert gesammelt werden können, verwendet man im EAK (Europäischer Abfallartenkatalog) den Code 16 02 14.

Bei Lichte betrachtet widerspricht die derzeitige Regelung auch dem sonst üblichen Grundsatz, wonach ein Gerät mit gefährlichen Stoffkomponenten als Sonderabfall recycelt werden muss. Erst nach Trennung der gefährlichen Komponenten vom Restgerät ist das Gerät nicht mehr kontaminiert, währenddem die gefährliche Komponente nach wie vor als Sonderabfall zu handhaben bleibt.

Die Ausnahme in der Schweiz, wonach dieses Prinzip bei elektrischen Geräten gerade nicht gelten soll, kann mit sachlichen und vernünftigen Gründen nicht aufrecht erhalten werden. Vielmehr gilt zu beachten, dass sich der Gesetzgeber bei bewusster Beibehaltung dieser gefährlichen Situation unweigerlich dem Vorwurf aussetzen wird, Menschenleben vorsätzlich zu gefährden, was wiederum der Minamata Konvention widerspricht und auch mit den Grundsätzen der Schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbar ist.

So ist es denn auch unerheblich, wenn private Organisationen mittels wissenschaftlich fragwürdiger Parteigutachten belegen wollen, dass für Gefängnisinsassen oder handycaperte Hilfsarbeiter in Behindertenwerkstätten keinerlei Gefährdung bestehen soll, wenn diese unqualifizierten und ohne Schutzausrüstung hantierenden Menschen Elektronikschrott, Flachbildschirme etc. demontieren und deren Komponenten unprofessionell trennen und unsachgemäss entsorgen. Dies geschieht selbstverständlich auch in Räumen ohne entsprechende Filter- oder Schutzeinrichtungen. Solche Betriebe genügen mit Bestimmtheit nicht den Mindestanforderungen hinsichtlich Arbeitsschutz und Umweltschutz. Solche Betriebe finden sich auch in Beschäftigungsprogrammen für Arbeitslose, Integrationsanstalten und vielen weiteren mehr. Man muss geradezu von einer skandalösen und bewusst vorsätzlichen Gefährdung an Mensch und Umwelt sprechen!

5. Mit Blick auf die Vereinbarkeit mit dem EU-Recht und der Harmonisierung mit dem europäischen Abfallkatalog, wie auch im Lichte des Minamata-Übereinkommen und der erwiesenen Gefährlichkeit dieser Stoffe, ist es mithin zwingend, dass der europäische Abfallschlüssel 16 02 13 (ebenso wie die Codes 16 03 07 und 19 03 08) unverändert im LVA eingeführt werden und als Sonderabfall (S) zu qualifizieren sind. Widrigenfalls bestünde eine nicht nachvollziehbare und tatsachenwidrige Diskrepanz zur europäischen Rechts-

ordnung einerseits, wie auch zum unbestrittenen Gefährdungspotential der betroffenen Stoffe andererseits. (*Zum Gefährdungspotential der betroffenen Stoffe vgl. Ziff. 6*).

Ebenso würde das Minamata-Übereinkommen in gravierender Weise verletzt und ausgehebelt, indem Menschen und Umwelt konkret und nicht nur abstrakt gefährdet werden.

So spricht denn auch der erläuternde Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 31.10.2017, davon, dass alle Vorschriften der ChemRRV über das Inverkehrbringen quecksilberhaltiger Produkte im Einklang mit dem bestehenden EU-Recht im Einklang seien. Weiter definiert der Erläuternde Bericht zur Änderung der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 31.10.2016 klarerweise in Ziffer 2, dass die Abfallcodes für Quecksilber identisch mit den bereits bestehenden Abfallcodes des gültigen EU-Rechts seien. Konsequenterweise muss dann dies selbstverständlich auch systemisch umgesetzt werden, worunter selbstredend auch LCD etc. zu fallen hat und dadurch die entsprechende gesetzliche Qualifikation erhalten muss.

6. **Quecksilber** ist ein hoch giftiges Schwermetall und dessen massive Gefährdung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist unbestritten. Mit der Ratifizierung des Minamata-Übereinkommens hat die Schweizerische Eidgenossenschaft das Gefährdungspotential von Quecksilber anerkannt.

Bereits heute sind **alle** mit Quecksilber verunreinigten Abfälle im LVA als Sonderabfälle klassifiziert, ausser die nach Code 16 02 13 (ak) klassifizierten elektrischen und elektronischen Geräte. Diese Differenzierung basiert auf keiner sachlichen Grundlage und ist vor dem Hintergrund der erwiesenen Gefährlichkeit der einschlägigen Stoffe für die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht zu vertreten. Die Bestimmung widerspricht der europäischen Rechtsordnung und dem Minamata-Übereinkommen zugleich (vgl Ziffer 5. hievor).

So werden aktuell in der Schweiz jährlich über 4'000 Tonnen Flachbildschirme gesammelt, die aufgrund der aktuellen gesetzlichen Regelung weder von Fachkräften, noch an ausreichend geschützten Arbeitsplätzen demontiert werden. Demgegenüber ist erstellt, dass es sich dabei zum Grossteil um LCD Bildschirme mit CCFL Hintergrundbeleuchtung handelt. Bekannt ist weiter, dass bei deren Sammlung, dem Transport oder der Demontage regelmässig ein massgelicher und grosser Anteil dieser Leuchtstoffröhren zerstört wird und dabei Quecksilber freigesetzt wird.

Die in der Schweiz derzeit geltende gesetzliche Regelung führt aufgrund fehlender Schutzvorschriften für Mensch und Umwelt unweigerlich zu einer Demontage der elektrischen und elektronischen Gerät mittels Handarbeit durch unausgebildetes Personal. Dies entspricht einerseits in keinster Weise dem Stand der Technik und setzt ande-

rerseits die betroffenen Personen einem hohen Kontaminationsrisiko aus. Diese Regelung hinkt fahrlässig und unverantwortungsbewusst dem europäischen Standard hinterher. Ebenso widerspricht die geltende gesetzliche Regelung krass dem von der Schweiz ratifizierten Minamata-Übereinkommen.

Mit Antrag Ziff.1 vorliegender Stellungnahme wird deshalb beantragt, den Code 16 02 13 als Sonderabfall zu klassifizieren und damit eine mit dem europäischen Recht und dem Minamat-Übereinkommen zu vereinbarende Rechtslage zu schaffen. Die Schweizerische Eidgenossenschaft selbst hat sich durch die Hinterlegung des Minamata-Übereinkommens völkerrechtlich zu dieser Gesetzesänderung verpflichtet.

7. Weiter enthalten die meisten portablen und elektronischen Geräte **Batterien**. Namentlich handelt es sich meistens um Lithiumbatterien, welche aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und deren Bauweise zu den gefährlichsten Batterien überhaupt gehören.

So können sich diese Batterien nicht nur bei mechanischer Einwirkung, sondern auch aufgrund von Alterung und Korrosion selber entzünden und dadurch Brände entfachen und verheerende Schäden anrichten. Es spielt somit auch keine Rolle, ob solche Batterien in Geräten eingebaut sind oder nicht. Werden solche Geräte und Batterien der Entsorgung zugeführt, so ist deren Zustand völlig unbekannt. Ebenso ist unbekannt, ob und inwieweit diese Geräte defekt sind oder nicht. So können diese unbeschädigt oder durch mechanische Einwirkungen defekt sein oder sonstwie schadhaft sein. Sind dabei Lithiumbatterien als Komponenten, respektive Zugehör der Geräte, so können diese jederzeit und unkontrolliert eine Feuersbrunst verursachen. Es erhellt ohne Weiteres, dass ein solches Gefahrenpotential nicht toleriert werden kann und entsprechende Massnahmen zu treffen sind. Um die Sicherheit bei Sammlung, Transport, Lagerung und Recycling für Mensch und Umwelt zu gewährleisten ist eine Klassifizierung als Sonderabfall unumgänglich, so wie dies bei Lithium-Batterien und Lithium-Akkumulatoren Code 16 06 97 (S) der Fall ist.

So ist ganz allgemein festzuhalten, dass als Grundlage für die Einteilung von Abfall die Gefährlichkeit der Eigenschaften der zugehörigen Stoffe als Beurteilungsgrundlage zu dienen hat. Dabei ist einzig auf die Gefährdung (z.B. Toxizität) abzustellen und nicht etwa auf die Menge oder das Volumen oder sonstige Kriterien. Durch diese korrekte Klassifizierung und Kennzeichnung sind im Ereignisfall die relevanten Informationen für die Rettungs- und Hilfskräfte verfügbar. Dies nicht nur für deren Eigenschutz sondern auch um die adäquaten Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt überhaupt erst treffen zu können.

Korreakterweise ist denn auch im EAK der Code 16 02 13 (S) aufgrund der enthaltenen gefährlichen Bauteile als Sonderabfall klassiert. Er bedarf mithin einer gesonderten Behandlung in bewilligten Betrieben und Kontrolle durch die Behörden. Dieses Regime hat selbstverständlich auch in der Schweiz zu gelten: So spricht gerade auch der Erläuternde

Bericht zur Änderung der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 31.10.2016, dass die neu einzuführenden Abfallcodes für Quecksilber identisch mit den bereits bestehenden Abfallcodes des gültigen EU-Rechts seien. Das EU-Recht hat also auch für das hiesige Verordnungspaket Umwelt 2017 Legiferierungsrelevanz.

### Zum Antrag 3:

8. Zum unter Ziff. 3 gestellten Antrag, die vorgesehene Bewilligungspflicht gemäss Ziff. 1.4.1 Abs. 2 ChemRRV für „Einfuhren“ in ein offenes Zolllager, ein Lager für Massengüter oder Zollfreilager zu streichen, respektive eventualiter eine Meldepflicht einzuführen sei, ist begründend folgendes auszuführen:

Im Erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) vom 31.10.2017 (nachfolgend: Bericht) wird ausgeführt, dass die Vorschriften des Minamata-Übereinkommens, welche die **Nachfrage** von Quecksilber steuern, in der Schweiz bereits weitgehend umgesetzt seien (vgl. Bericht Ziff. 1, Seite 3/23). Der Fokus der hier zu beurteilenden Neuerungen der ChemRRV läge auf der **Kontrolle der Ein- und Ausführen** von Quecksilber und seinen Verbindungen (vgl. Bericht a.a.O.) Es geht gemäss dem Bericht (S. 3/23) also in erster Linie um eine Senkung der Quecksilberausfuhrmengen.

Bei Lichte betrachtet handelt es sich jedoch bei den OZL und Zollfreilagern und den darin eingelagerten Gütern de iure nicht um eine Ein- oder Ausfuhr von Gütern. Vielmehr handelt es sich um Gütertransit und nicht um Import oder Export aus der Schweiz. Die Güter werden also nicht in die Schweiz eingeführt. Der Bericht spricht denn auch richtigerweise davon, dass **„Einfuhren nur zum Zwecke der Wiederausfuhr nicht bewilligungsfähig sind.“ (Bericht S. 5/23)**

Somit ist aus obigen Gründen eine Bewilligungspflicht gemäss Ziff. 1.4.1. Abs. 2 ChemRRV system- und rechtswidrig. Demgegenüber kann mit einer Meldepflicht dem Anliegen des Minamata Abkommens genügend und systemgerecht nachgekommen werden. Zudem könnte bei einer Verletzung der Meldepflicht den zur Meldung Verpflichteten eine Busse angedroht werden, wie dies beispielsweise in der Geldwäschereigesetzgebung (GWG) seit langem der Fall ist und sich bewährt hat.

Nur am Rande sei erwähnt, dass die Anforderungen des Minamata Abkommens von der Schweiz bereits erfüllt sind und das Abkommen explizit gewisse Quecksilberverwendungen eben gerade zulässt. Die Minamata Konvention stipuliert dies explizit in deren Präambel. Es wäre mithin fatal, wenn die Schweiz hier durch ein falsch verstandenes „Minamata-Verständnis“ dem Abkommen in fine zuwiderhandelt indem sie andere

Quecksilberflusskanäle fördert, die keiner Meldepflicht unterliegen und daher auch nie beurteilbar werden.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie höflich, sehr geehrte Damen und Herren, unsere Überlegungen antragsgemäss in die entsprechenden Erlasse einfliessen zu lassen.

Für Rückfragen steht Ihnen unterzeichneter Rechtsanwalt jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Siegenthaler'.

Marc Siegenthaler, Fürsprecher

Kopie:  
- Klientschaft

# VOLLMACHT + AUFTRAG

Der(Die) Unterzeichnete(en) beauftragt(en) und bevollmächtigt(en) hiermit

**Marc Siegenthaler, Fürsprecher  
Siegenthaler & Partner AG  
Kirchstrasse 2, 5737 Menziken**

Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes

in Sachen *Metal Depot Zurich AG, Weimplatz 10, Postfach, 8022 Zürich*  
betreffend *Verneinung zum Urordnungsbescheid Umwelt KtAG 2017*

zu allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen als Generalbevollmächtigter mit dem Rechte, Stellvertreter zu ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Beteiligungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Ergreifung von Nichtigkeitsbeschwerden in Zivil- und Strafsachen sowie staats- und verwaltungsrechtlichen Beschwerden.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Barauslagen zuzügl. MwSt des Bevollmächtigten gemäss den Bestimmungen und Ansätzen des Tarifes des Aarg. Anwaltsverbandes für Verfahren vor aargauischen und ausserkantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie aussergerichtlichen Tätigkeiten und Beratungen aller Art. Soweit ein kantonaler Gerichtstarif zwingend zur Anwendung gelangt, ist dieser massgeblich. Soweit von einer Gerichts- oder Verwaltungsinstanz ein höheres Honorar ganz oder teilweise zulasten einer Gegenpartei festgesetzt wird, gilt dieser Honorarbetrag als vereinbart und steht vollumfänglich dem Bevollmächtigten zu. Der Bevollmächtigte wird beauftragt, das Inkasso des Honorars und der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Dem Bevollmächtigten sind Prozessentscheidungen zulasten einer Gegenpartei sowie Rückerstattungsansprüche aus Kostenvorschüssen bis zur Höhe der Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zahlungshalber abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber erklären ausdrücklich, solidarisch zu haften. Für die Geltendmachung von Honoraransprüchen wird der Bevollmächtigte ausdrücklich vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Der Auftraggeber entbindet den Beauftragten vom Anwalts- bzw. Notariatsgeheimnis gegenüber der Buchhaltungsstelle des Beauftragten, insoweit als dies für die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung erforderlich ist. Der Beauftragte seinerseits ist verpflichtet, alle in der Buchhaltungsstelle mit Geheimnissen betrauten Personen dem Anwalts- bzw. Notariatsgeheimnis analog einer Sekretärin des Beauftragten zu unterstellen. Die Entbindung ist ausdrücklich auf die mit der Buchhaltung betrauten Personen beschränkt und kann nicht auf weitere Personen, einschliesslich direkt oder indirekt mit der Buchhaltung befassten Behörden, insbesondere in- und ausländische Steuerbehörden ausgedehnt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von allfälligen Bussen freizuhalten, die aufgrund einer Auskunftsverweigerung verfügt werden. Der Beauftragte haftet andererseits für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung des Anwalts-/Notariatsgeheimnisses entstehen.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis **anerkennt der Auftraggeber die Gerichte am Geschäftssitz der Bevollmächtigten als zuständig** und das schweizerische Recht als anwendbar. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Wohnort/Sitz zu belangen.

Menziken, den 15.12.2016

Der/die Vollmachtgeber/in:



Metal Depot Zurich AG

Roger Burri

# VOLLMACHT + AUFTRAG

Der(Die) Unterzeichnete(en) beauftragt(en) und bevollmächtigt(en) hiermit

**Marc Siegenthaler, Fürsprecher  
Siegenthaler & Partner AG  
Kirchstrasse 2, 5737 Menziken**

Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes

in Sachen *Air Mercury AG, Schwabacherhof 7, 5705 Birrwil*  
betreffend *Vernehmbarung zum Konditionenpaket Umwelt Herbst 2017*

zu allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen als Generalbevollmächtigter mit dem Rechte, Stellvertreter zu ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Betreibungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Ergreifung von Nichtigkeitsbeschwerden in Zivil- und Strafsachen sowie staats- und verwaltungsrechtlichen Beschwerden.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Barauslagen zuzügl. MwSt des Bevollmächtigten gemäss den Bestimmungen und Ansätzen des Tarifes des Aarg. Anwaltsverbandes für Verfahren vor aargauischen und ausserkantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie aussergerichtlichen Tätigkeiten und Beratungen aller Art. Soweit ein kantonaler Gerichtstarif zwingend zur Anwendung gelangt, ist dieser massgeblich. Soweit von einer Gerichts- oder Verwaltungsinstanz ein höheres Honorar ganz oder teilweise zulasten einer Gegenpartei festgesetzt wird, gilt dieser Honorarbetrag als vereinbart und steht vollumfänglich dem Bevollmächtigten zu. Der Bevollmächtigte wird beauftragt, das Inkasso des Honorars und der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Dem Bevollmächtigten sind Prozessentscheidungen zulasten einer Gegenpartei sowie Rückerstattungsansprüche aus Kostenvorschüssen bis zur Höhe der Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zahlungshalber abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber erklären ausdrücklich, solidarisch zu haften. Für die Geltendmachung von Honoraransprüchen wird der Bevollmächtigte ausdrücklich vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Der Auftraggeber entbindet den Beauftragten vom Anwalts- bzw. Notariatsgeheimnis gegenüber der Buchhaltungsstelle des Beauftragten, insoweit als dies für die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung erforderlich ist. Der Beauftragte seinerseits ist verpflichtet, alle in der Buchhaltungsstelle mit Geheimnissen betrauten Personen dem Anwalts- bzw. Notariatsgeheimnis analog einer Sekretärin des Beauftragten zu unterstellen. Die Entbindung ist ausdrücklich auf die mit der Buchhaltung betrauten Personen beschränkt und kann nicht auf weitere Personen, einschliesslich direkt oder indirekt mit der Buchhaltung befassten Behörden, insbesondere in- und ausländische Steuerbehörden ausgedehnt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von allfälligen Bussen freizuhalten, die aufgrund einer Auskunftsverweigerung verfügt werden. Der Beauftragte haftet andererseits für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung des Anwalts-/Notariatsgeheimnisses entstehen.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis **anerkennt der Auftraggeber die Gerichte am Geschäftssitz der Bevollmächtigten als zuständig** und das schweizerische Recht als anwendbar. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Wohnort/Sitz zu belangen.

Menziken, den 15.12.2016

Der/die Vollmachtgeber/in:



Air Mercury AG

Roger Zurr

# VOLLMACHT + AUFTRAG

Der(Die) Unterzeichnete(en) beauftragt(en) und bevollmächtigt(en) hiermit

**Marc Siegenthaler, Fürsprecher  
Siegenthaler & Partner AG  
Kirchstrasse 2, 5737 Menziken**

Mitglied des Aargauischen und Schweizerischen Anwaltsverbandes

in Sachen *Bluebox Trading AG, Sleswigerstr. 7, 7108 Birwil*  
betreffend *Vereinbarung zum Verdienstpaket Umwelt  
fl. Nr. 2017*

zu allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen als Generalbevollmächtigter mit dem Rechte, Stellvertreter zu ernennen.

Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor allen Gerichten, Verwaltungsbehörden und Schiedsgerichten, Abschluss von Gerichtsstandsvereinbarungen und Schiedsverträgen, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abgabe von Abstandserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Vollzug von Urteilen und abgeschlossenen Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Wertschriften, Zahlungen und anderen Streitgegenständen, Anhebung und Durchführung von Beteiligungen, einschliesslich Stellung des Konkursbegehrens, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafklagen und -anträgen. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Ergreifung von Nichtigkeitsbeschwerden in Zivil- und Strafsachen sowie staats- und verwaltungsrechtlichen Beschwerden.

Diese Vollmacht erlischt nicht mit dem Ableben, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs des Vollmachtgebers.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Bezahlung des Honorars und der Barauslagen zuzügl. MwSt des Bevollmächtigten gemäss den Bestimmungen und Ansätzen des Tarifes des Aarg. Anwaltsverbandes für Verfahren vor aargauischen und ausserkantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden sowie aussergerichtlichen Tätigkeiten und Beratungen aller Art. Soweit ein kantonaler Gerichtstarriff zwingend zur Anwendung gelangt, ist dieser massgeblich. Soweit von einer Gerichts- oder Verwaltungsinstanz ein höheres Honorar ganz oder teilweise zulasten einer Gegenpartei festgesetzt wird, gilt dieser Honorarbetrag als vereinbart und steht vollumfänglich dem Bevollmächtigten zu. Der Bevollmächtigte wird beauftragt, das Inkasso des Honorars und der zugesprochenen Streitsumme zu besorgen. Dem Bevollmächtigten sind Prozessentscheidungen zulasten einer Gegenpartei sowie Rückerstattungsansprüche aus Kostenvorschüssen bis zur Höhe der Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zahlungshalber abgetreten. Mehrere Vollmachtgeber erklären ausdrücklich, solidarisch zu haften. Für die Geltendmachung von Honoraransprüchen wird der Bevollmächtigte ausdrücklich vom Anwaltsgeheimnis entbunden.

Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Handakten nach Ablauf von zehn Jahren seit Erledigung der Sache ohne vorherige Anfrage zu vernichten.

Der Auftraggeber entbindet den Beauftragten vom Anwalts- bzw. Notariatsgeheimnis gegenüber der Buchhaltungsstelle des Beauftragten, insoweit als dies für die ordnungsgemässe Führung der Buchhaltung erforderlich ist. Der Beauftragte seinerseits ist verpflichtet, alle in der Buchhaltungsstelle mit Geheimnissen betrauten Personen dem Anwalts- bzw. Notariatsgeheimnis analog einer Sekretärin des Beauftragten zu unterstellen. Die Entbindung ist ausdrücklich auf die mit der Buchhaltung betrauten Personen beschränkt und kann nicht auf weitere Personen, einschliesslich direkt oder indirekt mit der Buchhaltung befassten Behörden, insbesondere in- und ausländische Steuerbehörden ausgedehnt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Beauftragten von allfälligen Bussen freizuhalten, die aufgrund einer Auskunftsverweigerung verfügt werden. Der Beauftragte haftet andererseits für sämtliche Schäden, die aus einer Verletzung des Anwalts-/Notariatsgeheimnisses entstehen.

Für die Erledigung von Streitigkeiten aus diesem Auftragsverhältnis **anerkennt der Auftraggeber die Gerichte am Geschäftssitz der Bevollmächtigten als zuständig** und das schweizerische Recht als anwendbar. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen Wohnort/Sitz zu belangen.

Menziken, den 15.12.2016

Der/die Vollmachtgeber/in:

*AU*  
Bluebox Trading AG  
Andreas Krebs

**R**

5734 Reinach AG



98.00.573400.10228148

Recommandé Suisse

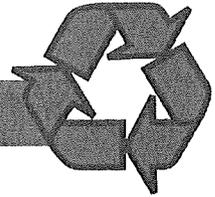
DI EPOSTA  
LA POSTE  
LA POSTA



PER E-MAIL / Eingeschrieben  
[polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation, UVEK

SIEGENTHALER & PARTNER  
Marc Siegenthaler, Fürsprecher  
Kirchstrasse 2  
5737 Menziken  
062 771 46 83



Versand per Mail an BAFU: recht@bafu.admin.ch

**Bundesamt für Umwelt BAFU**  
Abteilung Recht  
Stellungnahmen zu Vernehmlassungen  
CH-3003 Bern

Bern, 28. Februar 2017

## **Vernehmlassungen und Anhörungen im Bereich des BAFU**

**31.10.206 bis 28.02.2017**

### **Stellungnahme des VSMR**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Der VSMR – Verband Stahl- Metall- Papier-Recycling Schweiz vertritt Firmen der ressourcengewinnenden Sekundärrohstoffindustrie. Unsere Mitglieder stellen mit ihren Produktionsstandorten einen wichtigen Teil der Kreislaufwirtschaft dar.

Je nach Tätigkeitsfeld der angeschlossenen Unternehmen sind die Firmen oft von Rechtsvorgaben im Umweltbereich betroffen. Bei speziellen Anliegen bleibt es den Unternehmen vorbehalten, ihre besonderen Anliegen zu Anhörungen direkt einzubringen.

Als Verband begrüssen wir grundsätzlich die praxisorientierte und wirtschaftsfreundliche Revision der dargestellten Verordnungsvorgaben.

Zum vorliegenden Paket an Rechtsänderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

#### **Revision „ChemRRV“**

##### Quecksilber (diverse Artikel)

Die erweiterte Verbotseinschränkung zur Anwendung von Quecksilber in bei Geräten (Bsp. Schwimmschaltern bei Abwasserpumpen) begrüssen wir ausdrücklich.

Für die Entsorgungsbranche ist wichtig, dass keine neuen Geräteteile mit Quecksilber mehr in den unkontrollierten Verkauf gelangen. Obwohl bei unseren Fachbetrieben solche Geräte gezielt demontiert und die quecksilberhaltigen Teile der sachgerechten Entsorgung zugeführt werden, ist es wichtig, dass keine neuen kritischen Objekte mit Quecksilber in den Umlauf gelangen können.

Um die ausgeschleuste Geräteteile mit metallischem Quecksilber in der Schweiz weiterhin entsorgen zu können, ist die Branche auf Fachfirmen zur Entsorgung von Quecksilber angewiesen. Wir appellieren deshalb, dass durch die Neuregelungen die bisher vorbildliche innerschweizerische Entsorgungsstruktur für Quecksilberabfälle nicht unnötig bürokratisiert oder behindert wird.

Grundsätzlich begrüssen wir das Ziel der „Minamata-Konvention“ unkontrollierte Kreisläufe von Quecksilber zu eliminieren. Wir erachten es als langwierigen, international verzahnten Prozess. Das angesehene Renommee der Schweiz mit seiner hohen Fach- und Sachkompetenz zur Entsorgung und Aufbereitung von Altquecksilber gilt es dafür zu nutzen und im internationalen Kontext zu stärken.

### Blei (Anhang 2.16)

Die Einführung der Rubrik „Blei“ im Anhang 2.16 wird für die Risiko-Beurteilung von Blei in Legierungen differenziert zu betrachten sein.

Der unter Kapitel 3.1 dargestellte Grenzwert von 0.05 % „Blei in Metall“ fokussiert sich auf den erwähnten „Gegenstand“ und seine exponierte Anwendung (Schutz gegenüber Kindern). Die entsprechende Aussage „bleihaltig“ bezieht sich aus unserer Sicht spezifisch auf die entsprechenden Gegenstände selbst.

Wir erachten es für zukünftige Diskussionen als wichtig, dass „bleihaltige“ Legierungen nicht „pauschal“ auf diesen Gehaltswert von 0.05 % Blei in Metall fixiert werden.

Im Rahmen diverser Diskussionen in Europa zur Bioverfügbarkeit von Blei aus massiven Formen von Legierungen ist zu erwarten, dass „bleihaltige Legierungen“ nach unterschiedlichen Kriterien mit höheren Konzentrationsgrenzwerten definiert werden. Bei der grundsätzlichen Klassierung von „Legierungen mit Blei“ als „bleihaltig“ müssen andere Kriterien gelten. Eine Bezugnahme auf 3.1 ist nur im Zusammenhang mit der entsprechenden Anwendung gerechtfertigt.

### **Revision „LVA“**

In der Umsetzung der Minamata-Ziele ist die kompetente Lenkung von Quecksilberabfällen essentiell.

Daher begrüssen wir die Neuerung mit den vorgesehen Abfallklassierungen.

### **Revision „VeVA“**

Die Unterstellung der Zollfreilager und offenen Zolllager unter den generellen Wirkungsbereich der VeVA (Verordnung im Verkehr mit Abfall) können wir begrüssen.

In wenigen Einzelfällen - bei internationalen Metallhandelsgeschäften - können Firmen unserer Branche betroffen sein. Firmen die Altmetallpositionen jeglicher Art als Sekundärrohstoffe über Zollfreilager handeln, sollten in der Lage sein internationales Abfallrecht (Basler Konvention, OECD-Richtlinie) sowie auch nationales Abfallrecht (VeVA) bei der grenzüberschreitenden Verbringung zu beherrschen. Die Änderung schliesst somit eine formale Lücke.

### **Revision „VVEA“**

Die präzisierende Definition von Quecksilberabfällen in der VVEA sowie die Vorgaben zur Folgeverwertung können wir begrüssen.

Demontierte Bestandteile mit Quecksilber aus Gerätschaften wurden auch bis anhin als quecksilberhaltige Abfälle klassiert. Da diese selektive Entfrachtung Teile nicht als Behandlung von Quecksilberabfällen betrachtet werden kann, untersteht unserer Ansicht für diese Tätigkeit keine Meldepflicht nach ChemRRV rev. Kap. 1.5 Abs.2.

### Revision „VOCV“

In dieser Vorgabe erkennen wir keinen direkte Branchenrelevanz.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung und begrüßen es wenn Sie unseren Anliegen entgegen kommen.

Mit freundlichen Grüßen

*Unterschrift*



Dr. Thomas Bähler  
Geschäftsführer VSMR

*Unterschrift*



Markus Fehr  
Leiter Technische Kommission „Umwelt & Recycling“

Versand per Mail an BAFU: [recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)

## Verband der Schweizerischen Schmierstoffindustrie

Association de l'industrie suisse des lubrifiants  
Associazione dell'industria svizzera dei lubrificanti  
Swiss Association of Lubricants Industry

Spitalgasse 5  
CH-8001 Zürich

Tel. +41 (044) 213 13 30  
Fax +41 (044) 213 13 33  
e-Mail info@vss-lubes.ch

MWST-Nr. CHE-107.854.104



Registratur BAFU	
Planposition	Auftragsnummer
	2017 MRZ. 09.
Direktion	
Federführung	

Bundesamt für Umwelt (BAFU)  
Papiermühlestrasse 172  
3063 Ittigen

Zürich, 8. März 2017

## Vernehmlassung Verordnungspaket Umwelt Herbst 2017 Ablehnung der ChemRRV und VOCV Änderung der ChemRRV, VVEA, VeVA und LVA

Im Dezember 2015 haben die Räte das Minamata-Übereinkommen genehmigt und den Bundesrat zur Ratifikation ermächtigt. Die Ratifikationsurkunde wurde am 25. Mai 2016 bei der UNO hinterlegt. Dieses Übereinkommen bezweckt zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt eine Reduktion der Verwendung des toxischen Metalls Quecksilber. Mit den bereits bestehenden Regelungen hat die Schweiz den Grossteil der Vorschriften des Übereinkommens bereits umgesetzt.

Die nun vorliegenden Neuerungen des Chemikalien- und Abfallrechts zielen darauf ab, dass in der Schweiz gewonnenes Recyclingquecksilber dem globalen Markt entzogen und in geeigneter Form umweltgerecht abgelagert wird. Für Ein- und Ausfuhren von Quecksilber wird ein Kontrollsystem gesetzlich verankert. Weitere Änderungen betreffen die Beschränkung des Einsatzes von Blei in Konsumprodukten und die Senkung der zulässigen Mengen an Chlorparaffinen in bestimmten Artikeln.

Insofern sind die Vorschriften des Übereinkommens, welche die Nachfrage von Quecksilber steuern, in der Schweiz bereits weitgehend umgesetzt. Der Fokus der vorliegenden Neuerungen der **ChemRRV** liegt bei der Kontrolle der Ein- und Ausfuhren von Quecksilber und seinen Verbindungen.

Die in der Schweiz neu vorgesehenen Vorschriften gehen über die Mindestanforderungen des Übereinkommens hinaus und bezwecken primär einen Beitrag der Schweiz zur Verknappung des globalen Quecksilberangebots. Wie gross der Beitrag der Schweiz ist, wird nicht angegeben. Betroffen sind in der Schweiz nur

sehr wenige Firmen und dass beim BAFU neu zwei zusätzliche Stellen und bei den Kantonen nicht quantifizierter Mehraufwand entstehen, ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar.

VSS lubes ist sich der Quecksilber- und Bleiproblematik bewusst und steht auch hinter dem Minamata-Abkommen, **aber eine Verschärfung der Regulierung im Alleingang lehnen wir ab.** Die Verordnungen sollten den in Kraft getretenen internationalen Übereinkommen angepasst werden.

### **Änderung der VOCV**

Die VOC-Lenkungsabgabe zeigt heute praktisch keine Wirkung mehr. Zudem ist die ursprünglich anvisierte Senkung der VOC-Belastung bereits erreicht.

Die Abgabe belastet die Wirtschaft jedoch weiterhin stark, vor allem weil diese global einzigartig ist und die Erstellung der jährlichen VOC-Bilanzen durch die Betriebe einen hohen administrativen Aufwand verursacht.

Mehrere betroffene Wirtschaftsverbände schlagen den Transfer der sinnvollen technischen Aspekte in die Luftreinhalteverordnung (LRV) vor, was die VOC-Verordnung überflüssig machen würde. Auf diesem Weg könnte die administrative Belastung der Unternehmen entfallen, ohne dass der effektive Umweltstandard sinken würde. VSS lubes schliesst sich diesem Vorschlag an.

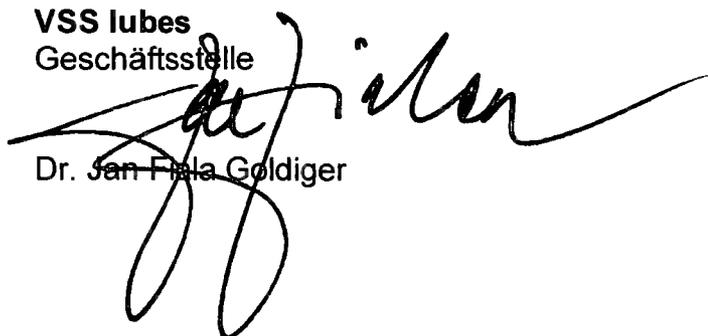
**Wir empfehlen, die VOCV-Aspekte in die LRV einzubinden und verschlankt in die LRV integriert werden.**

Diese Stellungnahme wurde in Zusammenarbeit mit der ECO SWISS, welcher unser Verband Kollektivmitglied ist, ausgearbeitet.

VSS lubes dankt Ihnen für die Berücksichtigung der von uns vorgeschlagenen Verbesserungen.

Mit freundlichen Grüssen

**VSS lubes**  
Geschäftsstelle



Dr. Jan Fala Goldiger